

Ueberbauungsvorschriften

zur Ueberbauungsordnung

Kiesgrube Bangerter

Genehmigung

erarbeitet durch die Planungskommission KLB

April 1995

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

Zweck und Inhalt	Art. 1
Grundzüge der Ueberbauungsordnung	Art. 2
Wirkungsbereich	Art. 3
Stellung zum übergeordneten Recht	Art. 4
Bestandteile und Inhalte des Ueberbauungsplans	Art. 5

B) Rodung und Abbau

Rodungsfläche	Art. 6
Abbaufläche	Art. 7
Etappierung	Art. 8
Abbautiefe	Art. 9
Behandlung der Deckschicht	Art. 10
Offene Grubenfläche	Art. 11
Maximale Abbaumenge pro Jahr	Art. 12

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung

Auffüllungsfläche	Art. 13
Art des Auffüllungsmaterials	Art. 14
Etappierung und räumliche Abfolge	Art. 15
Topographische Endgestaltung	Art. 16

D) Rekultivierung

Räumliche Gliederung	Art. 17
Oekologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"	Art. 18
Oekologische Ausgleichsfläche "Grentschel"	Art. 19
Oekologische Ausgleichsfläche "Länggasse"	Art. 20
Anrechnung als Waldfläche	Art. 21
Aufforstungsflächen	Art. 22
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen	Art. 23
Landwirtschaftsfläche "Weidabtuschland"	Art. 24
Gestaltung und Pflege	Art. 25

E) Folgenutzungen im Bereich Ost

Optionsfläche im Bereich Ost	Art. 26
------------------------------	---------

F) Bauten und Anlagen

Arbeitszone A	Art. 27
Sektor "Werkareal"	Art. 28
Baupolizeiliche Masse (Sektor "Werkareal")	Art. 29
Sektor "Freizeit"	Art. 30
Arbeitszone B	Art. 31
Baupolizeiliche Masse (Arbeitszone B)	Art. 32
Grünstreifen "Busswilstrasse"	Art. 33
Bauten und Anlagen ausserhalb der Arbeitszonen	Art. 34
Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen	Art. 35

G) Erschliessung / Begehbarkeit

Umfahrungsstrasse	Art. 36
Erschliessung der Arbeitszonen	Art. 37
Forstliches Wegnetz	Art. 38
Erholungswegnetz	Art. 39
Begehbarkeit	Art. 40

H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Bodenschutz	Art. 41
Gewässerschutz	Art. 42
Naturschutz	Art. 43
Immissionsschutz und Gestaltung der Landschaft im "Weidabuschland"	Art. 44
Kulturlandschaftsschutz	Art. 45

I) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission

Nachsorge	Art. 46
Kontrollen	Art. 47
Begleitende Grubenkommission	Art. 48

J) Verträge

Verträge	Art. 49
----------	---------

K) Verfahren

Verfahrensbestimmungen	Art. 50
------------------------	---------

L) Schlussbestimmungen

Finanzielle Sicherstellung	Art. 51
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 52
Inkrafttreten	Art. 53

Anhänge

- | | | |
|------------------|--|--------------------|
| Anhang 1: | Auf Inertstoffdeponien zugelassene Abfälle gemäss Anhang 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 | Art. 14 |
| Anhang 2: | Anforderungen an die Entwässerung einer Inertstoffdeponie gemäss Anhang 2 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 | Art. 14 |
| Anhang 3: | Grundsätze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept | Art. 25 |
| Anhang 4: | Forstwegnetz und Erholungswegnetz im Endzustand | Art. 38
Art. 39 |
| Anhang 5: | Grundzüge der Meteorwasserentsorgung in den Bereichen West und Mitte | Art. 42 |
| Anhang 6: | Pflichtenheft der Grubenkommission | Art. 48 |
| Anhang 7: | Kontrollmessungen zu Lärm- und Staubbemissionen im Bahnhofquartier Busswil | Art. 48 |

Beilage

Höhenkurvenplan "Terrain-Endgestaltung"

A) Allgemeines

Art. 1

Zweck und Inhalt

Die Ueberbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" regelt:

- a) die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort;
- b) die industriell-gewerbliche Nutzung des bestehenden Grubenareals durch weitere Bauten und Anlagen für die Zwischenlagerung und Aufbereitung zur Wiederverwendung von gebrauchten Materialien, insbesondere aus der Branche "Steine und Erden";
- c) die Sicherstellung von Freihaltebereichen für einen zukünftigen Anschluss von Kiesgrube und Deponie an die T6 und die T22;
- d) die etappenweise Wiederauffüllung mit abgebautem (nicht verwertbarem) sowie mit zugeführtem, vorwiegend inertem Material aus dem regionalen Einzugsgebiet;
- e) die sukzessive Rekultivierung (Wiederaufforstung), ökologische Gestaltung und Pflege des nicht industriell-gewerblich genutzten Grubenareals;
- f) die Grundzüge und die Voraussetzungen zur Einordnung weiterer Folgenutzungen im Grubenerweiterungsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt.

Art. 2

Grundzüge der Ueberbauungsordnung Bereich West

- 1 Der Bereich West umfasst das bestehende Grubenareal auf dem Gemeindegebiet von Lyss. Die Ueberbauungsordnung legt für dieses Gebiet die Nutzung und Endgestaltung fest. Sie regelt insbesondere
 - a) Art und Mass der Nutzung sowie Grundsätze für Erschliessung und Entwässerung der Arbeitszonen
 - b) Rekultivierung und Endgestaltung des nicht industriell-gewerblich genutzten Areals.

Bereich Mitte

- 2 Der Bereich Mitte umfasst die Abbauetappe 5 auf den Gemeindegebieten von Lyss und Busswil. Die Ueberbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 36, Abs. 6) fest.

Bereich Ost

3 Der Bereich Ost umfasst das gesamte übrige Grubenerweiterungsgebiet auf den Gemeindegebieten von Lyss und Busswil. Die Ueberbauungsordnung legt den Abbau- und Rodungsperimeter sowie den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse fest und bezeichnet jenes Gebiet, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen auch eine nicht-forstliche Folgenutzung denkbar ist (Art. 26).

Art. 3

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" ist in den Ueberbauungsplänen 1 und 2 mit dem entsprechenden Perimeter festgelegt.

Art. 4

Stellung zum übergeordneten Recht

- 1 Die Nutzung, Wiederauffüllung, Rekultivierung und Folgenutzung neu eröffneter Abbauetappen wird durch die Vorschriften dieser Ueberbauungsordnung geregelt.
- 2 Eine Abbauetappe gilt als eröffnet, wenn die Rodung ausgeführt wird.
- 3 Sowohl für die noch nicht eröffneten wie auch für die vollständig rekultivierten Etappen (Art. 46, Abs. 2) gelten die Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts.
- 4 Soweit diese Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Lyss und Busswil.

Art. 5

Bestandteile und Inhalte des Ueberbauungsplans

- 1 Der Ueberbauungsplan "Kiesgrube Bangerter" besteht aus den Ueberbauungsplänen 1 und 2.
In diesen werden insbesondere die räumliche Zuordnung, Abgrenzung und Abmessung der nachfolgenden Nutzungs-, Gestaltungs- und Erschliessungsbelange festgelegt:

Ueberbauungsplan 1

- 2 Im Ueberbauungsplan 1:
 - a) Grubenbereiche West, Mitte und Ost
 - b) Rodungsperimeter (beanspruchbare Rodungsfläche)
 - c) Rodungsperimeter Abbauetappe 5
 - d) Abbauperimeter (beanspruchbare Abbaufäche)
 - e) Abbauetappen 3, 5a, 5b, 5c und 5d
 - f) Auffüllungssperimeter (beanspruchbare Auffüllfläche)
 - g) Arbeitszonen

Ueberbauungsplan 2

2 Im Ueberbauungsplan 2:

- a) Arbeitszone A mit den Sektoren "Werkareal" und "Freizeit"
- b) Waldabstandslinien in der Arbeitszone A
- c) Hangfussentwässerung und Retentionsbecken in der Arbeitszone A
- d) Arbeitszone B
- e) Grünstreifen Busswilstrasse
- f) Oekologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"
- g) Oekologische Ausgleichsfläche "Grentschel"
- h) Oekologische Ausgleichsfläche "Länggasse"
- i) Aufforstungsflächen
- j) Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen
- k) Bereich für eine vorsorgliche Aufforstung bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse
- l) Landwirtschaftsfläche "Weidabtuschland"
- m) Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung
- n) Optionsfläche für Folgenutzungen im Bereich Ost
- o) Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Sektor "Werkareal" - T22)
- p) Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse - Sektor "Werkareal"
- q) Zu- und Wegfahrten Busswilstrasse - Sektor "Werkareal"
- r) Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte
- s) Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte

B) Rodung und Abbau

Art. 6

Rodungsfläche

Die beanspruchbare Rodungsfläche ist im Ueberbauungsplan 1 mit dem Rodungsperimeter gekennzeichnet.

Art. 7

Abbaufäche

Die beanspruchbare Abbaufäche ist im Ueberbauungsplan 1 mit dem Abbauperimeter gekennzeichnet.

Art. 8

Etappierung
Abbau im Bereich Mitte

1 Der Abbau im Bereich Mitte erfolgt in der Reihenfolge der Teiletappen 5a, 5b, 5c und 5d.

- | | |
|-----------------------|--|
| Abbau im Bereich West | 2 Der Abbauzeitpunkt von Etappe 3 ist frei wählbar, sobald der Grubenrand zwischen den Abbauetappen 3 und 4 vollständig rekultiviert ist. |
| Abbau im Bereich Ost | 3 Die Festlegung der Abbauetappen im Bereich Ost erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren.
4 Ein Abbau im Bereich Ost erfolgt erst dann, wenn der gesamte Bereich West (inkl. Etappe 3) und die westliche Flanke des Geländesporns im Bereich Mitte weitgehend rekultiviert sind. |

Art. 9

Abbautiefe

Der Abbau erfolgt grundsätzlich bis auf die Oberfläche der Molasse. Die differenzierte Festlegung von maximal zulässigen Abbaukoten im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung bleibt vorbehalten.

Art. 10

Behandlung der Deckschicht

- 1 Die biologisch aktive Bodenschicht wird gesondert abgetragen und vollumfänglich für die Rekultivierung der Kiesgrube Bangerter verwendet.
- 2 Das nicht verwertbare Moränenmaterial wird vollumfänglich für die Auffüllung und Endabdeckung der Kiesgrube Bangerter verwendet.

Art. 11

Offene Grubenfläche

Die offene Grubenfläche wird unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass beschränkt. Insbesondere werden die Rodungen zeitlich gestaffelt und flächenmässig begrenzt.

Art. 12

Maximale Abbaumenge pro Jahr

Die Abbaumenge wird im Fünfjahres-Durchschnitt auf jährlich 225'000 m³ verwertbares Material beschränkt.

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung

Art. 13

Auffüllungsfläche

Die zur Wiederauffüllung der Grube beanspruchbare Fläche ist im Ueberbauungsplan 1 mit dem Auffüllungsperimeter gekennzeichnet.

Art. 14

Art des Auffüllungs- materials Grundsatz

1 Zur Wiederauffüllung der Kiesgrube Bangerter werden grundsätzlich nur Inertstoffe und sauberes Aushub- und Abraummateriale sowie Feinmaterial aus der Kiesveredelung verwendet.

2 Falls für die kontinuierliche Wiederauffüllung nicht genügend Inertmaterial zur Verfügung steht, kann zur Ueberbrückung auch sauberes Aushub- und Abraummateriale zugeführt und abgelagert werden.

3 In den als Inertstoffdeponie deklarierten Auffüllbereichen (Abs. 4 und 5) kann jederzeit sauberer Abraum und Aushub abgelagert werden. Dies gilt auch für das beim Abbau anfallende Abdeck- und Feinmaterial, soweit es nicht für Rekultivierungszwecke verwendet werden kann.

Auffüllung in den Berei- chen West und Mitte

4 Die Auffüllung innerhalb der Bereiche West und Mitte (exkl. Abbauetappe 5d) gilt als Inertstoffdeponie im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990. Die entsprechenden Anforderungen an den Deponiebetrieb (vgl. Anhänge 1 und 2) sind einzuhalten.

Auffüllung im Bereich Ost

5 Im Bereich Ost bleibt die Unterteilung der Auffüllung in Inertstoffabteile und Abteile (Kompartimente) mit sauberem Abraum und Aushub vorbehalten. Abgrenzung und Materialtyp der einzelnen Abteile werden im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren bestimmt.

Art. 15

Etappierung und räum- liche Abfolge

1 Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich und nach Massgabe des verfügbaren Deponiematerials und Deponieraums, grundsätzlich jedoch so rasch als möglich.

2 Die räumliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen der Rekultivierung (Art. 22, Abs. 3-7). Bei der Wiederauffüllung wird Rücksicht auf ökologische Anforderungen genommen.

Art. 16**Topographische Endgestaltung**
Grundsätze

- 1 Die topographische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
- Trennung der Bereiche West und Ost durch einen Geländesporn
 - Schaffung zusätzlicher, ebener Flächen für nicht-forstliche Folgenutzungen im Bereich West
 - Harmonische Uebergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain

Höhenkurvenplan
"Terrain-Endgestaltung"

Der Höhenkurvenplan "Terrain-Endgestaltung" und die darin enthaltenen Profile 1-6 sind dabei wegleitend.

Detailgestaltung

- 2 Die Detailgestaltung ist von verschiedenen Faktoren wie geologischem Untergrund, Hangstabilität, Rekultivierungszielen, Entwässerung, allfälligem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse (Abschnitt T22-Grube), Detailerschliessung sowie praktischen Erfordernissen bei den Erdarbeiten) abhängig und kann deshalb in begründeten Fällen vom Höhenkurvenplan abweichen.

Verbindliche Höhenkoten

- 3 Die im Ueberbauungsplan 2 festgehaltenen Höhenkoten sind verbindlich.

- 4 Soweit es die Hangstabilität erlaubt, erfolgt die Terrain-Endgestaltung natürlich und abwechslungsreich. Streng geometrische Formen werden vermieden.

Freigabe zur Rekultivierung

- 5 Grubenteile mit abgeschlossener Terrain-Endgestaltung werden unter Beizug der Bodenschutzfachstelle durch die Grubenkommission (Art. 48) besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

D) Rekultivierung**Art. 17****Räumliche Gliederung**

Die Kiesgrube Bangerter umfasst fünf unterschiedliche Rekultivierungsgebiete:

- a) ökologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand"
- b) ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel"
- c) ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse"
- d) Aufforstungsflächen
- e) Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"

Die fünf Rekultivierungsgebiete sind im Ueberbauungsplan 2 gekennzeichnet.

Art. 18**Oekologischer Ausgleichsstreifen
"Grubenrand"**
Ziel

- 1 Das Rekultivierungsziel für den ökologischen Ausgleichsstreifen "Grubenrand" ist die Schaffung und nachhaltige Pflege
 - eines vielfältigen, naturnahen Lebensraumes unter besonderer Förderung seiner Funktion als Verbindungselement zwischen Chrüzhöchi und Buechwald,
 - eines struktur- und artenreichen Waldrandes und
 - eines harmonischen Uebergangs zwischen Arbeitszone A und Wald

Realisierung

- 2 Die Begrünung und Gestaltung erfolgt etappenweise und jeweils gleichzeitig mit der Aufforstung der hangaufwärts anschliessenden Grubenböschung.

Art. 19**Oekologische Ausgleichsfläche
"Grentschel"**
Ziel

- 1 Das Rekultivierungsziel für die ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel" ist die Schaffung eines struktur- und artenreichen Waldrandes unter besonderer Förderung des wertvollen, vorgelagerten Trockenstandortes.

Realisierung

- 2 Die Gestaltung der ökologischen Ausgleichsfläche erfolgt sobald als möglich.

Art. 20**Oekologische Ausgleichsfläche
"Länggasse"**
Ziel

- 1 Das Rekultivierungsziel für die ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" ist unter Einbezug der angrenzenden, bereits aufgeforsteten Flächen
 - *im nördlichen Teil* der Aufbau und die nachhaltige Pflege eines Schutzwaldes, dessen Primärfunktion die Abschirmung des Länggassquartiers vor industrie- und verkehrsbedingten Immissionen ist,
 - *im südlichen Teil* die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnah gestalteten Feuchtgebietes als Ersatz für das bestehende Schlammbecken.

- 2 Die ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" wird in geeigneter Weise mit dem ökologischen Ausgleichsstreifen "Grubenrand" vernetzt.

Realisierung

- 3 Die Rekultivierung erfolgt sobald als möglich, spätestens jedoch mit Beginn der Abbauetappe 5b.

Art. 21**Anrechnung als Waldfläche**

Die gesamte Fläche der Rekultivierungsgebiete "Grubenrand", "Grentschel" und "Länggasse" (Art. 18, 19 und 20) gilt im Sinne von Art. 2, Abs. 2b des Waldgesetzes als Waldfläche. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Rodungsbewilligung.

Art. 22**Aufforstungsflächen
Ziel**

1 Das Rekultivierungsziel für die Aufforstungsflächen ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnahen Waldes, der primär eine ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen hat.

2 Die Aufforstungen werden weitgehend mit standortgerechten, einheimischen Laubbaum- und Straucharten ausgeführt. Die Bestimmungen der Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.

**Etappierung und räumliche
Abfolge**

3 Die Aufforstung erfolgt etappenweise und wird jeweils dann fortgesetzt, wenn eine Rekultivierungsfläche von ca. 1 ha zur Verfügung steht.

4 Bei der Aufforstung in den Bereichen West und Mitte wird die nachstehende räumliche Abfolge eingehalten:

a) Abbauetappe 4

b) Abbauetappe 5a

c) Abbauetappe 5b

d) südwestliche Seite des Geländesporns in Abbauetappe 5d (exkl. Freihaltebereich)

e) Abbauetappe 5c und nordöstliche Seite des Geländesporns in Abbauetappe 5d (exkl. Freihaltebereich)

5 Die Auffüllung und Wiederaufforstung in der Abbauetappe 3 erfolgt unmittelbar nach ihrem Abbau und gleichzeitig mit der Rekultivierung der Parzelle Nr. 352.

6 Die Aufforstung des nordwestlich der Umfahrungsstrasse gelegenen Rodungstreifens erfolgt gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstrasse.

Bei einem allfälligen Verzicht auf die Umfahrungsstrasse (Abschnitt T22-Grube) erfolgt die Aufforstung des Freihaltebereichs nach den Weisungen des Kreisforstamtes.

7 Die Abgrenzung und räumliche Abfolge der Aufforstungsetappen im Bereich Ost erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren.

Art. 23**Wald (ausserhalb der
Rodungsfläche) mit
Bedarf an vorsorgli-
chen waldpflegerischen
Massnahmen
Pflegeziel**

1 Die unmittelbar an den Abbauperimeter angrenzenden Waldbereiche geraten im Verlauf des Abbauvorgangs in eine wind- und strahlungsexponierte Lage und werden deshalb frühzeitig mit vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen (Abstufung des neu entstehenden Waldrandes, Lichtungsschläge, Aufbau von dichtem Unterholz) vor unerwünschten klimatischen Einwirkungen geschützt.

- 2 Die Pflege wird so auf die Rekultivierungsziele der angrenzenden Aufforstungsflächen (Art. 22) abgestimmt, dass der gesamte Waldkomplex Chrüzhöchi / Chrüzwald / Buechwald seine ökologischen Funktionen längerfristig optimal erfüllen kann.
- Realisierung 3 Lokalisierung, Art und Ausführungszeitpunkt der erforderlichen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt und unter Berücksichtigung des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (Art. 25) in Form von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Waldeigentümern festgelegt.

Art. 24

Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland" Grundsatz

- 1 Die Rekultivierung der Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland" erfolgt nach der Richtlinie "Kulturboden und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) sowie den darauf bezogenen, kantonalen Merkblättern und soll grundsätzlich die Voraussetzungen für eine wiederum landwirtschaftliche Folgenutzung schaffen.

Ausgestaltung als ökologische Ausgleichsfläche

- 2 Bedingt durch den Bau der Umfahrungsstrasse (diese verursacht eine ungünstige Parzellenform), die vorsorgliche Anpflanzung eines Waldgürtels und ihre Lage im Waldschatten wird sich die Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland" nur bedingt als Fruchtfolgefläche eignen. Die Gemeinde Busswil prüft deshalb unter Berücksichtigung des allgemeinen Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (Art. 25) im Rahmen ihrer kommunalen Landschaftsplanung die Möglichkeiten einer extensiven und auf die ökologischen Bedürfnisse ausgerichteten Nutzung und stimmt in Zusammenarbeit mit der Grubenkommission das spezielle Gestaltungskonzept "Weidabuschland" (Art. 44, Abs. 2) darauf ab.

Erschliessung

- 3 Die Erschliessung hängt von Lage und Gestaltung des vorsorglich aufzuforstenden Waldgürtels (Art. 44, Abs. 3 und 4) sowie der zum Zeitpunkt der Rekultivierung angestrebten Nutzung ab und wird deshalb erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die entsprechende Abbauetappe verbindlich festgelegt.

Art. 25

Gestaltung und Pflege

- Die Grubenbetreiberin erstellt bis zum Inkrafttreten dieser Ueberbauungsordnung ein Konzept, welches die Gestaltung und Pflege der Rekultivierungsgebiete gemäss Art. 17 näher umschreibt. Das Konzept richtet sich nach den in Anhang 3 festgehaltenen Grundsätzen und muss vom Naturschutzinspektorat und vom Kreisforstamt genehmigt werden. Es beinhaltet insbesondere
- a) die detaillierten Schutz- und Pflegeziele
 - b) die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele
 - c) die Ueberwachung der geplanten Massnahmen.

E) Folgenutzungen im Bereich Ost

Art. 26

Optionsfläche im Bereich Ost

- 1 Grundsätzlich wird das gesamte Abbaugelände an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die im Ueberbauungsplan 2 dargestellte Optionsfläche umfasst jenes Gebiet, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 2 und 3) nach erfolgtem Abbau auch eine nicht-forstliche Folgenutzung (Schiessplatz, weitere Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung, Industrie / Gewerbe) denkbar ist.
- 2 Eine andere als forstliche Folgenutzung innerhalb der Optionsfläche kann nicht aus dieser abgeleitet und begründet werden, sondern bedingt eine neuerliche Rodungsbewilligung und ein ordentliches Planänderungsverfahren, welches aufgrund der dannzumaligen Verhältnisse selbständig auf seine Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft wird.
- 3 Voraussetzung für die Realisierung einer nicht-forstlichen Folgenutzung ist die vertragliche Sicherstellung einer flächengleichen Ersatzaufforstung ausserhalb des Grubenareals im Bereich des Auengebietes der Alten Aare oder an einem anderen Standort mit landschaftsökologisch hohem Aufwertungspotential.

F) Bauten und Anlagen

Art. 27

Arbeitszone A Abgrenzung und Unterteilung

- 1 Die Abgrenzung der Arbeitszone A ist im Ueberbauungsplan 2 festgelegt.
- 2 Innerhalb der Arbeitszone A werden folgende Sektoren ausgeschieden:
Sektor "Werkareal"
Sektor "Freizeit"

Art. 28**Sektor "Werkareal"**
Nutzung

Das Werkareal gilt als Arbeitszone A gemäss Art. 52 BR der Gemeinde Lyss und ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche "Steine und Erden" und artverwandter Branchen bestimmt, insbesondere für:

- Produktions-, Verarbeitungs- und Lagerbetriebe
- Betriebe für den Handel und den Verkauf
- Wiederaufbereitungs- und Verwertungsanlagen ohne Verbrennung
- zugehörige Hilfsbetriebe, wie Labor, Schreinerei, mech. Werkstätten, usw.
- zugehörige technische Einrichtungen, wie Förderbänder, Hebevorrichtungen, usw.
- Werkbüros und Personalaufenthaltsräume
- notwendige Infrastruktur, wie Strassen, Abstellplätze, usw.

Art. 29

Baupolizeiliche Masse

- 1 Die Gebäudehöhe beträgt 16 m. Silobauten und technische Aufbauten sind bis auf die erforderliche Höhe gestattet.
- 2 Nicht mehr benutzte Silos und technische Aufbauten werden spätestens zwei Jahre nach Ausserbetriebnahme abgebrochen.
- 3 Massgebend für die Berechnung der Ueberbauungsziffer gemäss Art. 14 resp. 60 BR der Gemeinde Lyss ist die gesamte überbaubare Fläche innerhalb des Sektors "Werkareal".
- 4 Innerhalb des Sektors "Werkareal" wird auf das Anlegen von Grünflächen, die Begrünung von Abstellplätzen sowie das Pflanzen von Bäumen verzichtet. Stattdessen wird mit dem Sektor "Freizeit" (Art. 30) und dem Grünstreifen "Buswilstrasse" (Art. 33) ein Grünanteil von 10% der Arbeitszone A in Form zusammenhängender Flächen ausgeschieden.
- 5 Auf die Begrünung von Flachdächern (Art. 42 BR) kann verzichtet werden, sofern die Wasserretention auf andere Weise sichergestellt wird.

Art. 30**Sektor "Freizeit"**
Nutzung

- 1 Der Sektor "Freizeit" wird über den Sektor "Werkareal" erschlossen und dient der allgemeinen Nutzung "Spiel und Sport". Erlaubt sind lediglich emissionsarme Freizeitaktivitäten mit geringem Publikumsverkehr. Eine teilweise oder vollständige Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche gemäss Abs. 6 bleibt vorbehalten.

Zeitpunkt der Realisierung

- 2 Abbau- und Deponie werden so vorangetrieben, dass diese Fläche so rasch wie möglich zur Verfügung steht.

Oekologische Rahmenbedingungen

- 3 Die Freizeitaktivitäten dürfen nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der angrenzenden ökologischen Ausgleichsfläche "Grubenrand" (Art. 18) führen.
- 4 Der Sektor "Freizeit" ist grundsätzlich so zu gestalten, dass der angrenzende Ausgleichstreifen "Grubenrand" eine möglichst grosse ökologische Wirkung erzielen kann. Insbesondere darf kein humoser Untergrund eingebracht und kein pflegeintensiver Rasen erstellt werden. Der Uebergangsbereich zwischen Freizeit- und ökologischer Ausgleichsfläche wird naturnah gestaltet.
- 5 Der Sektor "Freizeit" ist für eine grössere Hornusseranlage (zwei Bahnen) vorgesehen. Als Voraussetzung für deren Realisierung ist der gesamte Vorgängerplatz (Parz. Nr. 117, Gem. Worben, und Parz. Nr. 219, Gem. Busswil) für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Gestaltung dieser Ausgleichsfläche ist vor Inbetriebnahme der Hornusseranlage vertraglich sicherzustellen.
- 6 Falls auf eine Hornusseranlage gemäss Abs. 5 ganz oder teilweise verzichtet wird, ist der Sektor Freizeit mindestens zur Hälfte als naturnaher Lebensraum zu gestalten.

Art. 31**Arbeitszone B
Nutzung**

- 1 Die Abgrenzung der Arbeitszone B ist im Ueberbauungsplan 2 festgelegt.
- 2 Die Arbeitszone B gilt als Zone gemäss Art. 53 BR der Gemeinde Lyss und ist insbesondere für folgende Nutzungen bestimmt:
 - a) *Nutzungen im Zusammenhang mit dem Sektor "Werkareal"*
 - Bahnumschlagabhängige Nutzungen (exkl. Produktion)
 - für den Bahnver- und entlad notwendige technische Einrichtungen und Umschlagplätze
 - alle erforderlichen Hilfsbetriebe und Büroarbeitsplätze
 - b) *Weitere Nutzungen*
 - Produktions-, Verkaufs- und Verarbeitungsbetriebe mit einem Büroanteil bis zu 30 % der Nettobetriebsfläche
 - den Bahnanschluss nutzende Lagerhäuser
 - selbständige Büroarbeitsplätze bis zu 30% der zulässigen Bruttogeschossfläche

Art. 32**Baupolizeiliche Masse**

- 1 Die Gebäudehöhe beträgt ab Busswilstrasse 12 m.
- 2 Die Grünflächenziffer beträgt 15%, dagegen wird auf das Begrünen der Abstellplätze und das Pflanzen von Bäumen verzichtet.

Art. 33**Grünstreifen
"Busswilstrasse"**

- 1 Der Grünstreifen "Busswilstrasse" ist Bestandteil der jeweiligen Arbeitszone.
- 2 Das Begrünungsziel liegt in der Aufwertung der Grubenansicht und der Gestaltung des öffentlichen Strassenraumes. Die Grubenbetreiberin erarbeitet dazu ein Konzept, welches eine zusammenhängende Gestaltung garantiert, jedoch eine etappenweise Realisierung erlaubt. Das Konzept wird auf Antrag der Grubenkommission (Art. 48) durch den Gemeinderat von Lyss genehmigt.

Art. 34**Bauten und Anlagen
ausserhalb der Arbeits-
zonen**

- 1 Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist innerhalb des Abbauperimeters gestattet, sofern diese
 - für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung erforderlich sind oder
 - als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) dienen.
- 2 Temporäre Einrichtungen müssen mit Ausnahme unterirdischer Bauten und Anlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Rekultivierung wieder entfernt werden.
- 3 Die Erstellung von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit nicht-forstlichen Folgenutzungen im Bereich Ost richtet sich nach Art. 26.

Art. 35**Zuordnung der Lärm-
empfindlichkeitsstufen**

- Für die Arbeitszonen A und B sowie das Abbaugebiet (Art. 7) gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

G) Erschliessung / Begehbarkeit

Art. 36

- | | |
|---|---|
| Umfahrungsstrasse
Grundsatz | 1 Die Kiesgrube Bangerter soll bei Bedarf möglichst bald an die T6 und die T22 angeschlossen werden. |
| Genereller Staatsstrassenplan "Anschluss T6" | 2 Der Kanton erlässt zu diesem Zweck gleichzeitig mit dieser Ueberbauungsordnung in den betroffenen Gemeinden Lyss und Kappelen den Generellen Staatsstrassenplan "Anschluss T6" . |
| Planungszone "Industrie Lyss Nord" | 3 Die Gemeinden Lyss und Busswil erlassen zur Sicherstellung der weiteren notwendigen Freihaltebereiche eine Planungszone "Industrie Lyss Nord". |
| Optimierung der Lösungen | 4 Die zuständigen Planungsbehörden suchen im Rahmen dieser Planungszone bzw. im Rahmen des Generellen Staatsstrassenplans "Anschluss T6", in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kappelen, den zuständigen kantonalen Stellen und interessierten Schutzorganisationen unter Einbezug der bestehenden Erschliessungsanlagen die beste Lösung für eine verkehrstaugliche, siedlungs- und umweltverträgliche Verbindung vom Grubenareal zum Industriering und von diesem zum T6-Anschluss Lyss Nord. |
| Projektierungspflicht | 5 Die Gemeinden Lyss und Busswil sowie die Grubenbetreiberin verpflichten sich im Kiesabbauvertrag gemäss Art. 49, Abs. 2, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen die weiteren Schritte zur Projektierung und Realisierung der Umfahrungsstrasse an die Hand zu nehmen. Absatz 10 bleibt vorbehalten. |
| Freihaltebereich;
Zufahrtbereich zum Sektor
"Werkareal" | 6 Im bestehenden Grubenareal und im Erweiterungsgebiet wird die Umfahrungsstrasse innerhalb des im Ueberbauungsplan 2 festgelegten Freihaltebereichs gebaut. Der Bereich für die Zufahrt zum Sektor "Werkareal" ist im Ueberbauungsplan 2 bezeichnet.

Im Freihaltebereich darf nichts unternommen werden, was den späteren Strassenbau erschweren oder verunmöglichen könnte. |
| Freihaltebereich:
Nutzung bzw. Rekultivierung | 7 Die Nutzung bzw. Rekultivierung derjenigen Flächen innerhalb des Freihaltebereichs, welche nicht als Verkehrsfläche beansprucht werden, richtet sich nach den Bestimmungen der angrenzenden Nutzungszonen bzw. Rekultivierungsgebiete. Falls auf die Umfahrungsstrasse oder Teile davon verzichtet wird, richtet sich die Rekultivierung bzw. Folgenutzung im Freihaltebereich nach der im Ueberbauungsplan 2 festgelegten Grundnutzung. |

Ausführungsplanung und Realisierung:

8 Die Realisierung der Umfahrungsstrasse kann nicht aus der Festlegung des Freihaltebereichs im Ueberbauungsplan abgeleitet und begründet werden. Die Ausführungsplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem oder mehreren eigenständigen Planerlassverfahren.

Für die gesamte Umfahrungsstrasse, gegebenenfalls für jeden der beiden Abschnitte "Grube-T6" und "T22-Grube" separat, ist dabei aufgrund der dannzumaligen Verkehrsverhältnisse der Nachweis des Bedarfes und der Umweltverträglichkeit zu erbringen.

a) Abschnitt Grube-T6
(Teilstücke Grube-Industriering und Industriering-T6)

9 Die Gemeinden Lyss und Busswil sowie der Kanton verpflichten sich, die für die Realisierung der Umfahrungsstrasse im Abschnitt "Grube-T6" erforderlichen Planungs- und Auflageverfahren rechtzeitig einzuleiten und zu koordinieren, spätestens jedoch sobald ein behördenverbindlicher Beschluss der Gemeinde Busswil zur Planung und Realisierung des Abschnittes "T22-Grube" vorliegt.

b) Abschnitt T22-Grube

10 Ueber den Grundsatz und den Realisierungszeitpunkt des Abschnittes T22-Grube (-Gemeindegrenze) beschliesst die Gemeinde Busswil im Rahmen ihrer Ortsplanung. Massgebend für die weiteren Planungsschritte ist ein kommunaler oder teilregionaler, rechtskräftiger Richtplan nach Art. 57 BauG.

Bestimmt die Gemeinde Busswil einen Realisierungszeitpunkt für den Abschnitt T22-Grube (-Gemeindegrenze) vor Beendigung von Abbauetappe 5, so bringt die Grubenbetreiberin ohne Verzug die Gesuche für Rodung und Abbau im Freihaltebereich zur Auflage.

Die Fortsetzung von Rodung und Kiesabbau wird von der Grubenbetreiberin auf eine termingerechte Realisierung des Abschnittes "T22-Grube" ausgerichtet.

Der Abschnitt "T22-Grube" kann nur zusammen mit dem Abschnitt "Grube-T6" oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert bzw. in Betrieb genommen werden.

Art. 37**Erschliessung der Arbeitszonen**
Arbeitszone A

1 Die weitere interne Erschliessung der Arbeitszone A wird auf den künftigen Anschluss an die Umfahrungsstrasse (Art. 36, Abs. 6) ausgerichtet.

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| | 2 Ab Inbetriebnahme dieses Anschlusses wird der durch die Arbeitszone A verursachte Werkverkehr auf der Busswilstrasse (der querende Verkehr zwischen den Arbeitszonen A und B bleibt davon ausgenommen) eingeschränkt. Es bleiben nur noch die im Ueberbauungsplan 2 bezeichneten Zufahrten offen. |
| | 3 Förderanlagen vom Bahngeleise in die Arbeitszone A werden grundsätzlich unter der Busswilstrasse hindurchgeführt. Wenn eine unterirdische Anlage nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisierbar ist, kann die Strasse auch überquert werden. |
| Arbeitszone B | 4 Die Arbeitszone B wird auch nach Inbetriebnahme der Umfahungsstrasse weiterhin von der Busswilstrasse her erschlossen. |
| Entlastung der Busswilstrasse | 5 Die Gemeinde Lyss unterstützt ab Inbetriebnahme der Umfahungsstrasse mit geeigneten Massnahmen im Rahmen ihrer Verkehrsplanung die Entlastung der Busswilstrasse vom Werk- und vom allgemeinen Verkehr. |
| Entlastung der Umfahungsstrasse | 6 Die Umfahungsstrasse wird vom werkinernen Verkehr grundsätzlich nicht benützt. |

Art. 38

Forstliches Wegnetz Bereiche West und Mitte

- | | |
|-------------|--|
| | 1 Die aufzuforstende Böschung am Rand des bestehenden Grubenareals in den Bereichen West und Mitte wird durch einen Forstweg erschlossen. |
| | 2 Die ungefähre Lage ist im Ueberbauungsplan 2 wiedergegeben. Der exakte Verlauf wird sich aus der möglichst natürlichen Anpassung an die topographische Situation ergeben. |
| | 3 Der Bau erfolgt nach den Weisungen des Kreisforstamtes gleichzeitig mit der Rekultivierung etappenweise von Südwesten gegen Nordosten. |
| | 4 Der Forstweg dient auch Erholungszwecken und wird mit einer naturnahen Oberfläche versehen. |
| Bereich Ost | 5 Die Anlage des forstlichen Wegnetzes im Bereich Ost richtet sich nach dem in Anhang 4 skizzierten Endzustand. Die verbindliche Gestaltung erfolgt etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren. Die forstliche Erschliessung bleibt durchgehend gewährleistet. |

Art. 39**Erholungswegnetz**
Grundsatz

1 Das Erholungswegnetz baut auf dem forstlichen Wegnetz auf. Die Ausgestaltung des ergänzenden Fusswegnetzes und die Platzierung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen im Endzustand richtet sich nach der Planskizze in Anhang 4.

Bereiche West und Mitte

2 Die ungefähre Lage des ergänzenden Fusswegnetzes sowie die Platzierung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen West und Mitte ist im Ueberbauungsplan 2 wiedergegeben. Der exakte Verlauf wird sich aus der möglichst natürlichen Anpassung an die topographische Situation ergeben.

Bereich Ost

3 Für die fortlaufende Weiterentwicklung des ergänzenden Fusswegnetzes im Bereich Ost ist die Grubenkommission (Art. 48) zuständig. Die Detailgestaltung wird etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren geregelt.

Realisierung

4 Der Bau des ergänzenden Fusswegnetzes und die Erstellung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen obliegt der Grubenbetreiberin und erfolgt gleichzeitig mit der Rekultivierung etappenweise von Südwesten gegen Nordosten.

Art. 40**Begehbarkeit**

1 Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Grubenareal oder Teile davon mittels Schranken oder Umzäunungen für Unbefugte abzusperren. Die freie Begehbarkeit noch nicht gerodeter oder vollständig rekultivierter und aus der Nachsorgepflicht (Art. 46, Abs. 2) entlassener Grubenteile bleibt gewährleistet.

2 Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass im jeweiligen Auffüllungsbereich keine ordnungswidrigen Ablagerungen erfolgen. Die jeweilige Deponiezufahrt wird für Unbefugte mit einer abschliessbaren Schranke gesperrt.

H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Art. 41

Bodenschutz Grundsatz

1 Die Behandlung der biologisch aktiven Bodenschicht bei Abtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung erfolgt nach den Richtlinien "Wald und Kiesabbau" resp. "Kulturland und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) sowie den sich darauf beziehenden, kantonalen Merkblättern. Im Wald kann grundsätzlich auf eine getrennte Behandlung von Ober- und Unterboden verzichtet werden.

Zwischenlagerung

2 Der Abtrag der biologisch aktiven Bodenschicht und die Humusierung von Rekultivierungsflächen wird so koordiniert, dass sich eine Zwischenlagerung möglichst erübrigt.

Zuständigkeit

3 Die Grubenkommission (Art. 48) begleitet und überwacht diese Arbeiten und unterstützt den FSK und die zuständigen kantonalen Stellen bei ihren Kontrollen und Abnahmen. Ist in der Grubenkommission keine bodenkundlich kompetente Person vertreten, wird in wichtigen Fragen eine Fachkraft beigezogen.

Information

4 Das Gewässerschutzamt wird rechtzeitig über bevorstehende Rekultivierungsmassnahmen (Erstellung der Rohplanie, Humusauftrag) in Kenntnis gesetzt.

Art. 42

Gewässerschutz Grundsatz

1 Die Bewirtschaftung der Kiesgrube Bangerter erfolgt grundsätzlich so, dass der Schwebstoffeintrag in den Lyssbach möglichst vermieden wird. Die Oberflächenentwässerung der Bereiche West und Mitte richtet sich nach den in Anhang 5 festgelegten "Grundzügen der Meteorwasserentsorgung".

Entwässerung des Sektors "Werkareal"

2 Das oberflächlich abfliessende Meteorwasser wird soweit als möglich gesammelt und versickert oder in mechanisch geklärtem Zustand dem Lyssbach zugeführt. Es darf nicht über die Kanalisation abgeleitet werden. Die Grubenbetreiberin erstellt und unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen (Sammelkanäle, Versickerungsbereiche, Retentionsbecken).

3 Sämtliche Lager-, Abstell- und Parkflächen, welche aus betrieblichen oder gewässerschutztechnischen Gründen nicht zwingend einen Hartbelag erfordern, werden sickerfähig gestaltet.

- | | |
|---|---|
| Brauchwasser | 4 Das Brauchwasser (Beton- und Zementabwasser) wird weder in die Kanalisation abgeleitet noch versickert, sondern in einem geschlossenen Kreislauf gehalten und wiederverwendet. |
| Entwässerung der rekultivierten Gebiete | 5 Das auf den rekultivierten Gebieten anfallende Meteorwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle versickern. Auf eine künstliche Oberflächenentwässerung wird deshalb verzichtet. Das gegen den Sektor "Werkareal" abfließende Oberflächenwasser wird lediglich am Hangfuss gefasst.

6 Die erforderliche Hangfussentwässerung gehört zur Arbeitszone A. Ihre Lage ist im Ueberbauungsplan 2 festgelegt. Sie wird so dimensioniert, dass das Entwässerungssystem für Meteorwasser im Sektor "Werkareal" nur in Ausnahmefällen zusätzlich belastet wird. Das Sammelwasser aus der Hangfussentwässerung kann direkt in den Lyssbach abgeleitet werden, sofern die Wasserqualität den geltenden Gewässerschutzvorschriften entspricht. |
| Entwässerung der Abbaugebiete | 7 Im Bereich offener Grubenflächen sorgt die Grubenbetreiberin mit geeigneten Massnahmen dafür, dass das Meteorwasser versickern kann und ein Direktabfluss des anfallenden Oberflächenwassers in den Lyssbach möglichst verhindert wird. |
| Entwässerung der Inertstoffdeponie | 8 Die Entwässerung der Inertstoffdeponie richtet sich nach den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (vgl. Anhang 2). |
| Wassergefährdende Flüssigkeiten | 9 Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie die Stationierung, Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist ausschliesslich auf den Sektor "Werkareal" beschränkt. |

Art. 43

Naturschutz Grundsatz

- 1 In der Kiesgrube entstehen durch die Abbauaktivitäten wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Grubenbetreiberin fördert das Verständnis und die Verantwortung für diese Werte unter der Belegschaft.

Naturschutzbeauftragter

- 2 Die Grubenbetreiberin bezeichnet einen Naturschutzbeauftragten, der die Rekultivierungsarbeiten betreut, die Zusammenarbeit mit der Grubenkommission, den Standortgemeinden und dem Kanton in landschaftsökologischen Fragen gewährleistet und die weiteren internen Naturschutzaktivitäten koordiniert.
Der Naturschutzbeauftragte ist als eines der beiden Mitglieder der Firma Bangerter in der Grubenkommission (Art. 48) vertreten.

- Ziel**
- 3 Der naturschützerische Wert der Kiesgrube Bangerter liegt in ihrer stetigen Veränderung. Das Naturschutzziel liegt demzufolge (mit Ausnahme der rekultivierten Gebiete gemäss Art. 17) in der Förderung von Pionierstandorten und -arten. Insbesondere sollen die vorhandenen Amphibienpopulationen erhalten werden. Zu diesem Zweck ist während der gesamten Abbauphase ein dauerndes Angebot an geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen zu gewährleisten (Wanderbiotope). Auf die Ausscheidung von "statischen" Biotopen im bewirtschafteten Grubenareal wird dagegen bewusst verzichtet.
- Die Detailplanung der Wanderbiotope erfolgt etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren.
- Entwässerungsanlagen**
- 4 Die Hangfussentwässerung (Art. 42, Abs. 6) wird nach Möglichkeit offen und naturnah gestaltet.

Art. 44

Immissionsschutz und Gestaltung der Landschaft im "Weidabuschland"

- 1 Durch die Erweiterung der Grube und den Bau der Umfahrungsstrasse wird das Landschaftsbild im "Weidabuschland" verändert. Die Neugestaltung sieht zum Schutz des Bahnhofquartiers von Busswil und des umliegenden Naherholungsgebietes eine vorsorgliche Aufforstung sowie weitere landschaftsästhetische und landschaftsökologische Massnahmen vor (Art. 24), welche auf die kommunale Landschaftsplanung abzustimmen sind.
- Gestaltungskonzept**
- 2 Die Grubenkommission erarbeitet unter Beizug der Grundeigentümer für das gesamte "Weidabuschland" innerhalb des Perimeters der Ueberbauungsordnung ein spezielles Gestaltungskonzept und legt dieses der Gemeinde Busswil als Voraussetzung für die vorsorgliche Aufforstung zur Genehmigung vor. Sie berücksichtigt dabei die Inhalte des allgemeinen Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (Art. 25). Die Gemeinde Busswil ist für die Mitwirkung der interessierten Kreise besorgt.
- Die verbindliche Gestaltung und die Realisierung erfolgt zusammen mit der Projektierung und Realisierung der Umfahrungsstrasse. Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.
- Vorsorgliche Aufforstung:**
- a) bei voraussichtlicher Realisierung der Umfahrungsstrasse
- 3 Nordseits entlang der Umfahrungsstrasse bzw. entlang des Freihaltebereichs wird ein Waldgürtel mit einer Breite von durchschnittlich 25 m angelegt. Die Aufforstung obliegt der Grubenbetreiberin und erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strassenplanes, spätestens jedoch mit Beginn der Rodungen im Bereich Ost.

- | | |
|--|--|
| b) bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse | 4 Beschliesst die Gemeinde Busswil vor Rodungesbeginn im Bereich Ost den Verzicht auf die Umfahrungsstrasse, wird der Waldgürtel mit einer Breite von durchschnittlich 25 m innerhalb des im Ueberbauungsplan 2 markierten Bereiches angelegt. Soweit die Aufforstung den Abbauperimeter überlagert, entfällt der Kiesabbau. |
| Enteignungsrecht; Sicherstellung der vorsorglichen Aufforstung | 5 Der vorsorglich anzupflanzende Waldgürtel (Abs. 3 bzw. 4) gilt als Massnahme zur Gestaltung der Landschaft gemäss Art. 128 BauG. Mit der Genehmigung der Ueberbauungsordnung wird für die notwendigen Flächen das Enteignungsrecht erteilt. |
| | 6 Die Grubenbetreiberin und die beteiligten Gemeinden streben im Rahmen des Gestaltungsplanes und in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern eine rechtzeitige Neuordnung der Eigentums- und Nutzungsrechte auf freiwilliger Basis an. |

Art. 45

Kulturlandschafts- schutz Archäologie

- | | |
|--------------------------|---|
| | 1 Der Archäologische Dienst des Kantons Bern wird durch die Grubenbetreiberin über bevorstehende Abhumusierungen in Kenntnis gesetzt. |
| Historische Verkehrswege | 2 Im Bereich Ost befinden sich parallel zur Alten Bürenstrasse Relikte eines historischen Verkehrssystems. Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass diese kulturhistorischen Zeugen durch das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS, BUWAL) rechtzeitig untersucht und dokumentiert werden können. |

I) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission

Art. 46

Nachsorge

- 1 Die Nachsorge rekultivierter Grubenteile gemäss Art. 17 obliegt der Grubenbetreiberin. Die Nachsorge umfasst die Pflege während der ersten fünf Jahre gemäss den in den Art. 18, 19, 20, 22 und 24 festgelegten Zielen.
- 2 Die abschliessende Beurteilung rekultivierter Grubenteile erfolgt auf Begehren der Grubenbetreiberin, jedoch frühestens fünf Jahre nach Beginn der Rekultivierung gemeinsam durch die Bodenschutzfachstelle, das Naturschutzinspektorat und das Kreisforstamt. Letzteres entlässt fachgerecht rekultivierte Grubenteile aus der Nachsorgepflicht.

Art. 47

Kontrollen Inertstoffdeponie

- 1 Die Auflagen und Bedingungen der für eine Inertstoffdeponie erforderlichen Betriebsbewilligung gemäss Art. 27 TVA sind strikte einzuhalten.

FSK-Kontrollen

- 2 Zusätzlich werden durch das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) jährliche Kontrollen über den gesamten Grubenbetrieb durchgeführt. Die FSK-Kontrollrapporte werden den Gemeinden und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft unaufgefordert zugestellt.

Ueberlauf in den Lyssbach

- 3 Als vorsorgliche Massnahme zur Minimierung des Schwebstoffeintrages in den Lyssbach führt die Grubenbetreiberin nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft eine regelmässige Kontrolle des Ueberlaufs durch.

Art. 48

Begleitende Grubenkommission

- 1 Zur Gewährleistung einer ausreichenden gegenseitigen Information und zur Unterstützung der kommunalen und kantonalen Behörden in ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Kiesgrube Bangerter wird eine begleitende Grubenkommission mit beratender Funktion eingesetzt.
- 2 In der Grubenkommission sind die Gemeindebehörden von Lyss und Busswil mit je einem sowie die Grubenbetreiberin mit zwei Mitgliedern vertreten.
Der Grubenkommission gehören im weiteren der zuständige Revierförster oder eine vom Forstamt ernannte, sowie - auf Vorschlag des Naturschutzverbandes des Kantons Bern - eine weitere, ökologisch ausgewiesene Fachperson an.

Die Grubenkommission nimmt ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ueberbauungsordnung auf, konstituiert sich selbst und tagt jährlich mindestens zweimal.

- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission werden in einem Pflichtenheft (Anhang 6) umschrieben. Dieses ist integrierter Bestandteil der Ueberbauungsordnung.

J) Verträge

Art. 49

- | | |
|--|---|
| Allgemeines | 1 Die Realisierung kostenverursachender Inhalte dieser Ueberbauungsordnung wird mit Verträgen sichergestellt. |
| Kiesabbauvertrag | 2 Die Kosten für die Planung und Realisierung der Umfahrungsstrasse (Art. 36) inkl. Anschlüsse an die T6 und die T 22 werden unter den Einwohnergemeinden Lyss und Busswil, dem Kanton, der Grubenbetreiberin und den übrigen betroffenen Grundeigentümern aufgeteilt und vertraglich geregelt. |
| Oekologische Ersatzflächen ausserhalb des Ueberbauungsperimeters | 3 Die Verfügbarkeit der Grube Ottiswil (Gemeinde Grossaffoltern) als ökologische Ersatzfläche ausserhalb des Ueberbauungsperimeters ist bis zum Inkrafttreten dieser Ueberbauungsordnung vertraglich nachzuweisen. |

K) Verfahren

Art. 50

- | | |
|--|---|
| Verfahrensbestimmungen | 1 Die Grubenbetreiberin sorgt für die rechtzeitige Einleitung des Bewilligungsverfahrens zur Fortsetzung der Abbautätigkeit im Bereich Ost. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind in Art. 8, Abs. 4 festgelegt. |
| Nicht-forstliche Folgenutzung im Bereich Ost | 2 Die Gemeinden Lyss und Busswil verpflichten sich zur zeitgerechten Durchführung eines allfälligen Planerlassverfahrens für eine nicht-forstliche Folgenutzung innerhalb der Optionsfläche im Bereich Ost (Art. 26, Abs. 2). |

L) Schlussbestimmungen

Art. 51

Finanzielle Sicherstellung

- 1 Die Grubenbetreiberin garantiert die finanzielle Sicherstellung der Auffüllung, Rekultivierung und Nachsorge nach den Vorschriften dieser Ueberbauungsordnung. Die Höhe der entsprechenden Kautions wird durch die kant. Behörden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen festgelegt.
- 2 Die Grubenbetreiberin schliesst zusätzlich zur Kautions eine dem Abbauvorhaben angemessene Haftpflichtversicherung ab.
- 3 Wenn die Grubenbetreiberin den Verpflichtungen, die ihr aus den Vorschriften dieser Ueberbauungsordnung entstehen, nicht nachkommen kann, sind die Gemeindebehörden von Lyss und Busswil unter Rückgriff auf die Kautions und die Haftpflichtversicherung zur entsprechenden Ersatzvornahme befugt.

Art. 52

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Ueberbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) Die Vorschriften für die Industriezone im Grubenareal (Ueberbauungsordnung 2/85 Bangertergrube, UeBV 1.9 vom Sept. 1986)
- b) Das Landschaftsschutzgebiet a im Bereich des "Weidabuschlandes" (es ist sowohl im Zonenplan der Gemeinde Busswil als auch im regionalen Richtplan enthalten), soweit es den Abbauperimeter und den Erschliessungskorridor überlagert.

Art. 53

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG).

Anhang 1

Auf Inertstoffdeponien zugelassene Abfälle gemäss Anhang 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) (Art. 14)

1 Inertstoffdeponien

Auf Inertstoffdeponien dürfen nur abgelagert werden:

- a. Inertstoffe nach Ziffer 11;
- b. Bauabfälle nach Ziffer 12.

11 Inertstoffe

Abfälle gelten als Inertstoffe, wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen wird, dass:

- a. die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten bestehen;
- b. die Schwermetallgrenzwerte der Tabelle nicht überschritten werden;

Schwermetall	mg/kg trockener Abfall
Blei	500
Cadmium	10
Kupfer	500
Nickel	500
Quecksilber	2
Zink	1000

- c. sich beim Extrahieren einer zerkleinerten Abfallprobe (maximale Korngrösse 5 mm) mit der zehnfachen Gewichtsmenge an destilliertem Wasser nicht mehr als 5 g Abfallanteile pro kg Trockensubstanz auflösen.
- d. die Grenzwerte der in den Tabellen aufgeführten Stoffe im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind zwei Tests durchzuführen. Für Test 1 ist als Elutionsmittel kontinuierlich mit Kohlendioxid gesättigtes Wasser, für Test 2 destilliertes Wasser zu verwenden. Die Einhaltung einzelner Grenzwerte muss nicht geprüft werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle nachgewiesen ist, dass diese nicht überschritten werden können. Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Durchführung der Eluattests.

Test 1

Stoff	Grenzwert
Aluminium	1,0 mg/l
Arsen	0,01 mg/l
Barium	0,5 mg/l
Blei	0,1 mg/l
Cadmium	0,01 mg/l
Chrom-III	0,05 mg/l
Chrom-VI	0,01 mg/l
Kobalt	0,05 mg/l
Kupfer	0,2 mg/l
Nickel	0,2 mg/l
Quecksilber	0,005 mg/l
Zink	1,0 mg/l
Zinn	0,2 mg/l

Test 2

Stoff	Grenzwert
Ammoniak/Ammonium	0,5 mg N/l
Cyanide	0,01 mg CN/l
Fluoride	1,0 mg/l
Nitrite	0,1 mg/l
Sulfite	0,1 mg/l
Sulfide	0,01 mg/l
Phosphate	1,0 mg P/l
gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) ...	20,0 mg C/l
Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
lipophile, schwerflüchtige, organische Chlorverbindungen	0,01 mg Cl/l
chlorierte Lösungsmittel	0,01 mg Cl/l
pH-Wert	6-12

12 Bauabfälle

¹ Auf Inertstoffdeponien dürfen Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
- b. Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.
- c. Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Anhang 2

Anforderungen an die Entwässerung einer Inertstoffdeponie gemäss Anhang 2 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 (Art. 14)

23 Entwässerung

¹ Deponien müssen so errichtet werden, dass das Abwasser in freiem Gefälle abfliessen kann und weder über der Abdichtung noch hinter Abschlussdämmen gestaut werden kann. Zu diesem Zweck muss insbesondere die Deponiebasis ein entsprechendes Gefälle aufweisen.

² Deponien, für die eine Abdichtung erforderlich ist,^{*} müssen über Anlagen zur Entwässerung aus folgenden Elementen verfügen:

- a. eine gut durchlässige Entwässerungsschicht über der Deponiebasis und den Flanken, deren Funktionsfähigkeit durch die aus dem Deponiekörper stammenden Feinsteile auch langfristig nicht beeinträchtigt werden kann;
- b. in die Entwässerungsschicht eingelegte Entwässerungsleitungen zum Sammeln und Ableiten des Sickerwassers;
- c. eine Entwässerung nach den Buchstaben a und b unterhalb der Abdichtung, wenn vom Untergrund und von der Seite Wasser zufließen kann.

³ Wird die Deponie etappenweise errichtet, muss jede Etappe über Entwässerungsanlagen verfügen, die voneinander unabhängig sind und einzeln kontrolliert werden können. Dies gilt auch für Reststoffabteile auf Reaktordeponien (Anhang 1 Ziff. 3 Abs. 2).

⁴ Entwässerungsleitungen sind so anzulegen, dass sie nach Abschluss der Setzungen ein Gefälle von mindestens 2 Prozent aufweisen.

⁵ Bei Hauptleitungen und anderen wesentlichen Anlagenteilen müssen jederzeit Zustandskontrollen und Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden können.

⁶ Das in den Entwässerungsanlagen gesammelte und abgeleitete Abwasser muss, nötigenfalls nach entsprechender Behandlung, in einen Vorfluter oder eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Das innerhalb des Deponiekörpers gesammelte Abwasser muss getrennt von anderem gesammeltem Abwasser eingeleitet werden. Die Anlagen müssen sicherstellen, dass bei sämtlichen Einleitungen Probenahmen und Mengenmessungen möglich sind.

⁷ Wird Abwasser in einen Vorfluter eingeleitet, ist durch bauliche Massnahmen sicherzustellen, dass das Abwasser nötigenfalls jederzeit behandelt oder in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann.

⁸ Bachläufe im Bereich der Deponie sind zu fassen und, spätestens nach Abschluss der Deponie, an der Erdoberfläche um diese herumzuleiten.

⁹ In der unmittelbaren Umgebung der Deponie sind Möglichkeiten zur Entnahme von Grundwasserproben zu schaffen, und zwar an mindestens drei Stellen im Unterstrom und an mindestens einer Stelle im Oberstrom.

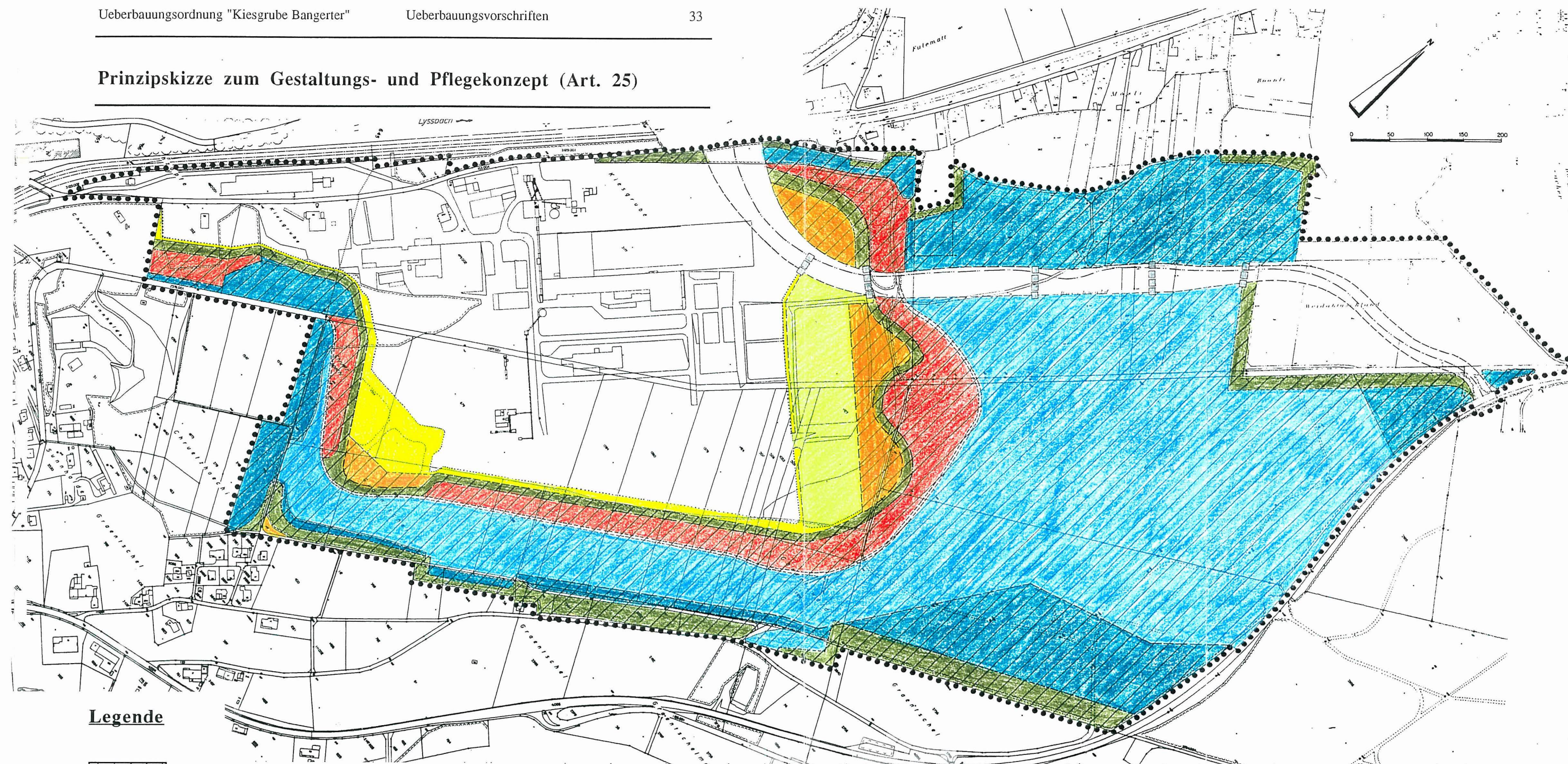
*** für Inertstoffdeponien nicht erforderlich.**

Anhang 3

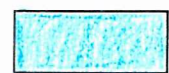
Grundsätze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art. 25)

1. Für die Ausarbeitung des Konzeptes ist ein **ausgewiesener Oekologe / Oekologin** beizuziehen.
2. Das Konzept soll für die Rekultivierungsgebiete gemäss Art. 17 UeV und die randlichen Waldstreifen gemäss Art. 23 UeV die **Schutz-, Gestaltungs- und Pflegeziele** sowie die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Massnahmen und deren Ueberwachung festlegen. Die nachstehende Prinzipskizze bildet dazu die Grundlage.
3. Das Konzept soll ausserdem Aussagen über **weitere Lebensräume** innerhalb des Ueberbauungsperimeters enthalten, soweit diese landschaftsökologisch von Belang sind.
4. Das Konzept soll nicht nur den Endzustand behandeln, sondern auch Aussagen über zweckmässige **Massnahmen während des Abbaus und der Wiederauffüllung** (z.B. Wanderbiotope) enthalten.
5. Im Konzept sollen auch die **ökologischen Ersatzgebiete** berücksichtigt werden, welche **ausserhalb des Ueberbauungsperimeters** liegen (Grube Ottiswil, gegebenenfalls gemäss Art. 30, Abs. 5 auch der Hornusserplatz an der Alten Aare).
6. Durch den Bau der Umfahrungsstrasse und die Anpflanzung eines vorsorglichen Waldgürtels (Art. 44, Abs. 3 bzw. 4) wird die rationelle Bewirtschaftung des Kulturlandes im Bereich Weidabtuschland eingeschränkt (Zerschneidungseffekt). Das Konzept soll aufzeigen, welche **Massnahmen auf den verbleibenden Landwirtschaftsflächen** sinnvoll sind (z.B. Extensivierung, landschaftsgestalterische Ergänzungen), um im Verbund mit dem angrenzenden Waldrand bzw. dem vorsorglich anzupflanzenden Waldgürtel eine möglichst grosse ökologische Wirkung zu erzielen (Art. 24). Die Ueberprüfung und rechtsverbindliche Verankerung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung, des speziellen Gestaltungskonzeptes "Weidabtuschland" (Art. 44, Abs. 2) und des Strassenplanverfahrens.
7. Das Konzept soll im Hinblick auf die Ausführungsplanung für die Umfahrungsstrasse Hinweise darauf geben, mit welchen Mitteln die **Passierfähigkeit für Wildtiere** (möglichst schmale Schneisen, Rohrquerungen, etc.) gewährleistet werden kann. Die Ueberprüfung und rechtsverbindliche Verankerung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen des Strassenplanverfahrens.
8. Das Konzept soll darüber Auskunft geben, welche landschaftsökologischen Massnahmen bei einem **Verzicht auf den Bau der Umfahrungsstrasse** zweckmässig sind.
9. Das Konzept soll auf die **Belange der Erholung und der Forstwirtschaft** abgestimmt werden.
10. Das Konzept soll die **Zuständigkeiten** für Planung, Realisierung, Pflege und Ueberwachung der Lebensräume regeln.
11. Die **detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung** der Konzeptinhalte erfolgt im Rahmen der einzelnen **Bewilligungsverfahren**.

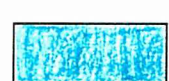
Prinzipiskizze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art. 25)



Legende

**Wald** (Perimeter nach Wald G)

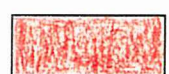
Laubmischwald (standortgemässe Waldgesellschaften; längerfristig auf rekultivierten Standorten zu entwickeln)



Laubmischwald (aus bisherigen, verbleibenden Beständen zu entwickeln; Elimination der wirtschaftsbedingten Nadelbaumarten)



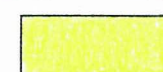
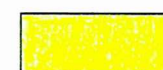
Entwicklung und Stabilisierung stark strukturierter, gestufter Waldränder (Mäntel und Säume aus standortbürtigen Arten)



Sonderbestände auf klimatisch, orographisch und edaphisch bedingten Standorten (lichte Ueberschirmung, v. a. Waldföhre)



gehölzarme / -freie Sonderstandorte (flachgründige, trockene bis (wechsel-) nasse Böden; Magerrasen, Kleingewässer, Rohböden)

**Sektor "Freizeit"** (kiesig-sandige Böden; Magerrasen; Böschungen teilweise bestockt; sickerfähige Parkplätze)**Sektor "Werkareal"**, Randgestaltung (Brauchwasser- und Retentionsbecken; Hangfussentwässerung; kiesig-sandige Rohböden)**Umfahrungsstrasse**

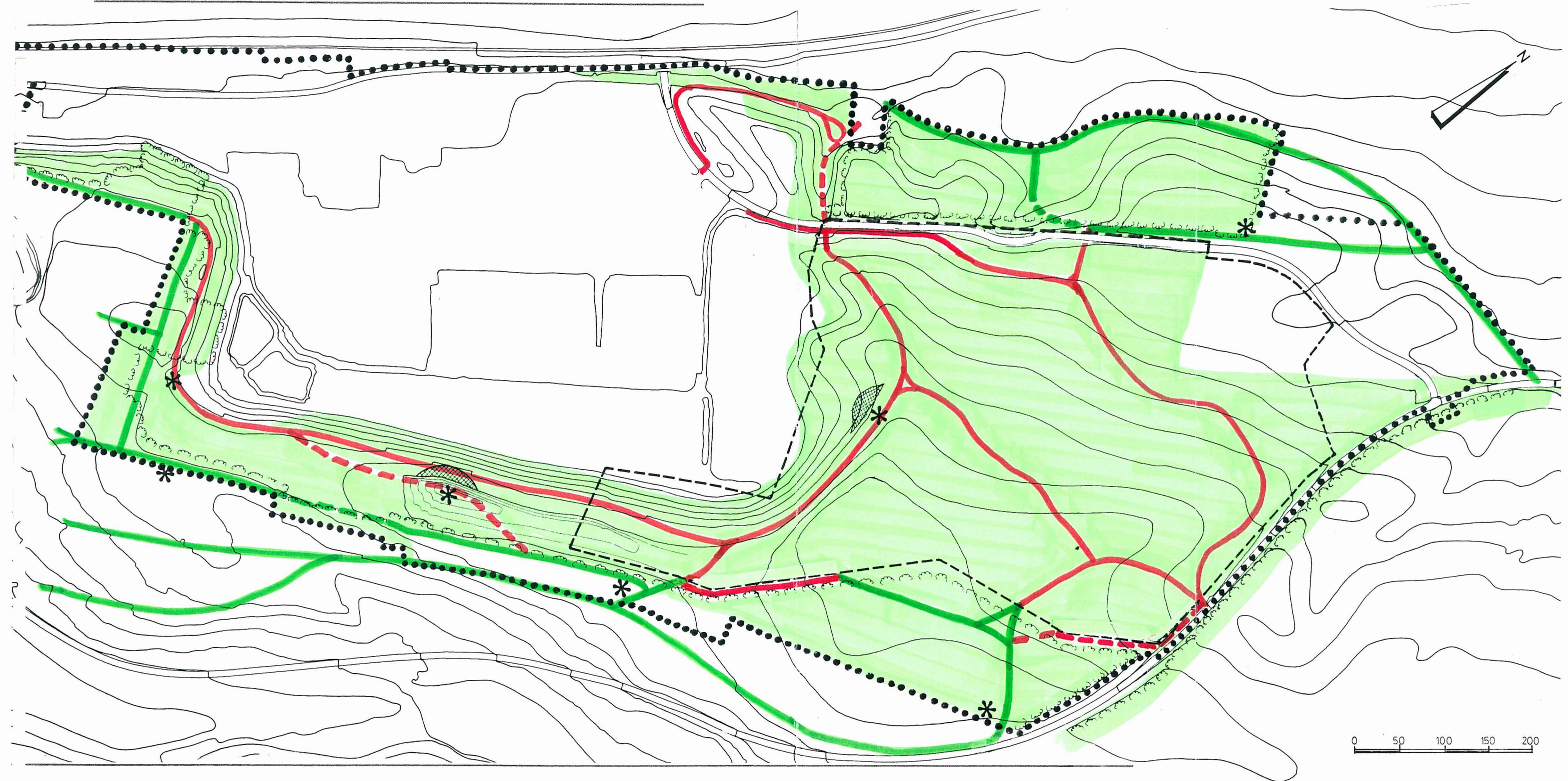
— — — Perimeter (kerbtalförmige Randgestaltung / steilstufiger Uebergang zu angrenzenden Hochwäldern; Lurch-Randsteine)

— · — · — voraussichtliche Strassenachse

□ □ □ □ Querungen für Kleinfaua

Anhang 4

Forstwegnetz und Erholungswegnetz im Endzustand (Art. 38/39)



Legende

— bestehendes Forst- und Flurwegnetz

— neues Forst- und Flurwegnetz

- - - bestehendes Fusswegnetz

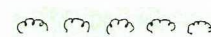
- - - neues Fusswegnetz



Ruhebank



Aussichtspunkt mit vorgelagertem Niederwaldbereich



Wald im Endzustand



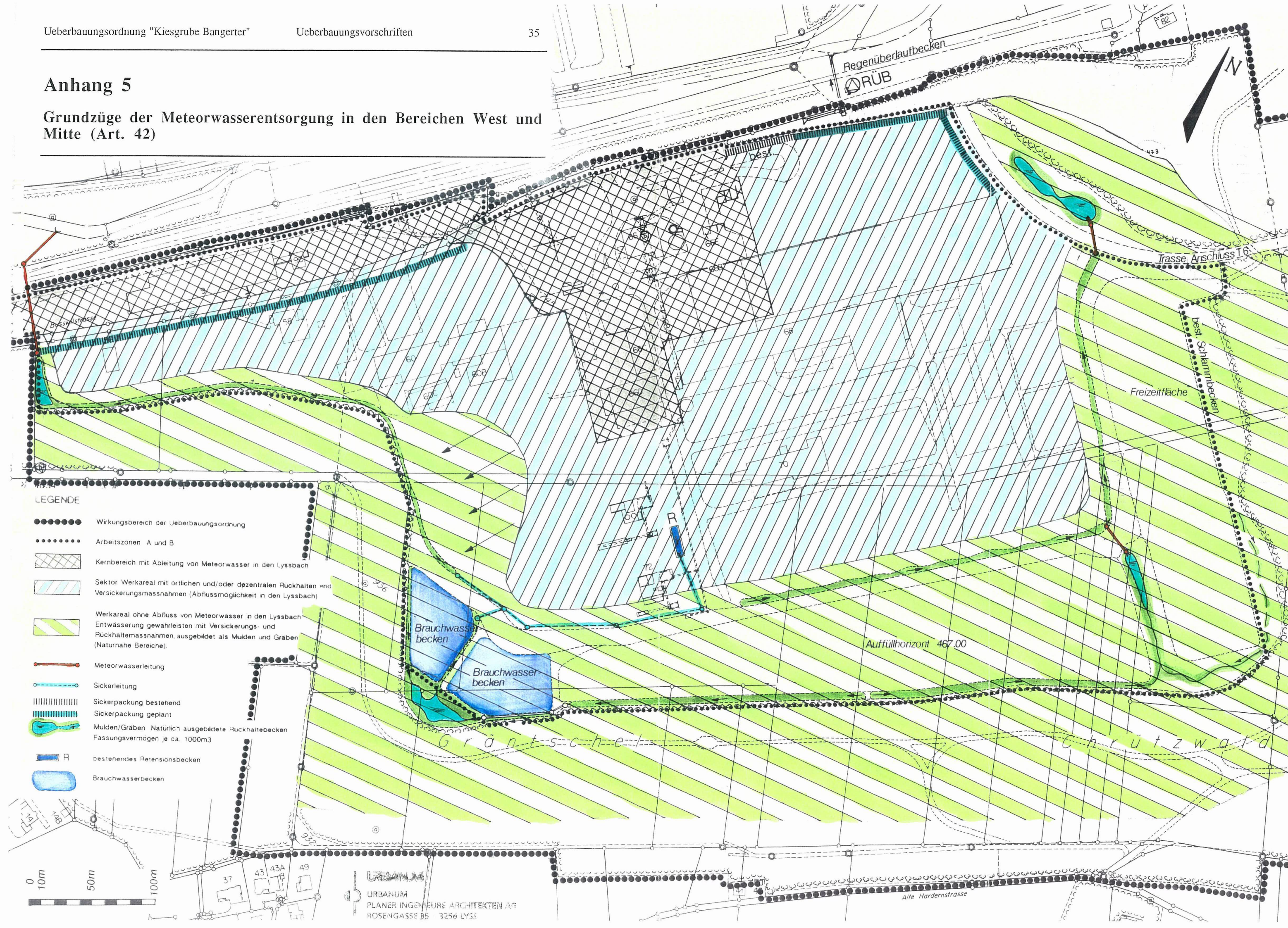
UeO - Perimeter



Abbauperimeter

Anhang 5

Grundzüge der Meteorwasserentsorgung in den Bereichen West und Mitte (Art. 42)



Anhang 6

Pflichtenheft der Grubenkommission (Art. 48)

1. Konstitution, Arbeitsweise

Den Vorsitz der Grubenkommission haben alternierend die Vertreter der beiden Standortgemeinden inne. Das Präsidium dauert jeweils drei Jahre. Im weiteren konstituiert sich die Grubenkommission selber.

2. Aufgabe

Die Grubenkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- ° Sie begleitet den Betrieb der Kiesgrube Bangerter in beratender Funktion.
- ° Sie stellt die Information zwischen der Grubenbetreiberin und den Gemeindebehörden von Lyss und Busswil sicher.
- ° Sie überwacht allgemein das Einhalten der Bestimmungen dieser Ueberbauungsordnung sowie weiterer öffentlicher Auflagen (z.B. aus dem Bewilligungsverfahren), behandelt allfällig auftretende Vollzugsprobleme und stellt den zuständigen Behörden Antrag.
- ° Sie ist im besonderen für den Vollzug der Art. 16, Abs. 5, 33, Abs. 2, 39, Abs. 3, 41, Abs. 3 und 44, Abs. 2 zuständig.
- ° Sie beaufsichtigt gemäss Anhang 7 die Kontrollmessungen der Grubenbetreiberin im Zusammenhang mit Lärm- und Staubimmissionen im Bahnhofquartier Busswil und überprüft die Wirksamkeit allfällig zu treffender Massnahmen.
- ° Sie behandelt allfällige Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb und stellt den zuständigen Behörden Antrag.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Grubenkommission Sachverständige der Gemeinden oder andere Experten beiziehen sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

3. Einberufung

Die Grubenkommission tritt auf Verlangen einer Gemeinde oder der Grubenbetreiberin zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Grubenbetreiberin ist verpflichtet, beim Eintreten von unerwarteten Ereignissen und Situationen (z.B. Betriebsunfälle oder Betriebsstörungen), die nicht innerhalb von 48 Stunden durch den Betrieb selbst behoben werden können, unverzüglich den Präsidenten der Grubenkommission zu orientieren.

Ist eine besondere Situation absehbar oder im Grubenbetrieb eingeplant, so ist der Präsident der Grubenkommission rechtzeitig durch die Grubenbetreiberin zu orientieren.

4. Betretungsrecht

Die Mitglieder der Grubenkommission haben jederzeit das Recht, auf eigenes Risiko das Grubengelände zu betreten.

5. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Grubenkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

6. Sekretariat

Das Sekretariat der Grubenkommission führt die Grubenbetreiberin.

7. Aenderungen des Pflichtenheftes

Aenderungen des Pflichtenheftes bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von Lyss und Busswil sowie der Grubenbetreiberin.

Anhang 7

Kontrollmessungen zu Lärm- und Staubimmissionen im Bahnhofquartier Busswil (Art. 48)

1. Grundsatz

Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, allfällige Lärm- und Staub-Immissionen im Bahnhofquartier Busswil während dem Kiesabbau ab Beginn jener Etappe, welche die Rodung des "Waldrandes Weidabuschland" umfasst, durch zweckdienliche Messungen unter der Aufsicht der Grubenkommission kontrollieren zu lassen.

2. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand wird zum Zeitpunkt erhoben, da das Rodungs- und Abbaugesuch für jene Etappe rechtskräftig wird, welche den "Waldrand Weidabuschland" beinhaltet.

3. Massgebliche Grenzwerte

Massgebend für die Beurteilung der Immissionen sind die dannzumal geltenden Werte für

- Staub: Jahresgrenzwert (gemäss Luftreinhalteverordnung)
- Lärm: Planungswert für die Empfindlichkeitsstufe II (gemäss Lärmschutzverordnung)

4. Messprogramm (Ort, Zeitpunkt, Messmethode)

Das Messprogramm wird an der dem Abbaugbiet nächstgelegenen Stelle des heute bestehenden Siedlungsrandes durchgeführt (=Immissionsort).

Die Zeitpunkte der Messungen werden so gewählt, dass diese die abbaubedingten Immissionen mit dem Ausgangszustand verglichen werden können. Der zeitlich begrenzte Einsatz spezieller Maschinen für die Rodung und Entfernung von Holz und Wurzelstöcken gilt als Baulärm und wird nicht berücksichtigt.

Nach der Feststellung des Ausgangszustandes werden die Messungen jeweils zu Beginn der einzelnen Abbau-Teiletappen wiederholt. Liegen die Messwerte deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, kann im Einvernehmen mit den Grundeigentümern (Einsprecher Bürgerforum 6.9.94) auf weitere Messungen verzichtet werden.

Gemessen wird nach Massgabe der in den geltenden Lärm- und Luftreinhalteverordnungen aufgeführten Messmethoden (heutige, bzw. dannzumal gängige Methoden):

Staub: Gesamtstaub am Immissionsort während einem Jahr mit monatlicher Beprobung (1, ev. 2 Standorte).

Lärm: (1 Stichprobe an einem durchschnittlichen Betriebstag):

Gesamtlärm am Immissionsort (Erhebung Mittelungspegel), Betriebslärm (gesondert aus Gesamtlärm)

5. Massnahmen

Sind aufgrund der Messungen längerfristige (mehr als 2-3 Wochen andauernde), über den Grenzwerten liegende Belastungen zu erwarten, trifft die Grubenbetreiberin staub- und lärmvermindernde Massnahmen und lässt deren Wirksamkeit durch entsprechende Messungen überprüfen.

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Busswil

Mitwirkung vom 30.4.-1.6.1993

Vorprüfung vom 30.3.1994

Publikation

- im Amtsblatt vom 6.8.1994
- im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 8.8.-8.9.1994

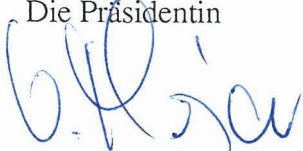
Einspracheverhandlungen am 23.11. und 15.12.1994

Rechtsverwahrungen	7
Erledigte Einsprachen	4
Unerledigte Einsprachen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7.2.1995

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Busswil am 16.3.1995

Namens der Einwohnergemeinde
Die Präsidentin

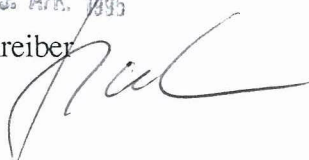


Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Busswil, den 13. APR. 1995

Der Gemeindeschreiber



Gemeinde Lyss

Mitwirkung vom 14.5.-5.6.1993

Vorprüfung vom 30.3.1994

Publikation

- im Amtsblatt vom 6.8.1994
- im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

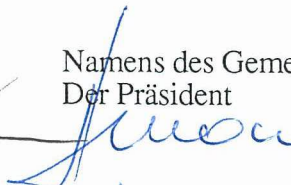
Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 8.8.-8.9.1994

Einspracheverhandlung am 30.11.1994

Rechtsverwahrungen	1
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3.4.1995

Namens des Gemeinderates
Der Präsident



Der Sekretär



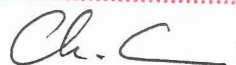
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss, den 4. April 1995

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 23. NOV. 1995



GEMEINDEN BUSSWIL UND LYSS

ÜBERBAUUNGSORDNUNG
"KIESGRUBE BANGERTER"

ÜBERBAUUNGSPLAN 1:
BEWILLIGUNGSRELEVANTE PERIMETER

Massstab: 1:2000

Format: 90/153

Datum: Januar 1995

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangert" beinhaltet:

Überbauungsplan 1: Bewilligungsrelevante Perimeter

Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Folgenutzung

Überbauungsvorschritten mit Anhang

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 30.4.1993

Vorgipfung vom 30.3.94

Publikation im Amtsblatt vom 8.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlungen am 23.11. u. 15.12.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 4

Un erledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7.2.1995

Namens der Einwohnergemeinde

Präsidentin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Busswil, den 25. April 1995

der Gemeindefreiber

Mitwirkung vom 14.5.93 u. 6.93

Publikation im Amtsblatt vom 8.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlungen am 30.11.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 2

Un erledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3.4.1995

Namens des Gemeinderates

Präsident

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Lyss, den 10. April 1995

der Gemeindefreiber

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

am 23. November 1995

Sig. Ch. Cuvier

GEMEINDEN BUSSWIL UND LYSS

PLANUNGSZONE "INDUSTRIE LYSS NORD"

Massstab: 1:2000

Datum: Januar 1995

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsblatt vom 6.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage der Planungszone vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlung am 15.12.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 1

Un erledigte Einsprachen 0

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Busswil, den 25. April 1995

der Gemeindefreiber

Publikation im Amtsblatt vom 6.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage der Planungszone vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlung am 30.11.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 5

Un erledigte Einsprachen 0

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Lyss, den 25. April 1995

der Gemeindefreiber

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GEMEINDEN LYSS UND KAPPELEN

GENERELLER STAATSTRASSENPLAN
"ANSCHLUSS T6"

Massstab: 1:2000

Datum: Januar 1995

Der Generelle Staatsstrassenplan beinhaltet:

den Perimeter

die Bestimmungen

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Gemeinde Lyss

Mitwirkung vom 14.5.-5.6.93

Publikation im Amtsblatt vom 6.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage des Generellen Staatsstrassenplanes vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlung am 20.12.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 1

Un erledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Regierungsrat am

Namens des Regierungsrates

Der Präsident:

Gemeinde Kappelen

Mitwirkung vom 14.5.-5.6.93

Publikation im Amtsblatt vom 6.8.1994

im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Öffentliche Auflage des Generellen Staatsstrassenplanes vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlung am 20.12.1994

Rechtsverhandlungen

Erledigte Einsprachen 1

Un erledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Regierungsrat am

Namens des Regierungsrates

Der Staatschreiber:

ERGÄNZENDE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Projektstudie "Anschluss T6 / Umfahrung Busswil" (Umfahrungstrasse) mit Situation, Längsprofil und Querschnitt im Massstab 1:1000 (Februar 1993) für

a) das Teilstück Kiesgrube Bangert - Industrie

b) das Teilstück Kiesgrube Bangert - T22

c) das Teilstück Anschluss T6

Projektstudie "Zubringer T6" mit Situation und generellem Längsprofil im Massstab 1:2000 (3. Juni 94)

Umweltverträglichkeitsbericht

Geländemodell 1:1000

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bängelter" beinhaltet:

- Überbauungsplan 1: Bewilligungsrelevante Perimeter
- Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Folgenutzung
- Überbauungsvorschriften mit Anhang

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 30.4.-1.6.93, Vorprüfung vom 30.3.94, Publikation im Amtsblatt vom 8.8.1994 im Amtsanzeiger vom 5.8. und 12.8.1994

Offizielle Auflage der Überbauungsordnung vom 8.8.1994 bis 8.9.1994

Einspracheverhandlungen am 23.11. u. 15.12.1994

Rechtsverhandlungen 1

Erläuternde Eingaben 4

Unveränderte Eingaben 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7.2.1995

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Busswil am 16.3.1995

Namens der Einwohnergemeinde Busswil

Präsident: *Dr. U. Nussli*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Busswil, den 15. April 1995

der Gemeindegemeinschaft: *Dr. U. Nussli*

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

am 23. November 1995

Dr. Ch. Cueni

BÜRO B. BERZ, RAUMPLANUNG UND UMWELTGESTALTUNG, 3011 BERN

LEGENDE

INHALTE

●●●●●

Perimeter Überbauungsplan 2

3

A) ARBEITSZONEN

Arbeitszone A:

27

Sektor "Werkareal"

28

Sektor "Freizeit"

30

Waldabstandslinie

42

Hangrückenwässerung und Retentionsbecken

31

Arbeitszone B

33

Grünstreifen "Busswilstrasse"

33

B) REKULTIVIERUNG UND FOLGENUTZUNG

Ökologischer Ausgleichstreifen "Gruenenrand"

18

Ökologische Ausgleichsfläche "Gruenschel"

19

Ökologische Ausgleichsfläche "Längsasse"

20

Aufzuchtungsflächen

22

Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen

23

Bereich für eine vorsorgliche Aufzucht bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse

44

Landwirtschaftliche "Weidabstufung"

24

Optionsfläche im Bereich Ost

26

Verbindliche Höhenlinien für die Terrain-Endgestaltung

16

ebene Flächen

▲

Kulminationspunkte, Kloten

▲

C) ERSCHLIESSUNG

Freiheitsbereich Umfahrungsstrasse

36

Zufahrtbereich Umfahrungsstrasse - Werkareal

36

Weg- und Zufahrt Werkareal - Busswilstrasse

37

Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte

38

Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte

39

Kulturhistorische Geländeformen

45

HINWEISE

Wald (ausserhalb der Rodungsfläche)

Bestehende Aufzuchtungen im Bereich West

Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb des Abbauperimeters)

Busswilstrasse

Forst- und Flurwegnetz im Bereich Ost (im Endzustand)

Ergänzendes Fusswegnetz im Bereich Ost

Archäologisches Schutzgebiet "Christzwald"

Perimeter Planungszone "Industrie Lyss Nord"

Perimeter Staatsstrassenplan "Anschluss T6"

Gemeindegrenze / Amtsgrenze

ERGÄNZENDE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Projektskizze "Anschluss T6" / Umfahrungsstrasse (mit Situation, Längsprofil und Querschnitt im Massstab 1:1000 (Februar 1993) für a) das Teilstück Kiesgrube Bängelter - Industrie b) das Teilstück Kiesgrube Bängelter - T22

Projektskizze "Zubringer T6" mit Situation und Generellem Längsprofil im Massstab 1:2000 (2. Juni 94)

Umweltverträglichkeitsbericht

Geländemodell 1:1000

Gemeinde Lyss

36-1

Überbauungsordnung „Kiesgrube Bangerter“

Geringfügige Änderung des Überbauungsplanes 1 nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV

Anpassung der Abbauetappe 3 im Bereich "Chrützhöchi"

19. November 2002

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum · Verkehr · Umwelt

Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: info@berz-hafner.ch

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" aus dem Jahre 1995 beinhaltet:

- den Überbauungsplan 1: "Bewilligungsrelevante Perimeter"
- den Überbauungsplan 2: "Rekultivierung und Folgenutzung"
- die Überbauungsvorschriften mit Anhang.

Der Überbauungsplan 1 legt im westlichen Bereich insbesondere folgende Elemente fest:

- den Rodungsperimeter
- den Abbauperimeter
- die Abbauetappe 3
- den Auffüllungsperimeter
- die Arbeitszone.

Der Abbauperimeter der Abbauetappe 3 im Bereich "Chrützhöchi" weist im Süden eine einspringende Ecke von ca. 20 x 30 m auf. Nachdem der Kiesabbau in der Etappe 3 erfolgt ist, ragt diese Ecke wie ein Sporn aus der angrenzenden Abbauwand.

Inhalt und Begründung der Änderung

Die Änderung des Überbauungsplanes sieht vor, den Abbauperimeter so zu begradigen, dass der vorstehende Sporn abgebaut werden kann. Die zusätzliche Abbaufäche beträgt ca. 300 m². Entsprechend dem Abbauperimeter wird auch der Auffüllungsperimeter angepasst.

Aus heutiger Sicht ergibt die einspringende Ecke des Abbauperimeters wenig Sinn. Der fragliche Bereich ist seit längerem ausgeholzt. Der Abbau kann ohne Auswirkungen auf den angrenzenden Gehölzstreifen und den dahinter liegenden Wald erfolgen. Der Grubenzaun verläuft bereits entlang dem vorgesehenen Perimeter.

Die Anpassung des Abbauperimeters trägt zur Schonung der bewilligten Abbau- und Deponievolumen am bestehenden Standort bei.

Vorabklärungen beim zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie bei der Waldabteilung 7 haben denn auch bestätigt, dass dieser Änderung weder aus raumplanerischer noch aus forstlicher Sicht etwas entgegen steht.

Verfahren

Die Anpassung erfolgt durch eine Änderung des Überbauungsplanes 1 "Bewilligungsrelevante Perimeter" im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 - 3 der kant. Bauverordnung (BauV). Dabei werden ausschliesslich der Abbau- und Auffüllungsperimeter angepasst bzw. begradigt.

Der Rodungsperimeter erfährt keine Änderung. Der fragliche Bereich ist nicht bestockt und es muss keine Rodung vorgenommen werden. Der vorgesehene Abbaubereich sowie der angrenzende Gehölzstreifen gelten nicht als Wald im forstrechtlichen Sinn; deren Rodung wurde bereits vor längerer Zeit bewilligt. Ein Rodungsbewilligungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Im Überbauungsplan 2 "Rekultivierung und Folgenutzung" ist keine Anpassung erforderlich. Der Bereich wird im Rahmen der Rekultivierung der Grubenböschung wie vorgesehen aufgeforstet. Die Überbauungsvorschriften bleiben ebenfalls unverändert.

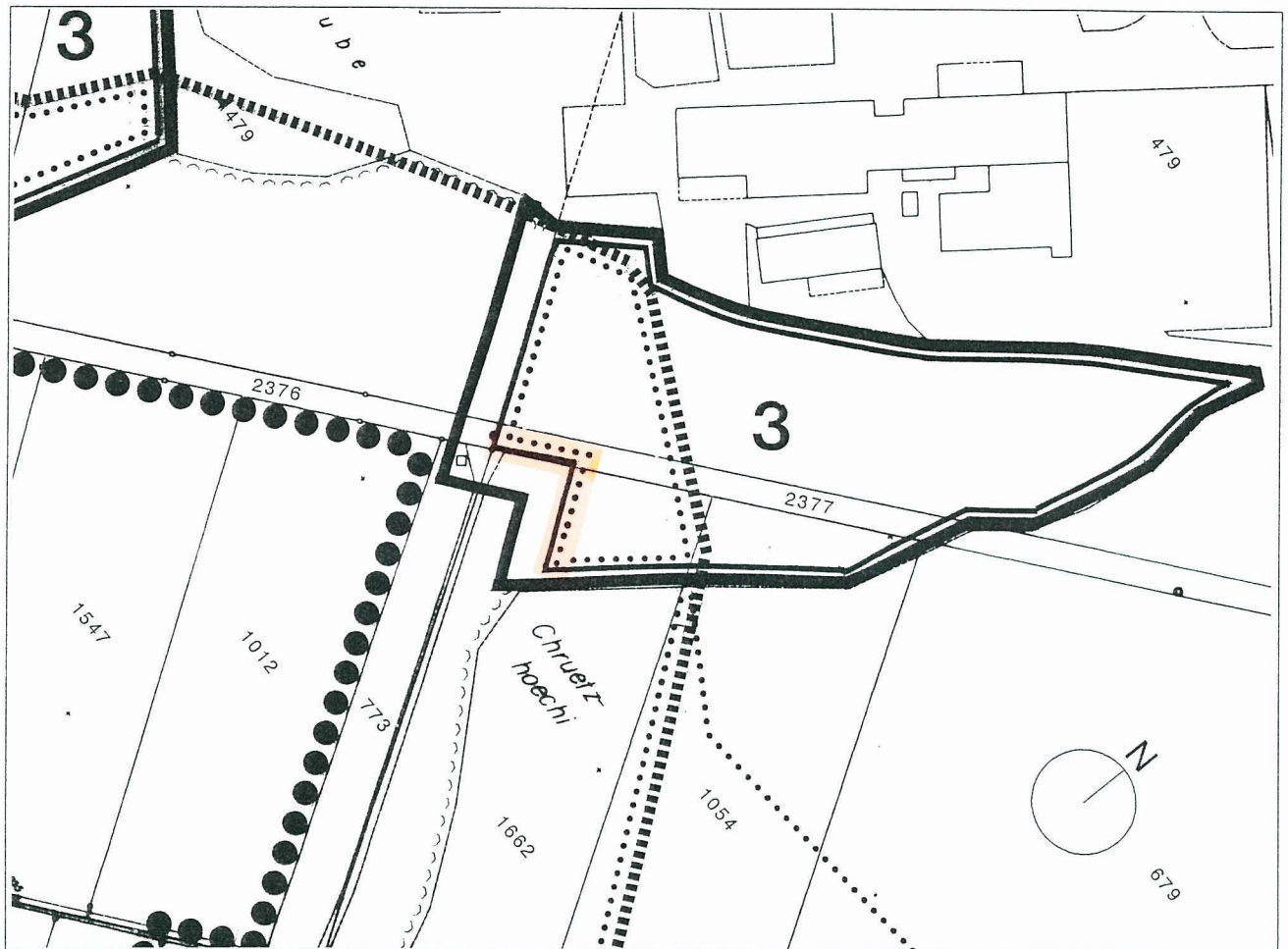
Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" aus dem Jahr 1995 betrifft sowohl Gemeindegebiet von Lyss als auch von Busswil. Da die vorgesehene Änderung ausschliesslich Lysser Territorium betrifft, wird das Planänderungsverfahren in der Gemeinde Lyss durchgeführt. Die Gemeinde Busswil wird über die Änderung informiert.

Alter Zustand

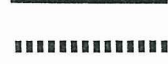
Überbauungsplan 1: "Bewilligungsrelevante Perimeter"

Ausschnitt aus Grubenbereich West

Massstab 1 : 2'000



Legende

-  Bereich Änderung Überbauungsplan
-  Abbauperimeter Abbauetappe 3
-  Auffüllungsperimeter
-  Perimeter Überbauungsplan 1
-  Rodungsperimeter
-  Abgrenzung Arbeitszonen

Neuer Zustand

Überbauungsplan 1: "Bewilligungsrelevante Perimeter"

Ausschnitt aus Grubenbereich West

Massstab 1 : 2'000



Legende

-  Bereich Änderung Überbauungsplan
-  Abbauperimeter Abbauetappe 3
-  Auffüllungsperimeter
-  Perimeter Überbauungsplan 1
-  Rodungsperimeter
-  Abgrenzung Arbeitszonen

Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen

Grundeigentümerin

Parzellen Nr.

Einwohnergemeinde Lyss
(Liegenschaftsabteilung)

773, 1012, 2376

479, 1054, 1662, 2377

EINWOHNERGEMEINDE LYSS
Liegenschaftsabteilung
Marktplatz 6, Postfach 368
3250 Lyss

Unterschrift

Beschlossen durch den Gemeinderat Lyss am 4. NOV. 2002

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Zur Kenntnis genommen durch den Gemeinderat Busswil am 28.11.02

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, den 2. DEZ. 2002 Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 8. JAN. 2003
Amt für Gemeinden und Raumordnung

.....

Gemeinde Lyss

Überbauungsordnung Nr. 36 "Kiesgrube Bangerter"



Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV

(Kompostierbare Abfälle)

2. Juni 2003

Gemeinde Lyss

Bauabteilung
Beundengasse 1
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
F 032 387 03 20
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

Ergänzungen Überbauungsvorschriften

Art. 34

- ¹ Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist innerhalb des Abbauperimeters gestattet, sofern diese
- für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung erforderlich sind oder
 - als temporäre Einrichtung dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) **und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle** dienen.

(Ergänzung fett)



Gemeinde **Lyss**

Bauabteilung
Beundengasse 1
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
F 032 387 03 20
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen

Grundeigentümerin

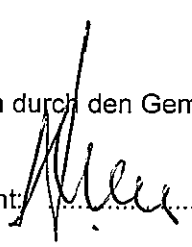
Parzellen Nr.

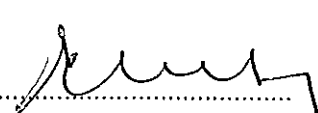
51

~~1423~~, 2377

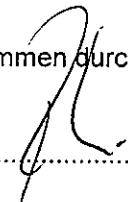


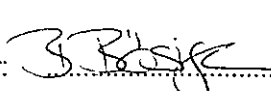
Beschlossen durch den Gemeinderat Lyss am 02.06.2003

Der Präsident: 

Der Gemeindeschreiber: 

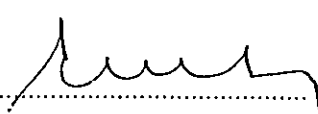
Zur Kenntnis genommen durch den Gemeinderat Busswil am 22. Sep. 2003

Der Präsident: 

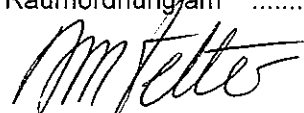
Der Gemeindeschreiber: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, den 1. Okt. 2003

Der Gemeindeschreiber: 

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Okt. 2003



Gemeinde Lyss

Bauabteilung
Beundengasse 1
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
F 032 387 03 20
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

36-3

Änderung der Ueberbaungsordnung Kiesgrube Bangerter

Ueberbauungsvorschriften

„Alte Fassung“ und „Neue Fassung“

Genehmigung

Verabschiedet durch die Kommission Richtplanung KLB am 25.02.2004 / 09.06.2004

0321_372.UeV.Aend_alt/neu.GN.doc.1.12.04

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum Verkehr Umwelt

Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: info@berz-hafner.ch

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Genehmigungsvermerke

2

Geänderte Artikel**A) Allgemeines**

- Art. 5 Bestandteile und Inhalte des Ueberbauungsplanes
Alte Fassung / neue Fassung 3a / 3b

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung

- Art. 16 Topographische Endgestaltung
Alte Fassung / neue Fassung 4a / 4b

D) Rekultivierung

- Art. 18 Ökologischer Ausgleichstreifen „Grubenrand“
Alte Fassung / neue Fassung 5a / 5b

F) Bauten und Anlagen

- Art. 27 Arbeitszone A
Alte Fassung / neue Fassung 6a / 6b
- Art. 30 Sektor Freizeit
Alte Fassung / neue Fassung 6a / 6b

H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

- Art. 42 Gewässerschutz
Alte Fassung / neue Fassung 7a / 7b

Anhang 8

Grundzüge Terrain-Endgestaltung, Hangfussentwässerung und Rekultivierung am
Gruben-Südrand und -Ostrand (Grubenbereiche West und Mitte)

8b

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. März 2004

Vorprüfung vom 3. Mai 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 10. September 2004 und 17. September 2004

Oeffentliche Auflage vom 10. September 2004 bis 11. Oktober 2004

Einspracheverhandlung am ---

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat Lyss am 12. Juli 2004

Der Präsident



Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss,

13.12.04

Der Gemeindeverwalter



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. Jan. 2005



*Alte Fassung***A) Allgemeines****Art. 5****Bestandteile und Inhalte
des Ueberbauungsplanes**

- 1 Der Ueberbauungsplan „Kiesgrube Bangerter“ besteht aus den Ueberbauungsplänen 1 und 2.

In diesen werden insbesondere die räumliche Zuordnung, Abgrenzung und Abmessung der nachfolgenden Benutzungs-, Gestaltungs- und Erschliessungsbelange festgelegt:

Ueberbauungsplan 1

- 2 Im Ueberbauungsplan 1:
- a) Grubenbereiche West, Mitte, Ost
 - b) Rodungsperimeter (beanspruchbare Rodungsfläche)
 - c) Rodungsperimeter Abbauetappe 5
 - d) Abbauperimeter (beanspruchbare Abbaufäche)
 - e) Abbauetappen 3, 5a, 5b, 5c und 5d
 - f) Auffüllungsperimeter (beanspruchbare Auffüllfläche)
 - g) Arbeitszonen

Ueberbauungsplan 2

- 3 Im Ueberbauungsplan 2:
- a) Arbeitszone A mit den Sektoren „Werkareal“ und „Freizeit“
 - b) Waldabstandslinie in der Arbeitszone A
 - c) Hangfussentwässerung und Retentionsbecken in der Arbeitszone A
 - d) Arbeitszone B
 - e) Grünstreifen Busswilstrasse
 - f) Oekologischer Ausgleichstreifen „Grubenrand“
 - g) Oekologische Ausgleichsfläche „Grentschel“
 - h) Oekologische Ausgleichsfläche „Länggasse“
 - i) Aufforstungsflächen
 - j) Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen
 - k) Bereich für eine vorsorgliche Aufforstung bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse
 - l) Landwirtschaftsfläche „Weidabuschland“
 - m) Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung
 - n) Optionsfläche für Folgenutzungen im Bereich Ost
 - o) Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Sektor „Werkareal“ - T22)
 - p) Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse – Sektor „Werkareal“
 - q) Zu- und Wegfahrten Busswilerstrasse – Sektor „Werkareal“
 - r) Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte
 - s) Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte

*Neue Fassung***A) Allgemeines****Art. 5****Bestandteile und Inhalte
des Ueberbauungsplanes**

Ueberbauungsplan 1

1 *unverändert*2 *unverändert*

Ueberbauungsplan 2

3 Im Ueberbauungsplan 2:

a) Arbeitszone A mit den Sektoren „Werkareal“ und „ökologischer
Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“b) *unverändert*

c) Bereich für Hangfussentwässerung, Sicker- und Retensionsteiche

d) - s) *unverändert*

*Alte Fassung***C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung****Art. 16****Topographische Endgestaltung**
Grundsätze

- 1 Die topographische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
- Trennung der bereiche West und Ost durch einen Geländesporn
 - Schaffung zusätzlicher, ebener Flächen für nicht-forstliche Folgenutzungen im Bereich West
 - Harmonische Uebergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain

Höhenkurvenplan
„Terrain-Endgestaltung“

Der Höhenkurvenplan „Terrain-Endgestaltung“ und die darin enthaltenen Profile 1-6 sind dabei wegleitend.

Detailgestaltung

- 2 Die Detailgestaltung ist von verschiedenen Faktoren wie geologischem Untergrund, Hangstabilität, Rekultivierungszielen, Entwässerung, allfälligem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse (Abschnitt T22-Grube), Detailerschliessung sowie praktischen Erfordernissen bei den Endarbeiten abhängig und kann deshalb in begründeten Fällen vom Höhenkurvenplan abweichen.

Verbindliche Höhenkoten

- 3 Die im Ueberbauungsplan 2 festgehaltenen Höhenkoten sind verbindlich
- 4 Soweit es die Hangstabilität erlaubt, erfolgt die Terrain-Endgestaltung natürlich und abwechslungsreich. Streng geometrische Formen werden vermieden.

Freigabe zur Rekultivierung

- 5 Grubenteile mit abgeschlossener Terrain-Endgestaltung werden unter Beizug der Bodenschutzfachstelle durch die Grubenkommission (Art. 48) besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

*Neue Fassung***C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung****Art. 16****Topographische Endgestaltung**

Grundsätze

1 *unverändert*Höhenkurvenplan
„Terrain-Endgestaltung“

Der Höhenkurvenplan „Terrain-Endgestaltung“ und die darin enthaltenen Profile 1-6 sowie die Höhenkurvendarstellung im Anhang 8 (Gruben-Nordost und -Südostrand) sind dabei wegleitend.

Detailgestaltung

2 *unverändert*3-5 *unverändert*

Alte Fassung

D) Rekultivierung

Art. 18

Oekologischer Ausgleichs-
streifen „Grubenrand“
Ziel

- 1 Das Rekultivierungsziel für den ökologischen Ausgleichstreifen „Grubenrand“ ist die Schaffung und nachhaltige Pflege
 - eines vielfältigen, naturnahen Lebensraumes unter besonderer Förderung seiner Funktion als Verbindungselement zwischen Chrüzhöchi und Buechwald,
 - eines struktur- und artenreichen Waldrandes und
 - eines harmonischen Uebergangs zwischen Arbeitszone A und Wald.

Realisierung

- 2 Die Begrünung und Gestaltung erfolgt etappenweise und jeweils gleichzeitig mit der Aufforstung der hangaufwärts anschliessenden Grubenböschung

Neue Fassung

D) Rekultivierung

Art. 18

Oekologischer Ausgleichs-
streifen „Grubenrand“
Ziel

1 *ergänzt*

Die Hangfussentwässerung ist als natürliches Element in die Gestaltung zu integrieren.

Realisierung

2 *unverändert*

*Alte Fassung***F) Bauten und Anlagen****Art. 27****Arbeitszone A**

Abgrenzung und Unterteilung

- 1 Die Abgrenzung der Arbeitszone A ist im Ueberbauungsplan 2 festgelegt.
- 2 Innerhalb der Arbeitszone werden folgende Sektoren ausgedelimitet:
Sektor „Werkareal“
Sektor „Freizeit“

Art. 30**Sektor Freizeit**

Grundsätze Nutzung

- 1 Der Sektor „Freizeit“ wird über den Sektor „Werkareal“ erschlossen und dient der allgemeinen Nutzung „Spiel und Sport“. Erlaubt sind lediglich immissionsarme Freizeitaktivitäten mit geringem Publikumsverkehr. Eine teilweise oder vollständige Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche gemäss Abs. 6 bleibt vorbehalten.

Zeitpunkt der Realisierung

- 2 Abbau, Deponie werden so vorangetrieben, dass diese Fläche so rasch wie möglich zur Verfügung steht.

Ökologische Rahmenbedingungen

- 3 Die Freizeitaktivitäten dürfen nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der angrenzenden ökologischen Ausgleichsfläche „Grubenrand“ (Art. 18) führen.
- 4 Der Sektor „Freizeit“ ist grundsätzlich so zu gestalten, dass der angrenzende Ausgleichstreifen „Grubenrand“ eine möglichst grosse ökologische Wirkung erzielen kann. Insbesondere darf kein humoser Untergrund eingebracht und kein pflegeintensiver Rasen erstellt werden. Der Uebergangsbereich zwischen Freizeit- und ökologischer Ausgleichsfläche wird naturnah gestaltet.
- 5 Der Sektor „Freizeit“ ist für eine grössere Hornusseranlage (zwei Bahnen) vorgesehen. Als Voraussetzung für deren Realisierung ist der gesamte Vorgängerplatz (Parz. Nr. 117, Gem. Worben, und Parz. Nr. 219; Gem. Busswil) für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Gestaltung dieser Ausgleichsfläche ist vor Inbetriebnahme der Hornusseranlage vertraglich sicherzustellen.
- 6 Falls auf eine Hornusseranlage gemäss Abs. 5 ganz oder teilweise verzichtet wird, ist der Sektor „Freizeit“ mindestens zur Hälfte als naturnaher Lebensraum zu gestalten.

*Neue Fassung***F) Bauten und Anlagen****Art. 27****Arbeitszone A**

Abgrenzung und Unterteilung

- 1 *unverändert*
- 2 Innerhalb der Arbeitszone werden folgende Sektoren ausgeschieden:
Sektor „Werkareal“
Sektor „Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“

Art. 30**Sektor „Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“**

Grundsätze Nutzung

Ökologische Ziele

- 1 Der Sektor „Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ dient primär als ökologische Ausgleichsfläche. Extensive, immissionsarme Freizeitaktivitäten und -einrichtungen sind zugelassen.
- 2 Das Rekultivierungsziel ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines struktur- und artenreichen Lebensraumes mit Schwerpunkt Dauerbiotop für Amphibien. Die erforderliche Hangfussentwässerung wird als strukturreiches Nassbiotop ausgestaltet.
Der neu geschaffene natürliche Lebensraum wird für die Naturbeobachtung und die rationelle Pflege zugänglich gemacht.
Es werden landschaftsästhetisch und -ökologisch harmonische Uebergänge zu den angrenzenden Rekultivierungsgebieten „ökologischer Ausgleichsstreifen Grubenrand“ und „Aufforstungsflächen“ angestrebt.

Freizeitaktivitäten und -einrichtungen

- 3 Den Bedürfnissen für eine extensive Freizeitnutzung wird Rechnung getragen.
Die Freizeitaktivitäten und -einrichtungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des neu geschaffenen natürlichen Lebensraumes führen.

Grundzüge
Nutzung und Gestaltung

Die Grundzüge der Nutzung und Gestaltung sind im Anhang 8 dargestellt.

*Alte Fassung***H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt****Art. 42**

Gewässerschutz Grundsatz	1	Die Bewirtschaftung der Kiesgrube Bangerter erfolgt grundsätzlich so, dass der Schwebstoffeintrag in den Lyssbach möglichst vermieden wird. Die Oberflächenentwässerung der Bereiche West und Mitte richtet sich nach den im Anhang 5 festgelegten „Grundzügen der „Meteorwasserentsorgung“.
Entwässerung des Sektors „Werkareal“	2	Das oberflächlich abfliessende Meteorwasser wird soweit als möglich gesammelt und versickert oder in mechanisch geklärtem Zustand dem Lyssbach zugeführt. Es darf nicht über die Kanalisation abgeleitet werden. Die Grubenbetreiberin erstellt und unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen (Sammelkanäle, Versickerungsbereiche, Retentionsbecken).
	3	Sämtliche Lager-, Abstell- und Parkflächen, welche aus betrieblichen oder gewässerschutztechnischen Gründen nicht zwingend einen Hartbelag erfordern, werden sickerfähig gestaltet.
Brauchwasser	4	Das Brauchwasser (Beton- und Zementabwasser) wird weder in die Kanalisation abgeleitet noch versickert, sondern in einem abgeschlossenen Kreislauf gehalten und wieder verwendet.
Entwässerung der rekultivierten Gebiete	5	Das auf den rekultivierten Gebieten anfallende Meteorwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle versickern. Auf eine künstliche Oberflächenentwässerung wird deshalb verzichtet. Das gegen den Sektor „Werkareal“ abfliessende Oberflächenwasser wird lediglich am Hangfuss gefasst.
	6	Die erforderliche Hangfussentwässerung gehört zur Arbeitszone A. Ihre Lage ist im Überbauungsplan 2 festgelegt. Sie wird so dimensioniert, dass das Entwässerungssystem für Meteorwasser im Sektor „Werkareal“ nur in Ausnahmefällen zusätzlich belastet wird. Das Sammelwasser aus der Hangfussentwässerung kann direkt in den Lyssbach abgeleitet werden, sofern die Wasserqualität den geltenden Gewässerschutzvorschriften entspricht.
Entwässerung der Abbaugelände	7	Im Bereich offener Grubenflächen sorgt die Grubenbetreiberin mit geeigneten Massnahmen dafür, dass das Meteorwasser versickern kann und ein Direktabfluss des anfallenden Oberflächenwassers in den Lyssbach möglichst verhindert wird.
Entwässerung der Inertstoffdeponie	8	Die Entwässerung der Inertstoffdeponie richtet sich nach den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (vgl. Anhang 2).
Wassergefährdende Flüssigkeiten	9	Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie die Stationierung, Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist ausschliesslich auf den Sektor „Werkareal“ beschränkt.

*Neue Fassung***H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt****Art. 42****Gewässerschutz**
Grundsatz

- 1 Die Bewirtschaftung der Kiesgrube Bangerter erfolgt grundsätzlich so, dass der Schwebstoffeintrag in den Lyssbach möglichst vermieden wird. Die Oberflächenentwässerung der Bereiche West und Mitte richtet sich nach den im Anhang 5 festgelegten „Grundzügen der Meteorwasserentsorgung“. Für die Ausgestaltung der Hangfussentwässerung am Gruben-Südrand und -Ostrand ist die Darstellung im Anhang 8 wegleitend.

2-5 *unverändert*

Hangfussentwässerung

- 6 Die Lage der Hangfussentwässerung ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet. Sie wird so dimensioniert, dass das Entwässerungssystem für Meteorwasser im Sektor „Werkareal“ nur in Ausnahmefällen zusätzlich belastet wird. Das Sammelwasser aus der Hangfussentwässerung kann direkt in den Lyssbach abgeleitet werden, sofern die Wasserqualität den geltenden Gewässerschutzvorschriften entspricht.

7-9 *unverändert*

Alte Fassung

Neue Fassung

Anhang 8

Grundzüge Terrain-Endgestaltung, Hangfussentwässerung und Rekultivierung am Gruben-Südrand und - Ostrand (Grubenbereiche West und Mitte)

Als Ergänzung / Teilersatz für:

- Anhang 3: Prinzipskizze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art 25)
- Anhang 4: Forstwegnetz und Erholungswegnetz im Endzustand (Art. 38 / 39)
- Anhang 5: Grundzüge der Meteorwasserentsorgung in den Bereichen West und Mitte (Art. 42)
- Beilage: Höhenkurvenplan „Terrain-Endgestaltung“

Anhang 8

Grundzüge der Terrain-Endgestaltung, Hangfuss-entwässerung und Rekultivierung am Gruben-Südrand und -Ostrand (Grubenbereiche West und Mitte)

Als Ergänzung/Teilersatz für:

- Anhang 3: Prinzipskizze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art. 25)
- Anhang 4: Forstwegnetz und Erholungswegnetz im Endzustand (Art. 38/39)
- Anhang 5: Grundzüge der Meteorwasserentsorgung in den Bereichen West und Mitte (Art. 42)
- Beilage: Höhenkurvenplan "Terrain-Endgestaltung"

Legende

- Perimeter Überbauungsordnung
- - - - - Änderungsperimeter Überbauungsordnung
- █ Grenze Sektor "Werkareal"
- ▤ Sektor "Ökologischer Ausgleich/ extensive Freizeitnutzung"
- - - - - Waldgrenze (WaG)
- / — Höhenkurven 10m/1m Aequidistanz
- ▭ Baustoffaufbereitung und Komponenten-Lagerplatz
- ▭ Gewässer/feuchte Gräben
- ▭ Ökologische Ausgleichsfläche
- ▭ Ökologische Ausgleichsfläche
 - mit Durchdringung durch extensive Freizeitnutzung
 - und öffentliche Fussweg-Verbindungen
- █ Aufforstung

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum - Verkehr - Umwelt
Flüelideweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: info@berz-hafner.ch

0321_372.UeV.Anhang8.GN.mcd Februar 2004 bg/im
rev. 25.2.2004

spatteneder oekologie ag

CREABETON MATERIAL AG/DA
Sohlweg 27
Postfach 432
CH-2500 Grenchen

Tel. 022 287 97 97
Fax 022 287 95 95
www.creabeton.ch
info@creabeton.ch

CREABETON
CREABETON MATERIAL

Überbauungsplan 2:
Rekultivierung und Folgenutzung

12. Februar 2004
rev. 25.2.2004

Massstab: 1:2'000
Planformat: 84/90

Genehmigungsvermerke

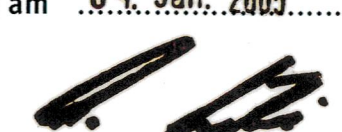
Mitwirkung vom 13. März 2004
Vorprüfung vom 3. Mai 2004
Publikation im Amtsanzeiger vom 10. September 2004 und 17. September 2004
Öffentliche Auflage vom 10. September 2004 bis 11. Oktober 2004
Einspracheverhandlung am 0
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat Lyss am 12. Juli 2004

Der Präsident  Der Sekretär 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss,  Der Gemeindeverwalter 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. Jan. 2005 

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum Verkehr Umwelt

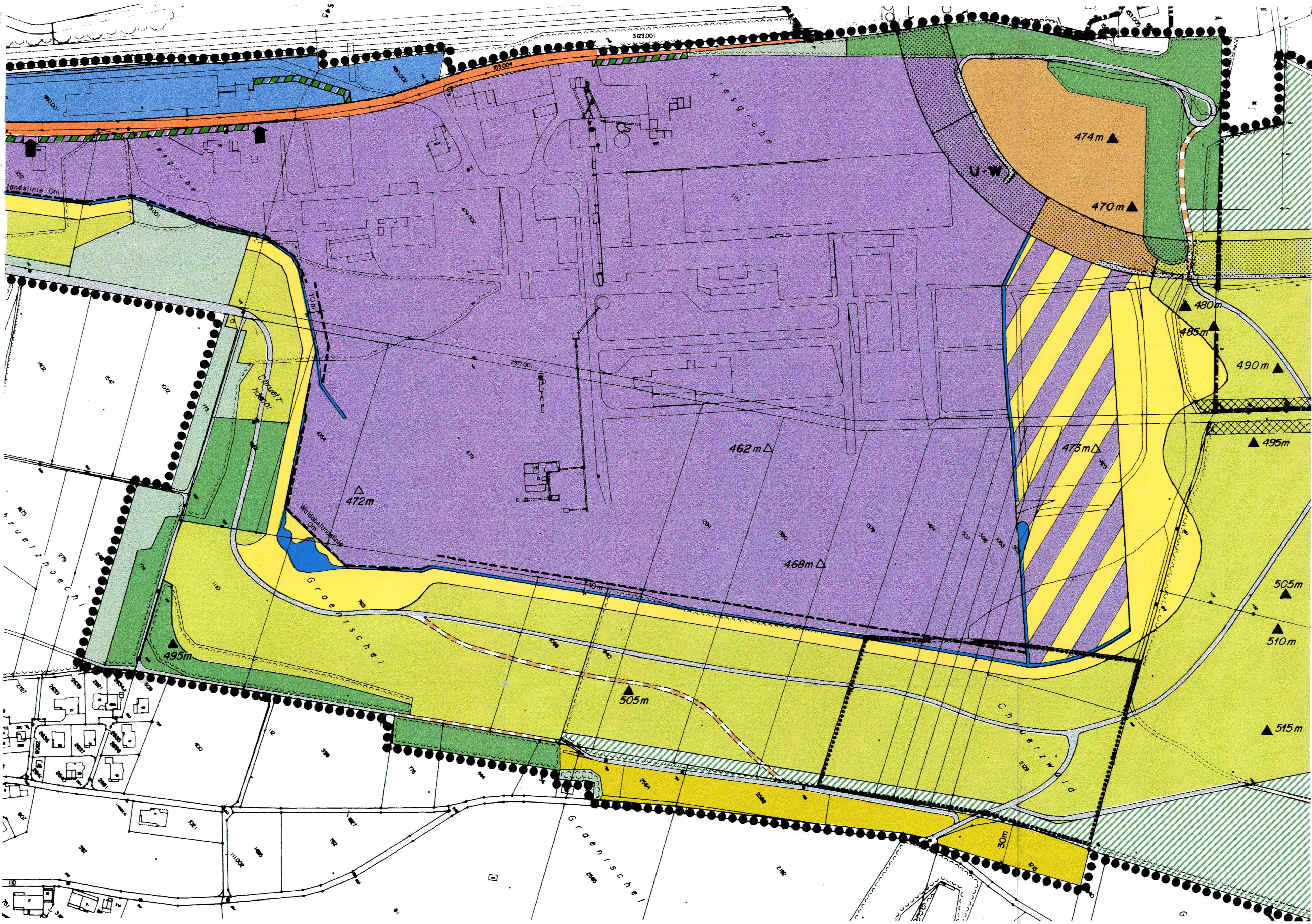
Rödenweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 80 80, Fax 031 388 80 89
E-Mail: info@berz-hafner.ch

Auftrag: 0321
Bearbeitung: bg/m
Dokument: 0321_370_0P_Amd.GN.mxd

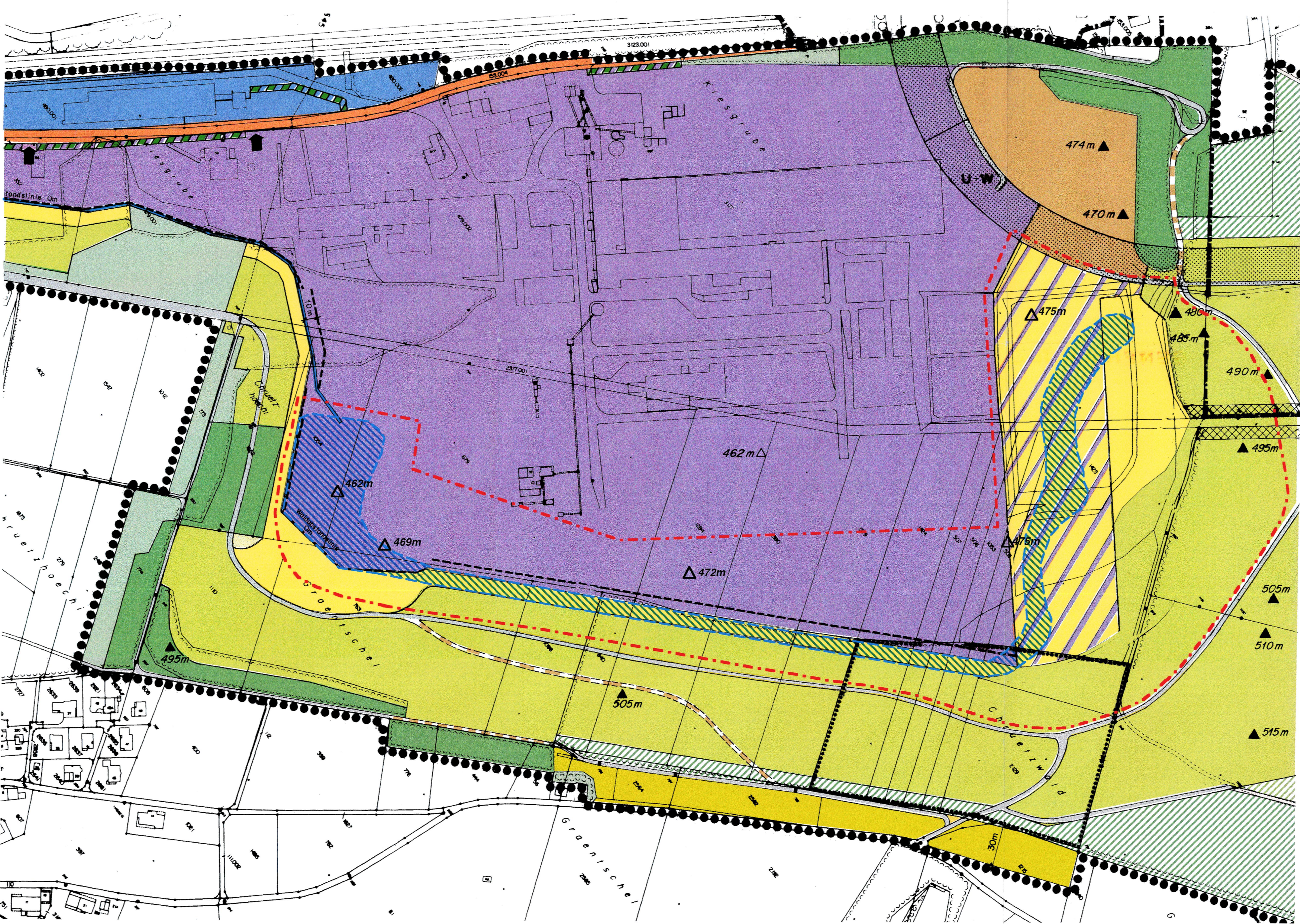
Legende:	
Inhalte	Art. Nr. ÜV
●●●●● Perimeter Überbauungsplan 2	3
A) Arbeitszonen	
Arbeitszone A:	27
Sektor "Werkareal"	28
Sektor "Freizeit"	30
--- Waldabstandslinie	
Hangfussentwässerung und Retentionsbecken	42
Arbeitszone B	31
Grünstreifen "Busswilstrasse"	33
B) Rekultivierung und Folgenutzung	
Ökologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand"	18
Ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel"	19
Ökologische Ausgleichsfläche "Längasse"	20
Aufforstungsflächen	22
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen	23
462m Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung	16
△ ebene Flächen	
▲ Kulminationspunkte, Kreten	
C) Erschliessung	
Erschliessungskorridor Umfahrungsstrasse	36
Zufahrtbereich Umfahrungsstrasse - Werkareal	36
Weg- und Zufahrt Werkareal - Busswilstrasse	37
Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte	38
Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte	39
Kulturhistorische Geländeformen	45
Hinweise	
Wald ausserhalb der Rodungsfläche	
Bestehende Aufforstung im Bereich West	
Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb des Abbauperimeters)	
Busswilstrasse	
Archäologisches Schutzgebiet "Chrützwald"	45
Gemeindegrenze/Amtsgrenze	

Inhalte der Änderung der Überbauungsordnung	
--- Änderungs-Perimeter	
Arbeitszone A	30
Sektor "ökologischer Ausgleich/extensive Freizeitnutzung"	
Bereich für Hangfussentwässerung, Sicker- und Retensionsteiche	42
Ökologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand"	18
Aufforstungsfläche	22
462m Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung	16
△ ebene Flächen	

Alter Zustand (Ausschnitt)



Neuer Zustand





Gemeinde Lyss

Planung Kiesgrube Bangerter

A / Änderung Überbauungsordnung

A4 Änderung Überbauungsvorschriften

Genehmigung

Bern, 8. Juli 2013

0918_UeV_Änderungen_Titelblatt.doc/HH/mo

Kommentar

Das vorliegende Dokument beinhaltet die rechtskräftigen Änderungen an den Überbauungsvorschriften von 1995 sowie den drei zwischenzeitlich erfolgten Teiländerungen (in der *linken Spalte* mit rot hervorgehoben).

In der *rechten Spalte* werden die vorgenommenen Änderungen kommentiert.

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

Zweck und Inhalt	Art. 1
Grundzüge der Überbauungsordnung	Art. 2
Wirkungsbereich	Art. 3
Stellung zum übergeordneten Anwendbares Recht	Art. 4
Bestandteile und Inhalte des Überbauungsplans	Art. 5

B) Rodung und Abbau

Rodungsfläche	Art. 6
Abbaufäche	Art. 7
Etappierung	Art. 8
Abbautiefe	Art. 9
Behandlung der Deckschicht	Art. 10
Offene Grubenfläche	Art. 11
Maximale Abbaumenge pro Jahr	Art. 12

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung

Auffüllungsfläche	Art. 13
Art des Auffüllungsmaterials	Art. 14
Etappierung und räumliche Abfolge	Art. 15
Topographische Endgestaltung	Art. 16

D) Rekultivierung

Räumliche Gliederung	Art. 17
Ökologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"	Art. 18
Ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel"	Art. 19
Ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse"	Art. 20
Anrechnung als Waldfläche	Art. 21
Aufforstungsflächen	Art. 22
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen	Art. 23
Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"	Art. 24
Gestaltung und Pflege	Art. 25

E) Folgenutzungen im Bereich Ost

Optionsfläche im Bereich Ost	Art. 26
------------------------------	---------

E) Bauten und Anlagen

Arbeitszone A Werkareal	Art. 26
Sektor "Werkareal"	Art. 28
Baupolizeiliche Masse (Sektor "Werkareal")	Art. 29
Sektor "Freizeit"	Art. 30
Arbeitszone B	Art. 31
Baupolizeiliche Masse (Arbeitszone B)	Art. 32
Grünstr Betriebs- u. Gestaltungskonzept "Busswilstrasse"	Art. 27
Bauten und Anlagen ausserhalb der Arbeitszonen	Art. 28
Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen	Art. 35

Neuerschliessung
 Industriering Lyss Nord
 und Kiesgrube
 Bangerter siehe Genehmigung AGR

F) Erschliessung / Begehbarkeit

Umfahrungsstrasse	Art. 29
Erschliessung der Arbeitszonen des Werkareals	Art. 30
Forstliches Wegnetz	Art. 31
Erholungswegnetz	Art. 32
Begehbarkeit	Art. 33

G) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Bodenschutz	Art. 34
Gewässerschutz	Art. 35
Naturschutz	Art. 36
Immissionsschutz und Gestaltung der Landschaft im "Weidabuschland"	Art. 37
Kulturlandschaftsschutz	Art. 38

H) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission

Nachsorge	Art. 39
Kontrollen	Art. 40
Begleitende Grubenkommission	Art. 41

I) Verträge

Verträge	Art. 42
----------	---------

K) Verfahren

Verfahrensbestimmungen	Art. 43
-----------------------------------	--------------------

J L) Schlussbestimmungen

Finanzielle Sicherstellung	Art. 43
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 44
Inkrafttreten	Art. 45

Genehmigungsvermerke

Anhänge

Anhang 1:

~~Auf Inertstoffdeponien zugelassene Abfälle gemäss
Anhang 1 der Technischen Verordnung über Abfälle-
(TVA) vom 10.12.1990~~ Art. 14

Anhang 2:

~~Anforderungen an die Entwässerung einer Inertstoff-
deponie gemäss Anhang 2 der Technischen Verordnung-
über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990~~ Art. 14

Anhang 1:

Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und
Steinbruchgewerbe" Art. 4

Anhang 2:

Grundsätze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept Art. 25

Anhang 3:

~~Forstwegnetz und~~ Erholungswegnetz im Endzustand Art. 32

Anhang 5:

~~Grundzüge der Meteorwasserentsorgung in den
Bereichen West und Mitte~~ Art. 42

Anhang 4:

Pflichtenheft der Grubenkommission Art. 41

Anhang 5:

Kontrollmessungen zu Lärm- und Staub-
immissionen im Bahnhofquartier Busswil Art. 41

Anhang 6:

Grundzüge Terrain-Endgestaltung,
Hangfussentwässerung und Rekultivierung
am Gruben-Südrand und -Ostrand
(Grubenbereich West und Mitte) Art. 18 und 35

Beilage

Höhenkurvenplan "Terrain-Endgestaltung"

A) Allgemeines

Art. 1

Zweck und Inhalt

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" regelt:

- a) die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort;
- b) die industriell-gewerbliche Nutzung des bestehenden Grubenareals ~~durch mit weiteren~~ Bauten und Anlagen für die ~~Produktion und Zwischenlagerung von Betonwaren und sowie die Aufbereitung zur Wiederverwendung~~ von gebrauchten Materialien, insbesondere aus der Branche "Steine und Erden";
- c) ~~die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung;~~
- d) die Sicherstellung ~~von einem~~ Freihaltebereichens für den ~~Bau der einen zukünftigen Anschluss von Kiesgrube und Deponie an die Umfahrungsstrasse T6 und die - TK22;~~
- e) die ~~etappenweise~~ Wiederauffüllung mit abgebautem (nicht verwertbarem) sowie mit zugeführtem ~~vorwiegend saubere~~ und inertem Material ~~aus dem regionalen Einzugsgebiet;~~
- f) die sukzessive Rekultivierung (Wiederaufforstung), ~~ökologische Gestaltung~~ und Pflege des nicht industriell-gewerblich genutzten Grubenareals;
- ~~f) die Grundzüge und die Voraussetzungen zur Einordnung weiterer Folgenutzungen im Grubenerweiterungsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt.~~

*
Neuerschliessung
Industriering Lyss Nord
und Kiesgrube
Bangerter

siehe Genehmigung AGR

- b) Aktualisierung der Umschreibung der industriell-gewerblichen Nutzung des heutigen Grubenareals
- c) Die Creabeton plant im Bereich der SEBAL die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Mit der Einfügung von Buchstabe c) werden dafür die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen.
- d) Gemäss aktueller Verkehrsplanung der Gemeinde Lyss (der Verkehrsrichtplan wird gegenwärtig revidiert) ist hat die angestrebte Strassenverbindung zwischen den Achsen T6 und K22 (aktuelle Bezeichnung) primär die Funktion einer *Umfahrung*, mit zusätzlichen Erschliessungsfunktionen für das Grubenareal und die Arbeitszone Lyss Nord. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.
- e) Die Praxis zeigt, dass die Wiederauffüllung kontinuierlich und nicht in klar abgegrenzten Etappen erfolgt.
Art und Herkunftsgebiet des Auffüllmaterials sollen nicht unnötig eingeschränkt bzw. priorisiert werden. Die Bangertergrube gilt als Inertstoffdeponie im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 und kann somit sowohl inertes Material wie auch sauberen Abraum und Aushub aufnehmen. Der Markt und die Bedürfnisse der Grubenbewirtschaftung bestimmen, in welchem Verhältnis dies geschehen soll.
- f) Die Rekultivierung des Grubengebiets ausserhalb des Werkareals erfolgt zwar weitgehend (vgl. Art. 18 - 20, 22 und 24 UeV), aber nicht ausschliesslich ökologischen Kriterien.
- f) Die 1995 in der UeO verankerte Option auf eine nicht-forstliche Folgenutzung (z.B. Ansiedlung von Industrie oder Anlagen für Freizeit, Sport oder Erholung) im Grubenerweiterungsgebiet Ost wird nicht eingelöst. Damit entfällt Buchstabe f.

g) die unter Einbezug der Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe" festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb.	g) Die Stiftung Landschaft und Kies hat gemeinsam mit der Abteilung Naturförderung (früher kant. Naturschutzinspektorat), dem Amt für Wasser und Abfall sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Branchenvereinbarung zur Berücksichtigung des Naturschutzes im Kies- und Steinbruchgewerbe (2007) sowie einen entsprechenden Musterartikel zur Integration dieser Branchenvereinbarung in Überbauungsordnungen (2008) erarbeitet. Als Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies übernimmt die Grubenbetreiberin die verbindlichen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung im Wortlaut. Die unter Buchstabe g) formulierte Zweckbestimmung ist Teil davon.
Art. 2	
Grundzüge der Überbauungsordnung Bereich West 1 Der Bereich West umfasst das bestehende Grubenareal auf dem Gemeindegebiet von Lyss. Die Überbauungsordnung legt für dieses Gebiet die Nutzung und Endgestaltung fest. Sie regelt insbesondere a) Art und Mass der Nutzung sowie Grundsätze für Erschliessung und Entwässerung des Werkareals b) Abbau und Deponie im Bereich "Chrützhöchi" c) Rekultivierung und Endgestaltung des nicht industriell-gewerblich genutzten Areal. Bereich Mitte 2 Der Bereich Mitte umfasst die Abbaustappe 5 auf den Gemeindegebieten von Lyss und Busswil. Die Überbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest.	1) Nach der Fusion der beiden Gemeinden Lyss und Busswil liegt der Gesamte Perimeter der Überbauungsordnung auf Territorium der Gemeinde Lyss. Auf die räumliche Differenzierung kann verzichtet werden. a) Begriffliche Anpassung: „Arbeitszone“ als Oberbegriff wird nur noch auf Stufe Ortsplanung (Baureglement und Zonenplan) verwendet und umfasst den gesamten Perimeter der Überbauungsordnung. b) Ergänzung der geplanten Arrondierung des Abbaus auf der Chrützhöchi 2) Nach der Fusion liegt der gesamte Grubenbereich Mitte auf Gemeindegebiet von Lyss. Auf die räumliche Differenzierung kann verzichtet werden.

* Neuerschliessung
Industriering Lyss Nord
und Kiesgrube
Bangerter

siehe Genehmigung AGR

Bereich Ost ★ Neuerschliessung Industriering Lyss Nord und Kiesgrube Bangerter siehe Genehmigung AGR	3 Der Bereich Ost umfasst die Abbauetappe 6, den Auffüllungsbereich "Alte Busswilgrube" sowie weitere Wald- und Landwirtschaftsflächen ausserhalb des Abbau- bzw. Rodungsperimeters. das gesamte übrige Grubenerweiterungsgebiet auf den Gemeindegebieten von Lyss und Busswil. Die Überbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest. legt den Abbau- und Rodungsperimeter sowie den Erschliessungskorridor für die Umfahrungsstrasse fest. und bezeichnet jenes Gebiet, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen auch eine nicht-forstliche Folgenutzung denkbar ist (Art. 26).	3) In wenigen Jahren beginnt der Abbau im Bereich Ost. Die zukünftige Nutzung wird deshalb analog dem Bereich Mitte etwas differenzierter umschrieben. Ergänzung der geplanten Auffüllung der Alten Busswilgrube. Die 1995 in der UeO verankerte Option auf eine nicht-forstliche Folgenutzung im Grubenerweiterungsgebiet Ost wird nicht eingelöst und entfällt. Nach der Fusion liegt der gesamte Grubenbereich Ost auf Gemeindegebiet von Lyss. Auf die räumliche Differenzierung kann verzichtet werden. Begriffliche Vereinheitlichung (in der ganzen Überbauungsordnung wird nur noch der Begriff „Freihaltebereich“ verwendet). Der Begriff „Erschliessungskorridor“ entfällt.
Art. 3		
Wirkungsbereich	Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" ist in den Überbauungsplänen 1 und 2 mit dem entsprechenden Perimeter festgelegt.	
Art. 4		
Stellung zum übergeordneten Anwendbares Recht	1 Die Nutzung, Wiederauffüllung, Rekultivierung und Folgenutzung neu eröffneter Abbauetappen wird durch die Vorschriften dieser Überbauungsordnung geregelt. 2 Eine Abbauetappe gilt als eröffnet, wenn die Rodung ausgeführt wird. 3 Sowohl für die noch nicht eröffneten wie auch für die vollständig rekultivierten Etappen (Art. 39, Abs. 2) gelten die Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts. 4 Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der beiden baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Lyss und Busswil.	Begriffliche Präzisierung der Marginalie, da lediglich die Absätze 3 und 4 übergeordnetes Recht im eigentlichen Sinn darstellen. 4) Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Busswil (Zonenplan und Baureglement) der ehemaligen Gemeinde Busswil behält bis auf Weiteres auch nach der Fusion ihre Gültigkeit. Die Formulierung wird entsprechend präzisiert

5 Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe". Die Branchenvereinbarung (Anhang 1) ist integrierender Bestandteil der Überbauungsordnung. 6 Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder die Grubenbetreiberin aus dieser ausscheiden, hat sie die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für standortspezifische Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebs erfolgt unter diesen Umständen durch die Abteilung Naturförderung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur.	5) Die Stiftung Landschaft und Kies hat gemeinsam mit der Abteilung Naturförderung (früher kant. Naturschutzinspektorat), dem Amt für Wasser und Abfall sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Branchenvereinbarung zur Berücksichtigung des Naturschutzes im Kies- und Steinbruchgewerbe (2007) sowie einen entsprechenden Musterartikel zur Integration dieser Branchenvereinbarung in Überbauungsordnungen (2008) erarbeitet. Als Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies übernimmt die Grubenbetreiberin die verbindlichen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung im Wortlaut. Abs. 5 ist Teil davon. 6) Kommentar analog Abs. 5
Art. 5	
Bestandteile und Inhalte des Überbauungsplans Überbauungsplan 1	2) Aktualisierung der Bestandteile und Inhalte von Überbauungsplan 1 (bewilligungsrelevante Perimeter) entsprechend den an der Überbauungsordnung vorgenommenen Anpassungen. Die Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt seit 1995, den geplanten Arrondierungen in den Bereichen Chrützhöchi und Alte Busswilgrube sowie begrifflichen Präzisierungen.

Überbauungsplan 2

3 Im Überbauungsplan 2:

- a) ~~Perimeter Werkareal A mit den Sektoren "Werkareal" und "ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung"~~
- b) ~~Waldabstandslinien im Werkareal in der Arbeitszone A~~
- e) ~~Bereich für Hangfussentwässerung, Sicker- und Retentionsteiche in der Arbeitszone A~~
- d) ~~Arbeitszone B~~
- e) ~~Grünstreifen Busswilstrasse~~
- c) ~~Freihaltebereich für das Betriebs- und Gestaltungskonzept „Busswilstrasse“~~
- d) ~~Oekologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"~~
- e) ~~Oekologische Ausgleichsfläche "Grentschel"~~
- f) ~~Oekologische Ausgleichsfläche "Länggasse"~~
- g) ~~Aufforstungsflächen~~
- h) ~~Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen~~
- k) ~~Bereich für eine vorsorgliche Aufforstung bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse~~
- i) ~~Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"~~
- j) ~~Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung~~
- n) ~~Optionsfläche für Folgenutzungen im Bereich Ost~~
- k) ~~Freihaltebereich Erschliessungskorridor für die Umfahrungsstrasse (Sektor "Werkareal" - T22)~~
- l) ~~Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse - Arbeitszone Sektor "Werkareal"~~
- q) ~~Zu- und Wegfahrten Busswilstrasse - Sektor "Werkareal"~~
- m) ~~Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte~~
- n) ~~Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte~~

* Neuerschliessung
Industriering Lyss Nord
und Kiesgrube
Bangerter

siehe Genehmigung AGR

- 3) Aktualisierung der Bestandteile und Inhalte von Überbauungsplan 2 (Rekultivierung und Folgenutzung) entsprechend den an der Überbauungsordnung vorgenommenen Anpassungen. Die Änderungen ergeben im Wesentlichen aus dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt seit 1995, dem politischen Willen zur Realisierung der Umfahrungsstrasse, dem Verzicht auf Freizeit- und Optionsflächen in den Grubenbereichen Mitte und Ost, der inhaltlichen Zusammenfassung und Vereinfachung der Bestimmungen zu Nutzung und Erschliessung des Werkareals sowie begrifflichen Präzisierungen.

B) Rodung und Abbau		
Art. 6		
Rodungsfläche	Die beanspruchbare Rodungsfläche ist im Überbauungsplan 1 mit dem Rodungsperimeter gekennzeichnet.	
Art. 7		
Abbaufäche	Die beanspruchbare Abbaufäche ist im Überbauungsplan 1 mit dem Abbauperimeter gekennzeichnet.	
Art. 8		
Etappierung Abbau im Bereich-Mitte	1 Der Abbau im Bereich-Mitte erfolgt in der Reihenfolge der Teiletappen 5a, 5b, 5c und 5d	4) Die Regelung des Abbauvorgangs in Etappe 5 erübrigt sich, da dieser heute weitgehend realisiert ist.
Abbau im Bereich West Chrützhöchi	1 Der Abbaupunkt von Etappe 3 ist frei wählbar, sobald der Grubenrand zwischen den Abbauetappen 3 und 4 vollständig rekultiviert ist. Im Bereich "Chrützhöchi" erfolgt so rasch als möglich.	1) Abbauetappe 3 ist realisiert und bedarf deshalb keiner Regelung mehr. Neu wird hingegen an dieser Stelle der Abbaupunkt für das Arrondierungsgebiet Chrützhöchi festgelegt.
Abbau im Bereich Ost	2 Die Festlegung der Abbauetappen im Bereich Ost erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren. Der Abbau im Bereich Ost erfolgt in der Reihenfolge der Teiletappen 6a, 6b, 6c und 6d. 3 Mit Zustimmung der Gemeinde kann in begründeten Fällen von der in Absatz 2 festgelegten Reihenfolge abgewichen werden. 4 Ein Abbau im Bereich Ost erfolgt erst dann, wenn der gesamte Bereich West (inkl. Etappe 3) und die westliche Flanke des Geländesporns im Bereich Mitte weitgehend rekultiviert sind.	2) Gleichzeitig mit der Genehmigung der Anpassungen an der Überbauungsordnung soll auch der weitere Abbau im Grubenbereich Ost bewilligt werden. Im Hinblick darauf wird der Abbauvorgang gestützt auf das technische Abbau- und Wiederauffüllungsprojekt in Form von Unteretappen auf dem Überbauungsplan 1 präzisiert und planungsrechtlich festgelegt. 3) In Hinblick auf allfällig notwendige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird eine flexible Etappierung ermöglicht. 4) Kann aus den Vorschriften gestrichen werden, da diese Voraussetzung heute bereits weitgehend erfüllt ist und mit der Überarbeitung der Überbauungsordnung die Bedingungen für den Abbau im Bereich Ost ohnehin neu definiert werden.

Art. 9		
Abbautiefe	Der Abbau erfolgt grundsätzlich bis auf die Oberfläche der Morasse. Die differenzierte Festlegung von maximal zulässigen Abbaukoten im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung bleibt vorbehalten.	
Art. 10		
Behandlung der Deckschicht	1 Die Behandlung der biologisch aktiven Bodenschicht erfolgt nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB. wird gesondert abgetragen und vollumfänglich für die Rekultivierung der Kiesgrube Bangerter verwendet. 2 Das nicht-weder innerhalb noch ausserhalb des Grubenareals verwertbare Moränenmaterial wird vollumfänglich für die Auffüllung und Endabdeckung der Kiesgrube Bangerter verwendet.	1) Der FSKB stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen diverse Richtlinien für die zweckmässige Bewirtschaftung von Abbau- und Deponiestandorten zur Verfügung, welche periodisch aktualisiert werden. Mit der generellen Bezugnahme auf diese Richtlinien (unter Verzicht auf Detailbestimmungen, die rasch veralten können) wird die Grubenbetreiberin verpflichtet, den Boden nach den jeweils neusten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zu behandeln. 2) Es wird präzisiert, was genau unter nicht verwertbarem Moränenmaterial zu verstehen ist. Die angepasste Formulierung stellt eindeutig klar, dass Moränenmaterial, welches sich für eine Verwendung ausserhalb der Grube eignet, als verwertbar gilt und deshalb bei Bedarf aus dem Grubenareal abgeführt werden kann.
Art. 11		
Offene Grubenfläche	1 Grundsätzlich wird die offene Grubenfläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass beschränkt. Insbesondere werden die Rodungen zeitlich gestaffelt und flächenmässig begrenzt	Zur Bereitstellung der erforderlichen Mengen an Abdeckmaterial für die vorgezogene Wiederauffüllung auf das Niveau der Umfahrungsstrasse sowie die Abdichtung der Inertstoffdeponie Richtung Länggasse (Abbaustufe 6a) ist vorübergehend eine grössere offene Grubenfläche unumgänglich. Das Prinzip der möglichst kleinen offenen Grubenfläche wird zu diesem Zweck relativiert (Abs. 1).

★ Neuerschliessung Industriering Lyss Nord und Kiesgrube Bangerter siehe Genehmigung AGR	2 Im Interesse einer möglichst raschen Realisierung der Inertstoffdeponie (Abdichtung am nordwestlichen Grubenrand) sowie der Umfahrungsstrasse (Art. 29) müssen Abbau und Wiederauffüllung von Teiletappe 6a möglichst rasch erfolgen. Dazu ist Auffüllmaterial aus weiteren Teiletappen der Abbauetappe 6 erforderlich. Die offene Grubenfläche richtet sich in dieser Phase nach den dafür erforderlichen Materialmengen.	Gleichzeitig wird die zulässige Abweichung vom Grundsatz umschrieben und begründet (Abs. 2).
Art. 12		
Maximale Abbaumen- ge pro Jahr	Die Abbaumenge wird im Fünfjahres-Durchschnitt auf jährlich 225'000 m³ verwertbares Material beschränkt.	

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung	
Art. 13	
Auffüllungsfläche	Die zur Wiederauffüllung der Grube beanspruchbare Fläche ist im Überbauungsplan 1 mit dem Auffüllungsperimeter gekennzeichnet.
Art. 14	
Art des Auffüllungsmaterials Grundsatz	1 Zur Wiederauffüllung der Kiesgrube Bangerter werden grundsätzlich nur Inertstoffe und sauberes Aushub- und Abraummaterial sowie Feinmaterial aus der Kiesveredelung verwendet. 2 Falls für die kontinuierliche Wiederauffüllung nicht genügend Inertmaterial zur Verfügung steht, kann zur Überbrückung auch sauberes Aushub- und Abraummaterial zugeführt und abgelagert werden. 2 Mit Ausnahme des Auffüllungsbereichs "Alte Busswilgrube" gilt die gesamte Auffüllungsfläche der Kiesgrube Bangerter als Inertstoffdeponie im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990. 3 Im Auffüllungsbereich "Alte Busswilgrube" darf ausschliesslich sauberer Abraum und Aushub abgelagert werden. 2) Art und Herkunft des Auffüllmaterials sollen in Zukunft nicht mehr unnötig eingeschränkt bzw. priorisiert werden, sondern sich frei am Markt und den Bedürfnissen der Grubenbewirtschaftung orientieren können. 2) Abs. 2 legt fest, welche Teile des Grubenareals als Inertstoffdeponie gelten. 3) Der Auffüllungsbereich „Alte Busswilgrube“ wird nicht mit den technischen Sicherheitsmassnahmen (insbesondere Abdichtung) für die Einlagerung von Inertstoffen ausgestattet und gilt deshalb nicht als Inertstoffdeponie. Abs. 3 legt fest, welche Art von Material in diesem Bereich abgelagert werden darf.

Auffüllung in den Bereichen West und Mitte Auffüllung im Bereich Ost	4 In den als Inertstoffdeponie deklarierten Auffüllungsbereichen (Abs. 4 und 5) kann jederzeit auch sauberer Abraum und Aushub abgelagert werden. Die Unterteilung in Inertstoffkompartimenteabteile und Abteile (Kompartimente) mit sauberem Abraum und Aushub bleibt vorbehalten. Abgrenzung und Materialtyp der einzelnen Abteile Kompartimente werden im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren bestimmt. Dies gilt auch für das beim Abbau anfallende Abdeck- und Feinmaterial, soweit es nicht für Rekultivierungszwecke verwendet werden kann. 4 Die Auffüllung innerhalb der Bereiche West und Mitte (exkl. Abbaustappe 5d) gilt als Inertstoffdeponie im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990. Die entsprechenden Anforderungen an den Deponiebetrieb (vgl. Anhänge 1 und 2) sind einzuhalten. 5 Im Bereich Ost bleibt die Unterteilung der Auffüllung in Inertstoffabteile und Abteile (Kompartimente) mit sauberem Abraum und Aushub vorbehalten. Abgrenzung und Materialtyp der einzelnen Abteile werden im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren bestimmt.	4) Der Grundsatz, dass auch sauberer Abraum und Aushub in der Inertstoffdeponie abgelagert werden kann, wird beibehalten, ebenso die Möglichkeit zur Bildung ungemischter Materialkompartimente (wichtig im Zusammenhang mit der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten VASA). Zusätzlich wird der Absatz entschlackt und begrifflich präzisiert. 4) Die Festlegung der als Inertstoffdeponie deklarierten Bereiche des Grubenareals ist neu in Abs. 2 festgehalten. Auf die Wiedergabe der geltenden Anforderungen an eine Inertstoffdeponie gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle wird verzichtet (Problem der Nachführung; aktuelle Version jederzeit über das Internet verfügbar). 5) Die Möglichkeit zur Bildung ungemischter Materialkompartimente in der Inertstoffdeponie ist neu in Abs. 4 integriert worden.
Art. 15		
Etappierung und räumliche Abfolge	1 Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich und nach Massgabe des verfügbaren Deponiematerials und Deponieraums, grundsätzlich jedoch so rasch als möglich. 2 Die räumliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen der Rekultivierung (Art. 22, Abs. 3-6). Bei der Wiederauffüllung wird Rücksicht auf ökologische Anforderungen genommen.	

Art. 16	
Topographische Endgestaltung Grundsätze	1 Die topographische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen: - Trennung der Bereiche West und Ost durch einen Geländesporn - Schaffung zusätzlicher, ebener Flächen für nicht-forstliche Folgenutzungen im Bereich West - Harmonische Übergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain
Höhenkurvenplan „Terrain-Endgestaltung“	Der Höhenkurvenplan "Terrain-Endgestaltung" und die darin enthaltenen Profile 1-6 sowie die Höhenkurvendarstellung im Anhang 8 (Gruben-Nordost und Südostrand) sind dabei wegleitend.
Detailgestaltung	2 Die Detailgestaltung ist von verschiedenen Faktoren wie geologischem Untergrund, Hangstabilität, Rekultivierungszielen, Entwässerung, allfälligem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse (Abschnitt T22-Grube), Detailerschliessung sowie praktischen Erfordernissen bei den Erdarbeiten abhängig und kann deshalb in begründeten Fällen vom Höhenkurvenplan abweichen. 3 Die im Überbauungsplan 2 festgehaltenen Höhenkoten sind verbindlich. 4 Soweit es die Hangstabilität erlaubt, erfolgt die Terrain-Endgestaltung natürlich und abwechslungsreich. Streng geometrische Formen werden vermieden.
Freigabe zur Rekultivierung	5 Grubenteile mit abgeschlossener Terrain-Endgestaltung werden unter Beizug der Bodenschutzfachstelle durch die Grubenkommission (Art. 41) besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.
	1) Das zweite Alinea kann gestrichen werden, da durch den Rekultivierungsfortschritt bereits weitgehend realisiert. Für den Auffüllungsbereich „Chrützhöchi“ wird ein zusätzliches Profil erstellt. Um in der Anzahl der dargestellten Profile inskünftig flexibel zu bleiben, wird neu auf die zahlenmässige Festlegung verzichtet. Der Hinweis auf Anhang 8 kann gestrichen werden, da die entsprechende Höhenkurvendarstellung in den Höhenkurvenplan „Terrain-Endgestaltung“ übernommen wird. 2) Die vollständige Realisierung der Umfahrungsstrasse T6 - K22 ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde Lyss und figuriert als solches im überarbeiteten kommunalen Verkehrsrichtplan (laufende Ortsplanungsrevision). Ein Verzicht auf den Abschnitt Grubenareal - K22 stellt keine Option mehr dar und wird deshalb aus den Überbauungsvorschriften gestrichen.

D) Rekultivierung	
Art. 17	
Räumliche Gliederung	Die Kiesgrube Bangerter umfasst fünf unterschiedliche Rekultivierungsgebiete: a) ökologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand" b) ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel" c) ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" d) Aufforstungsflächen e) Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland" Die fünf Rekultivierungsgebiete sind im Überbauungsplan 2 gekennzeichnet.
Art. 18	
Ökologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"	1) Der 1995 im nordöstlichen Bereich des Werkareals ausgeschiedene Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ im Werkareal (bisher Art. 30 UeV) fällt weg, da die Option „Freizeitnutzung“ nicht mehr weiter verfolgt wird: Der Sektor wird neu vollständig dem ökologischen Ausgleichsstreifen „Grubenrand“ zugeschlagen. Die ökologischen Ziele aus dem Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ (2004 in die Überbauungsordnung von 1995 eingefügt) werden - soweit nicht bereits erwähnt - in die Rekultivierungsziele des ökologischen Ausgleichsstreifens „Grubenrand“ integriert. Begriffliche Anpassung („Werkareal“ für „Arbeitszone“)
Ziel	1 Das Rekultivierungsziel für den ökologischen Ausgleichsstreifen "Grubenrand" ist die Schaffung und nachhaltige Pflege - eines vielfältigen, naturnahen Lebensraumes unter besonderer Förderung seiner Funktionen als Dauerbiotop für Amphibien sowie als Verbindungnetzungselement zwischen Chrützhöchi und Buechwald, - eines struktur- und artenreichen Waldrandes und - eines landschaftsästhetisch und ökologisch harmonischen Übergangs zwischen Arbeitszone A Werkareal und Wald Die Hangfussentwässerung ist als natürliches Element in die Gestaltung zu integrieren.
Realisierung	2 Die Begrünung und Gestaltung erfolgt etappenweise und jeweils gleichzeitig mit der Aufforstung der hangaufwärts anschliessenden Grubenböschung.
Naturbeobachtung und Pflege	3 Der neu geschaffene Lebensraum wird für die Naturbeobachtung und die rationelle Pflege zugänglich gemacht. 4 Die Grundzüge der Gestaltung sind in Anhang 6 dargestellt 3) Übernahme der Bestimmung aus dem wegfallenden Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ 4) Übernahme der Bestimmung aus dem wegfallenden Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“

Art. 19		
Ökologischer Ausgleichsstreifen "Grentschel"	4 Das Rekultivierungsziel für die ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel" ist die Schaffung eines struktur- und artenreichen Waldrandes unter besonderer Förderung des wertvollen, vorgelagerten Trockenstandortes.	
Realisierung	2 Die Gestaltung der ökologischen Ausgleichsfläche erfolgt sobald als möglich.	2) Absatz streichen, da bereits vollständig realisiert
Art. 20		
Ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" Ziel	1 Das Rekultivierungsziel für die ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" ist unter Einbezug der angrenzenden, bereits aufgeforsteten Flächen - <i>im nördlichen Teil</i> der Aufbau und die nachhaltige Pflege eines Schutzwaldes, dessen Primärfunktion die Abschirmung des Länggassquartiers vor industrie- und verkehrsbedingten Immissionen ist, - <i>im südlichen Teil</i> die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnah gestalteten Feuchtgebietes als Ersatz für das bestehende Schlammbecken.	1) Die Fläche des ehemaligen Schlammbeckens wird mit dem Verzicht auf eine Freizeitnutzung im wegfallenden Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ vollständig dem ökologischen Ausgleichsstreifen „Grubenrand“ (Art. 18) zugeordnet und ist heute bereits als wertvolles Feuchtgebiet ausgebildet. Damit erübrigt sich ein anderweitiger Ersatz.
Realisierung	2 Die ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" wird in geeigneter Weise mit dem ökologischen Ausgleichsstreifen "Grubenrand" vernetzt. 3 Die Rekultivierung erfolgt sobald als möglich, spätestens jedoch mit Beginn der Abbauetappe 5b. gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstrasse.	3) Die ökologische Ausgleichsfläche „Länggasse“ wird derzeit als Zwischenlager für Kies- und Sandkomponenten industriell genutzt. Die Rekultivierung steht noch aus und erfolgt zweckmässigerweise erst im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse. Abs. 3 wird entsprechend angepasst.

Art. 21		
Anrechnung als Waldfläche	Die gesamte Fläche der Rekultivierungsgebiete "Grubenrand", "Grentschel" und "Länggasse" (Art. 18, 19 und 20) sowie Teile des Rekultivierungsgebiets „Grubenrand“ gelten gilt im Sinne von Art. 2, Abs. 2b des Waldgesetzes als Waldfläche. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Rodungsbewilligung.	Präzisierung der Anrechnung als Waldfläche nach den Vorgaben des KAWA
Art. 22		
Aufforstungsflächen Ziel	1 Das Rekultivierungsziel für die Aufforstungsflächen ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnahen Waldes, der primär eine ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen hat. 2 Die Aufforstungen werden weitgehend mit standortgerechten, einheimischen Laubbaum- und Straucharten ausgeführt. Die Bestimmungen der Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.	
Etappierung und räumliche Abfolge	3 Die Aufforstung erfolgt etappenweise und wird jeweils dann fortgesetzt, wenn eine Rekultivierungsfläche von ca. 1 ha zur Verfügung steht. 4 Im Abbaubereich "Chrützhöchi" erfolgt die Aufforstung möglichst rasch und in einem Zug mit Abbau und Wiederauffüllung. 5 Bei der Aufforstung in den Bereichen West und Mitte und Ost wird die nachstehende räumliche Abfolge eingehalten: a) Alte Busswilgrube b) Abbauetappe 5 (exklusive Erschliessungskorridor) c) Abbauetappe 6a d) Abbauetappe 6b e) Abbauetappe 6c f) Abbauetappe 6d g) Erschliessungskorridor in den Etappen 5 und 6 nach Abschluss der Abbautätigkeit	4) Abs. 4 regelt neu den Zeitpunkt der Aufforstung im Bereich des arrondierten Abbauperimeters Chrützhöchi. 5) Die Aufforstung im Bereich der Chrützhöchi (Grubenbereich West) wird in Abs. 4 geregelt. Abs. 5 beschränkt sich somit auf die Festlegungen für die Grubenbereiche Mitte und Ost. Die Aufforstung der Etappe 4 ist weitgehend erfolgt und wird deshalb aus den Vorschriften gestrichen. Der Ablauf der Wiederaufforstung der Alten Busswilgrube sowie der Etappen 5d - 6d richtet sich nach den Erfordernissen des Technischen Projekts.

Neuerschliessung Industriering Lyss Nord und Kiesgrube Bangerter siehe Genehmigung AGR	5 Die Auffüllung und Wiederaufforstung in der Abbauetappe 3 erfolgt unmittelbar nach ihrem Abbau und gleichzeitig mit der Rekultivierung der Parzelle Nr. 352. 6 Die Aufforstung des nordwestlich der Umfahrungsstrasse gelegenen Rodungsstreifens erfolgt gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstrasse. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Umfahrungsstrasse (Abschnitt T22-Grube) erfolgt die Aufforstung des Freihaltbereichs nach den Weisungen des Kreisforstamtes. 7 Die Abgrenzung und räumliche Abfolge der Aufforstungsetappen im Bereich Ost erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren	5) Der Abbau von Etappe 3 ist bereits erfolgt. Die definitive Wiederauffüllung und Aufforstung dieses Grubenbereichs ist neu Teil des Abbaubereichs „Chrützhöchi“ und wird in Abs. 4 geregelt. 6) Die vollständige Realisierung der Umfahrungsstrasse T6 - K22 ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde Lyss und figuriert als solches im überarbeiteten kommunalen Verkehrsrichtplan (laufende Ortsplanungsrevision). Ein Verzicht auf den Abschnitt Grubenareal - K22 stellt keine Option mehr dar und entfällt. 7) Gleichzeitig mit der Genehmigung der Anpassungen an der Überbauungsordnung werden auch die weiteren Rodungen im Grubenbereich Ost geregelt. Im Hinblick darauf werden gestützt auf das technische Abbau- und Wiederauffüllungsprojekt die Aufforstungsetappen in Form von Unteretappen auf dem Überbauungsplan 1 präzisiert und planungsrechtlich festgelegt. Die zeitliche und räumliche Abfolge der Wiederaufforstung im Bereich Ost wird in Abs. 5 festgehalten.
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen Pflegeziel	Art. 23 1 Die unmittelbar an den Abbauperimeter angrenzenden Waldbereiche geraten im Verlauf des Abbauvorgangs in eine wind- und strahlungsexponierte Lage und werden deshalb frühzeitig mit vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen (Abstufung des neu entstehenden Waldrandes, Lichtungsschläge, Aufbau von dichtem Unterholz) vor unerwünschten klimatischen Einwirkungen geschützt. 2 Die Pflege wird so auf die Rekultivierungsziele der angrenzenden Aufforstungsflächen (Art. 22) abgestimmt, dass der gesamte Waldkomplex Chrützhöchi / Chrützwald / Buechwald seine ökologischen Funktionen längerfristig optimal erfüllen kann.	

3 Lokalisierung, Art und Ausführungszeitpunkt der erforderlichen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt Amt für Wald und unter Berücksichtigung des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (Art. 25) in Form von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Waldeigentümern festgelegt	3) Aktualisierung der Amtsbezeichnung
Art. 24	
Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland" Grundsatz Ausgestaltung als ökologische Ausgleichsfläche Erschliessung	4) Der FSKB stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen diverse Richtlinien für die zweckmässige Bewirtschaftung von Abbau- und Deponiestandorten zur Verfügung, welche periodisch aktualisiert werden. Mit der Bezugnahme auf die jeweils aktuellen Richtlinien wird die Grubenbetreiberin verpflichtet, die landwirtschaftlich genutzten Flächen nach den jeweils neusten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zu wieder herzustellen. Aktualisierung der Verbandsbezeichnung Das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen, weil die Ausgestaltung als ökologische Ausgleichsfläche (Abs. 2) wegfällt. 2) Die Landwirtschaftsfläche „Weidabuschland“ befindet sich teilweise im privaten Eigentum Dritter. Um den geplanten Kiesabbau, den Bau der Umfahrungsstrasse und die vorsorgliche Aufforstung (Immissionsschutz) gemäss Art. 37 UeV rechtlich sicherstellen zu können, ist ein Landabtausch erforderlich. Einer der betroffenen privaten Grundeigentümer ist praktizierender Landwirt und deshalb für den Fortbestand seines Betriebs auf Realersatz in Form von intensiv bewirtschaftbaren Flächen angewiesen. Aufgrund dieser Ausgangslage wird auf die Errichtung einer ökologischen Ausgleichsfläche im Bereich „Weidabuschland“ verzichtet. 3) Mit dem planungspolitischen Entscheid der Gemeinde Lyss zugunsten einer Umfahrungsstrasse T6 -K22 (Verankerung im kommunalen Verkehrsrichtplan) ist auch die zukünftige Lage der vorsorglichen Aufforstung im Weidabuschland (Verlauf entlang des zukünftigen Strassentrassees) und die zukünftige Erschliessung der landwirtschaftlichen Flächen im Weidabuschland gegeben. Abs. 3 erübrigt sich somit.

Art. 25	
Gestaltung und Pflege Die Grubenbetreiberin erstellt bis zum Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung ein Konzept, welches die Gestaltung und Pflege der Rekultivierungsgebiete gemäss Art. 17 näher umschreibt. Das Konzept richtet sich nach den in Anhang 3 2 festgehaltenen Grundsätzen. und muss vom Naturschutzinspektorat und vom Kreisforstamt genehmigt werden. Es beinhaltet insbesondere a) die detaillierten Schutz- und Pflegeziele b) die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele c) die Überwachung der geplanten Massnahmen.	Das Gestaltungs- und Pflegekonzept für die Rekultivierungsgebiete besteht und behält grundsätzlich seine Gültigkeit. Die Inhalte des Konzepts werden überprüft und unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstandes aktualisiert. Die Genehmigung durch das Naturschutzinspektorat (heute Abteilung Naturförderung) und das Kreisforstamt (heute Amt für Wald bzw. Waldabteilung 7) ist mit der Genehmigung der Überbauungsordnung 1995 faktisch erfolgt und kann deshalb aus den Vorschriften gestrichen werden.

E) Folgenutzungen im Bereich Ost	
Art. 26	
Optionsfläche im Bereich Ost 1 Grundsätzlich wird das gesamte Abbaugelände an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die im Überbauungsplan 2 dargestellte Optionsfläche umfasst jenes Gebiet, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 2 und 3) nach erfolgtem Abbau auch eine nicht-forstliche Folgenutzung (Schiessplatz, weitere Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung, Industrie/Gewerbe) denkbar ist. 2 Eine andere als forstliche Folgenutzung innerhalb der Optionsfläche kann nicht aus dieser abgeleitet und begründet werden, sondern bedingt eine neuerliche Rodungsbewilligung und ein ordentliches Planerlassverfahren, welches aufgrund der dann zumaligen Verhältnisse selbständig auf seine Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft wird. 3 Voraussetzung für die Realisierung einer nicht-forstlichen Folgenutzung ist die vertragliche Sicherstellung einer flächengleichen Ersatzaufforstung ausserhalb des Grubenareals im Bereich des Auengebietes der Alten Aare oder an einem anderen Standort mit landschaftsökologisch hohem Aufwertungspotenzial.	Die 1995 in der Überbauungsordnung „Kiesgrube Bangerter“ verankerte Option einer nicht-forstlichen Folgenutzung (Schiessplatz, weitere Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung, Industrie/Gewerbe) im Grubenbereich Ost wird nach eingehender Prüfung und Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile nicht mehr weiter verfolgt. Hauptargumente für den Verzicht auf eine nicht-forstliche Folgenutzung sind insbesondere der hohe zu erwartende Landpreis, die negativen Folgen für das Landschaftsbild sowie die absehbaren Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der geforderten Sicherstellung einer flächengleichen Ersatzaufforstung im Gebiet der Alten Aare (Abs. 3).

E F) Bauten und Anlagen

Art. 26 27

Arbeitszone A Werkareal

Abgrenzung und Unterteilung

1 Die Abgrenzung ~~der Arbeitszone A~~ des Werkareals ist im Überbauungsplan 2 festgelegt.

~~2 Innerhalb der Arbeitszone A werden folgende Sektoren aus-~~
~~geschieden:~~

~~Sektor "Werkareal"~~

~~Sektor "Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung"~~

2 Das Werkareal ist in einen Sektor A (eigentliches Grubenareal südöstlich der Busswilstrasse) und einen Sektor B (Areal zwischen Busswilstrasse und Bahnlinie) aufgeteilt.

Art der Nutzung

3 Das Werkareal ~~gilt als Arbeitszone A gemäss Art. 52 BR der Gemeinde Lyss und~~ ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche "Steine und Erden" und artverwandter Branchen bestimmt, insbesondere für:

- Produktions-, Verarbeitungs- und Lagerbetriebe
- Wiederaufbereitungs- und Verwertungsanlagen ohne Verbrennung
- zugehörige Hilfsbetriebe, wie Labor, Schreinerei, mechanische Werkstätten, usw.
- zugehörige technische Einrichtungen wie Förderbänder, Hebevorrichtungen, usw.
- Umschlagplätze und technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Bahnver- und -entlad
- Werkbüros und Personalaufenthaltsräume
- Betriebe für den Handel und den Verkauf
- **Büroflächen für Administration und Verwaltung**
- notwendige Infrastruktur wie Strassen, Abstellplätze, usw.

Baupolizeiliche Masse

4 Die Gebäudehöhe beträgt für den Sektor A 16 m, für den Sektor B 12 m ab **Niveau** Busswilstrasse. Silobauten und technische Aufbauten sind **in beiden Sektoren** bis auf die erforderliche Höhe gestattet

Die Vorschriften zu den Bauten und Anlagen im industriell genutzten Gebiet werden vereinfacht, indem die Bestimmungen zu bisher getrennt behandelten Arbeitszonen A und B neu in einem einzigen Artikel „Werkareal“ zusammengefasst werden.

1) Begriffliche Anpassung: „Arbeitszone“ als Oberbegriff wird nur noch auf Stufe Ortsplanung (Baureglement und Zonenplan) verwendet und umfasst den gesamten Perimeter der Überbauungsordnung. Die mit industriellen Bauten und Anlagen genutzte Grubenfläche wird neu als „Werkareal“ bezeichnet.

2) Da der bisherige Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ entfällt, wird auch die räumliche Differenzierung der bisherigen Arbeitszone A in zwei unterschiedliche Untersektoren hinfällig.

2) Die Unterscheidung des Werkareals in einen Sektor A (bisher Arbeitszone A) und einen Sektor B (bisher Arbeitszone B) bleibt auch weiterhin bestehen.

3) Die im Werkareal zulässigen Nutzungen werden in Abs. 3 detailliert und abschliessend geregelt. Damit erübrigt sich der Verweis auf das kommunale Baureglement.

Die Creabeton plant im Bereich der SEBAL die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Mit der Aufnahme des zusätzlichen A-lineas „Büroflächen für Administration und Verwaltung“ in die Liste zulässiger Nutzungen werden dafür die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

4) Die Gebäudehöhen bleiben in beiden Sektoren unverändert. Neu sind Silobauten auch im Sektor B (Areal zwischen Busswilstrasse und Bahnlinie) erlaubt

Nicht mehr benutzte Silos	5 Nicht mehr benutzte Silos und technische Aufbauten werden spätestens zwei Jahre nach Ausserbetriebnahme abgebrochen.	5) Die Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Artikel 29, Abs. 2 übernommen.
Grünflächen	6 Innerhalb des Sektors "Werkareal" Werkareals wird auf die Festlegung einer Grünflächenziffer, das Anlegen von Grünflächen, die Begrünung von Abstellplätzen sowie das Pflanzen von Bäumen verzichtet. Stattdessen wird mit dem Sektor "Freizeit" (Art. 30) und dem Grünstreifen "Busswilstrasse" (Art. 33) ein Grünanteil von 10% der Arbeitszone A in Form zusammenhängender Flächen ausgedehnt; die Busswilstrasse entlang dem Grubenareal gestalterisch aufgewertet (Art. 27). 7 Auf die Begrünung von Flachdächern kann verzichtet werden, sofern die Wasserretention auf andere Weise sichergestellt wird.	6) Neufassung der Bestimmungen zu den Grünflächen im Werkareal (siehe Kommentar unter Art. 29, Abs. 4) 7) Die Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Art. 29, Abs. 5 übernommen.
Lärmempfindlichkeits-Stufen Werkareal und Abbaugelände	8 Für die Arbeitszonen A und B das Werkareal sowie das Abbaugelände (Art. 7) gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.	8) Die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe wird unverändert aus dem bisherigen Art. 35 übernommen.
Art. 28		
Sektor "Werkareal" Nutzung	Das Werkareal gilt als Arbeitszone A gemäss Art. 52 BR der Gemeinde Lyss und ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche "Steine und Erden" und artverwandter Branchen bestimmt, insbesondere für: — Produktions-, Verarbeitungs- und Lagerbetriebe — Betriebe für den Handel und den Verkauf — Wiederaufbereitungs- und Verwertungsanlagen ohne Verbrennung — zugehörige Hilfsbetriebe, wie Labor, Schreinerei, mech. Werkstätten, usw. — zugehörige technische Einrichtungen, wie Förderbänder, Hebevorrichtungen, usw. — Werkbüros und Personalaufenthaltsräume — notwendige Infrastruktur, wie Strassen, Abstellplätze, usw.	Die Bestimmungen von Art. 28 werden in aktualisierter Form in Art. 26, Abs. 3 übernommen.

Art. 29	
Baupolizeiliche Masse 1 Die Gebäudehöhe beträgt 16 m. Silobauten und technische Aufbauten sind bis auf die erforderliche Höhe gestattet. 2 Nicht mehr benutzte Silos und technische Aufbauten werden spätestens zwei Jahre nach Ausserbetriebnahme abgebrochen. 3 Massgebend für die Berechnung der Überbauungsziffer gemäss Art. 14 resp. 60 BR der Gemeinde Lyss ist die gesamte überbaubare Fläche innerhalb des Sektors "Werkareal". 4 Innerhalb des Sektors "Werkareal" wird auf das Anlegen von Grünflächen, die Begrünung von Abstellplätzen sowie das Pflanzen von Bäumen verzichtet. Stattdessen wird mit dem Sektor "Freizeit" (Art. 30) und dem Grünstreifen "Buswilstrasse" (Art. 33) ein Grünanteil von 10% der Arbeitszone A in Form zusammenhängender Flächen ausgeschieden. 5 Auf die Begrünung von Flachdächern (Art. 42 BR) kann verzichtet werden, sofern die Wasserretention auf andere Weise sichergestellt wird.	4) Die Gebäudehöhen des ehemaligen Sektors „Werkareal“ werden unverändert in Art. 26, Abs. 4 übernommen. 2) Die Bestimmung zum Umgang mit nicht mehr benutzten Silos und technischen Aufbauten wird unverändert in Art. 26, Abs. 5 übernommen. 3) Die Vorschriften der ZPP „Kiegrube Bangerter“ im revidierten Baureglement der Gemeinde Lyss legen fest, dass bezüglich Überbauungsziffer die Vorschriften der Arbeitszone b gelten (60%). Konsequenterweise wird in der Überbauungsordnung neu auf eine spezielle Regelung verzichtet. Abs. 3 wird damit überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden. 4) Das revidierte Baureglement der Gemeinde Lyss sieht für die kommunalen Arbeitszonen eine Grünflächenziffer von 20% vor, was im Falle der Kiesgrube Bangerter mit ihren grossen Rekultivierungsgebieten bei weitem erreicht wird. Für das Werkareal im engeren Sinne soll in Zukunft auf die Festlegung eines speziellen Grünanteils (bisher 10% in der Arbeitszone A) verzichtet werden. Im Gegenzug bietet die Grubenbetreiberin Hand zur Umsetzung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Buswilstrasse. Diese gewinnt mit der Fusion der beiden Gemeinden Lyss und Buswil als wichtige Langsamverkehrsachse stark an Bedeutung. Die Bestimmung zu den Grünflächen wird in modifizierter Form in Art. 26, Abs. 6 übernommen. 5) Die Bestimmung zur Begrünung von Flachdächern wird inhaltlich unverändert in Art. 26, Abs. 7 übernommen. Zwecks Vermeidung formaler Unstimmigkeiten bei allfälligen Anpassungen wird auf einen Bezug zum Baureglement verzichtet.

Art. 30		
Sektor "Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung" Grundsätze-Nutzung	1- Der Sektor "Ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung" dient primär als ökologische Ausgleichsfläche. Extensive, immissionsarme Freizeitaktivitäten und -einrichtungen sind zugelassen.	In der Überbauungsplanung von 1995 hat sich die öffentliche Hand die Möglichkeit gesichert, den nördöstlichen Bereich des Werkareals nicht nur für die Schaffung naturnaher Lebensräume, sondern gleichzeitig auch für die Durchführung extensiver, immissionsarmer Freizeitnutzungen zu nutzen. Im Vordergrund stand seinerzeit die Anlage eines Hor-nusserplatzes. Bei der Überarbeitung der Planungsinhalte hat sich gezeigt, dass für eine Freizeitnutzung in diesem Bereich kein Bedürfnis mehr besteht. Art. 30 kann somit aufgehoben werden. Der Sektor „ökologischer Ausgleich / extensive Freizeitnutzung“ wird in den bestehenden „ökologischen Ausgleichsstreifen „Grubenrand“ (Art. 18) integriert.
Ökologische-Ziele	2- Das Rekultivierungsziel ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines struktur- und artenreichen Lebensraumes mit Schwerpunkt Dauerbiotop für Amphibien. Die erforderliche Hangfussentwässerung wird als strukturreiches Nassbiotop ausgestaltet. — Der neu geschaffene natürliche Lebensraum wird für die Naturbeobachtung und die rationelle Pflege zugänglich gemacht. Es werden landschaftsästhetisch und ökologisch harmonische Übergänge zu den angrenzenden Rekultivierungsgebieten „Ökologischer Grubenrand“ und „Aufforstungsflächen“ angestrebt.	
Freizeitaktivitäten und -einrichtungen	3- Den Bedürfnissen für eine extensive Freizeitnutzung wird Rechnung getragen. Die Freizeitaktivitäten und -einrichtungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des neu geschaffenen Lebensraumes führen.	
Grundzüge Nutzung und Gestaltung	Die Grundzüge der Nutzung und Gestaltung sind im Anhang 8 dargestellt.	

Art. 31	
Arbeitszone B Nutzung 1 Die Abgrenzung der Arbeitszone B ist im Überbauungsplan 2 festgelegt. 2 Die Arbeitszone B gilt als Zone gemäss Art. 53 BR der Gemeinde Lyss und ist insbesondere für folgende Nutzungen bestimmt: a) Nutzungen im Zusammenhang mit dem Sektor „Werkareal“ – Bahnumschlagabhängige Nutzungen (exkl. Produktion) – für den Bahnver- und entlad notwendige technische Einrichtungen und Umschlagplätze – alle erforderlichen Hilfsbetriebe und Büroarbeitsplätze b) Weitere Nutzungen – Produktions-, Verkaufs- und Verarbeitungsbetriebe mit einem Büroanteil bis zu 30 % der Nettobetriebsfläche – den Bahnanschluss nutzende Lagerhäuser – selbständige Büroarbeitsplätze bis zu 30% der zulässigen Bruttogeschossfläche	Die Vorschriften zu den Bauten und Anlagen im industriell genutzten Gebiet werden vereinfacht, indem die Bestimmungen zu bisher getrennt behandelten Arbeitszonen A und B neu in einem einzigen Artikel „Werkareal“ zusammengefasst werden. Art. 31 entfällt und wird neu in Art. 26 integriert. 4) Begriffliche Anpassung: „Arbeitszone“ als Oberbegriff wird nur noch auf Stufe Ortsplanung (Baureglement und Zonenplan) verwendet und umfasst den gesamten Perimeter der Überbauungsordnung. Die mit industriellen Bauten und Anlagen genutzte Grubenfläche wird neu als „Werkareal“ bezeichnet. Die Unterscheidung des Werkareals in einen Sektor A (bisher Arbeitszone A) und einen Sektor B (bisher Arbeitszone B) bleibt auch weiterhin bestehen (Art. 26, Abs. 2). 2) Die im Sektor B des Werkareals (bisher Arbeitszone B) zulässige Nutzung wird mit den Nutzungsvorschriften für Sektor A (bisherige Arbeitszone A) harmonisiert und zusammengefasst (Art. 26, Abs. 3). Inhaltlich ergeben sich dabei folgende Anpassungen: - Die Produktion von Waren wird in Sektor B nicht mehr ausgeschlossen. - Die bisherige Beschränkung der Büroflächen auf maximal 30% der Nettobetriebsfläche bzw. der Bruttogeschossfläche entfällt.

Art. 32	
Baupolizeiliche Masse 1 Die Gebäudehöhe beträgt ab Busswilstrasse 12 m. 2 Die Grünflächenziffer beträgt 15%, dagegen wird auf das Begrünen der Abstellplätze und das Pflanzen von Bäumen verzichtet.	4) Die in Sektor B (bisher Arbeitszone B) maximal zulässige Gebäudehöhe von 12 m bleibt grundsätzlich unverändert und wird in Art. 26, Abs. 4 integriert. Dabei wird die Messweise (ab Niveau Busswilstrasse) präzisiert. Neu wird analog zu Sektor A (bisher Arbeitszone A) auch in Sektor B die Möglichkeit zur Erstellung von Silobauten und technischen Aufbauten bis auf die erforderliche Höhe geschaffen. 2) Das revidierte Baureglement der Gemeinde Lyss sieht für die kommunalen Arbeitszonen eine Grünflächenziffer von 20% vor, was im Falle der Kiesgrube Bangerter mit ihren grossen Rekultivierungsgebieten bei weitem erreicht wird. Für das Werkareal im engeren Sinne (Sektoren A und B) soll in Zukunft auf die Festlegung eines speziellen Grünanteils (bisher 15% in der Arbeitszone B) verzichtet werden. Im Gegenzug bietet die Grubenbetreiberin Hand zur Umsetzung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Busswilstrasse. Diese gewinnt mit der Fusion der beiden Gemeinden Lyss und Busswil als wichtige Langsamverkehrsachse stark an Bedeutung. Die Bestimmung zu den Grünflächen wird in modifizierter Form in Art. 26, Abs. 6 übernommen.

Art. 27 33	
Grünstreifen-Betriebs- und Gestaltungskonzept "Busswilstrasse" 1 Der Grünstreifen "Busswilstrasse" ist Bestandteil der jeweiligen Arbeitszone. 2 Das Begrünungsziel liegt in der Aufwertung der Grubenansicht und der Gestaltung des öffentlichen Strassenraumes. Die Grubenbetreiberin erarbeitet dazu ein Konzept, welches eine zusammenhängende Gestaltung garantiert, jedoch eine etappenweise Realisierung erlaubt. Das Konzept wird auf Antrag der Grubenkommission (Art. 48) durch den Gemeinderat von Lyss genehmigt. 1 Die Grubenbetreiberin bietet entlang des Grubenareals Hand zur Erarbeitung und Realisierung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Busswilstrasse. 2 Ziel des Betriebs- und Gestaltungskonzepts ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr sowie die Aufwertung der Grubenansicht und der Gestaltung des öffentlichen Strassenraums. 3 Die Federführung für die Erarbeitung und Realisierung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts obliegt der Gemeinde Lyss. Die Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Grubenbetreiberin. 4 Die Grubenbetreiberin stellt die für die Realisierung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts erforderliche Landfläche zur Verfügung.	Im Überbauungsplan 1 von 1995 sind im Gegenzug zum Verzicht auf das Anlegen von Grünflächen, die Begrünung von Abstellplätzen und das Pflanzen von Bäumen innerhalb des Werkareals räumlich klar definierte Grünstreifen entlang der Busswilstrasse und entlang der nordöstlichen Zufahrt zum Sektor B (bisher Arbeitszone B) festgelegt worden. Dies mit dem Ziel, die Busswilstrasse gestalterisch aufzuwerten. Die Kompensationsüberlegung wird im Grundsatz beibehalten. Mit der Fusion der beiden Gemeinden Lyss und Busswil gewinnt die Busswilstrasse als wichtige Langsamverkehrsachse stark an Bedeutung. Die Gemeinde möchte deshalb nicht mehr nur eine gestalterische Aufwertung erreichen. Sie strebt für diese Verbindung die Ausarbeitung eines umfassenden Betriebs- und Gestaltungskonzeptes unter Einbezug verkehrstechnischen Aspekten und Sicherheitsfragen an. 4) Die Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes Busswilstrasse wird voraussichtlich auch Terrain des angrenzenden Werkareals beanspruchen. Allerdings bleibt bis zur Ausarbeitung des Konzeptes offen, welche Flächen einbezogen werden. Aus diesem Grund wird neu auf eine exakte Verortung im Plan verzichtet. Die Verpflichtung der Grundeigentümerin des Werkareals zur Landabgabe wird jedoch beibehalten (Abs.4). 2) Die Zielformulierung wird dem Zweck des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes entsprechend präzisiert und ergänzt (Abs.2) 1) Grundsatz, der die Grubenbetreiberin zur Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden verpflichtet. 2) Siehe den einleitenden Kommentar 3) Die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für eine Gemeindestrasse ist Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Federführung liegt deshalb nicht mehr bei der Grubenbetreiberin, sondern neu bei der Gemeinde. 4) Siehe Kommentar zu Abs. 2)

Art. 28 34 Bauten und Anlagen ausserhalb der Arbeitszonen 1 Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb des Abbauperimeters ist gestattet, sofern diese - für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder - als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswä-sche) und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kom-postierbarer Abfälle dienen. 2 Temporäre Einrichtungen müssen mit Ausnahme unterirdi-scher Bauten und Anlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Rekultivierung wieder entfernt werden. 3 Die Erstellung von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit nicht forstlichen Folgenutzungen im Bereich Ost richtet sich nach Art. 26.	1) Präzisierung, dass die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb des Abbauperimeters zeitlich begrenzt ist und deshalb nur befristet bewilligt werden kann. Abs. 3: Mit dem Verzicht auf die Optionsfläche im Grubenbereich Ost (bisher Art. 26) entfällt Abs. 3.
Art. 35 Zuordnung der Lärm-empfindlichkeitsstu-fen Für die Arbeitszonen A und B sowie das Abbaugebiet (Art. 7) gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.	Die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Sektoren A und B (bisher Arbeitszonen A und B) sowie das Abbaugebiet (Perimeter Ab-baufläche gemäss Art. 7) wird unverändert übernommen (Art. 26, Abs. 8).

F G) Erschliessung / Begehrbarkeit**Art. 29 36**

Umfahrungsstrasse Grundsatz	1 Die Kiesgrube Bangerter soll bei Bedarf möglichst bald rasch an die T6 und die TK22 angeschlossen werden.	1) Die Gemeinde Lyss hat die Umfahrungsstrasse T6 - K22 im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision als wichtiges Strassenbauvorhaben in ihren Verkehrsrichtplan aufgenommen und möchte die neue Verbindung zur Entlastung des Ortszentrums möglichst rasch realisieren. Die Formulierung in Abs. 1 wird entsprechend angepasst.
Genereller Staatsstrassenplan "Anschluss T6"	2 Der Kanton erlässt zu diesem Zweck gleichzeitig mit dieser Überbauungsordnung in den betroffenen Gemeinden Lyss und Kappelen den Generellen Staatsstrassenplan "Anschluss T6".	
Planungszone "Industrie Lyss Nord"	3 Die Gemeinden Lyss und Busswil erlassen zur Sicherstellung der weiteren notwendigen Freihaltebereiche eine Planungszone "Industrie Lyss Nord".	2) Der Generelle Staatsstrassenplan „Anschluss T6“ ist bereits 1995 erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt worden. Abs. 2 kann somit gestrichen werden.
Optimierung der Lösungen	4 Die zuständigen Planungsbehörden suchen im Rahmen dieser Planungszone bzw. im Rahmen des Generellen Staatsstrassenplans "Anschluss T6", in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kappelen, den zuständigen kantonalen Stellen und interessierten Schutzorganisationen unter Einbezug der bestehenden Erschliessungsanlagen die beste Lösung für eine verkehrstaugliche, siedlungs- und umweltverträgliche Verbindung vom Grubenareal zum Industriering und von diesem zum T6-Anschluss Lyss Nord.	3) Planungszone haben eine gesetzlich beschränkte Wirkungskdauer von höchstens fünf Jahren. Die damalige Planungszone „Industrie Lyss Nord“ wird deshalb gestützt auf die Koordinierte Richtplanung Lyss - Busswil KLB (am 22. Januar 2009 vom Kanton genehmigt) durch eine Überbauungsordnung (Baulinienplan) bzw. einen Richtplan „Viadukt“ abgelöst. Die entsprechenden Arbeiten sind entweder abgeschlossen (Richtplan Viadukt, 2003) oder befinden sich kurz vor dem Abschluss (Baulinienplan). Abs. 3 ist somit gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.
Projektierungspflicht	5 Die Gemeinden Lyss und Busswil sowie die Grubenbetreiberin verpflichten sich im Kiesabbauvertrag gemäss Art. 49, Abs. 2, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen die weiteren Schritte zur Projektierung und Realisierung der Umfahrungsstrasse an die Hand zu nehmen. Absatz 10 bleibt vorbehalten.	4) Die Abklärungen zur Optimierung der Linienführung für die zukünftige Umfahrungsstrasse sind im Rahmen der Richtplanung KLB erfolgt. Die beste Lösung ist behördenverbindlich sichergestellt. Abs. 4 ist damit obsolet geworden zu streichen. 5) Die Realisierung der Umfahrungsstrasse erfolgt neu ausschliesslich nach den Vorgaben des Strassen- bzw. Baugesetzes und wird nicht mehr mit dem Kiesabbauvertrag verknüpft, der für den Bereich Ost neu ausgehandelt werden muss. Zuständig für Projektierung und Realisierung wird neu der zukünftige Eigentümer der Umfahrungsstrasse sein (entweder Kanton oder Gemeinde).

Freihaltebereich; Zufahrtsbereich zum Sektor "Werkareal" Werkareal Neuerschliessung Industriering Lyss Nord und Kiesgrube Bangerter siehe Genehmigung AGR	2 Im bestehenden Grubenareal und im Erweiterungsgebiet wird die Umfahrungsstrasse innerhalb des im Überbauungsplan 2 festgelegten Freihaltebereichs gebaut. Der Bereich für die Zufahrt zum Sektor "Werkareal" Werkareal ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet. Im Freihaltebereich darf nichts unternommen werden, was den späteren Strassenbau erschweren oder verunmöglichen könnte.	2) Der bisherige Abs. 6 wird übernommen und neu als Abs. 2 in die Vorschriften integriert. Einzige Änderung: Der Zufahrtsbereich dient in Zukunft nicht nur dem Sektor A (bisher Arbeitszone A), sondern auch dem Sektor B (bisher Arbeitszone B) und damit dem gesamten Werkareal.
Freihaltebereich; Nutzung bzw. Rekultivierung	3 Die Nutzung bzw. Rekultivierung derjenigen Flächen innerhalb des Freihaltebereichs, welche nicht als Verkehrsfläche beansprucht werden, richtet sich nach den Bestimmungen der angrenzenden Nutzungszonen bzw. Rekultivierungsgebiete. Falls auf die Umfahrungsstrasse oder Teile davon verzichtet wird, richtet sich die Rekultivierung bzw. Folgenutzung im Freihaltebereich nach der im Überbauungsplan 2 festgelegten Grundnutzung.	3) Der erste Abschnitt aus dem bisherigen Abs. 7 wird unverändert übernommen und neu als Abs. 3 in die Vorschriften integriert. Der zweite Abschnitt aus dem bisherigen Abs. 7 wird gestrichen, weil der Verzicht auf die Umfahrungsstrasse oder Teile davon nach dem planungspolitischen Entscheid der Gemeinde Lyss zugunsten der Umfahrungsstrasse (Verankerung im kommunalen Verkehrsrichtplan) als Option entfällt).
Ausführungsplanung- und Realisierung:	8 Die Realisierung der Umfahrungsstrasse kann nicht aus der Festlegung des Freihaltebereichs im Überbauungsplan abgeleitet und begründet werden. Die Ausführungsplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem oder mehreren eigenständigen Planerlassverfahren. Für die gesamte Umfahrungsstrasse, gegebenenfalls für jeden der beiden Abschnitte "Grube T6" und "T22-Grube" separat, ist dabei aufgrund der dannzumaligen Verkehrsverhältnisse der Nachweis des Bedarfes und der Umweltverträglichkeit zu erbringen.	8) Die Realisierung der Umfahrungsstrasse erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt nach den Anforderungen des übergeordneten kantonalen Rechts. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausführungsplanung und die Realisierung ergeben sich daraus von selbst und brauchen nicht in der Überbauungsordnung vorweggenommen zu werden. Absatz 8 kann somit zur Entschlackung der Vorschriften ohne substanziellen Verlust gestrichen werden.
a) Abschnitt Grube T6- (Teilstücke Grube- Industriering und- Industriering-T6)	9 Die Gemeinden Lyss und Busswil sowie der Kanton verpflichten sich, die für die Realisierung der Umfahrungsstrasse im Abschnitt "Grube T6" erforderlichen Planungs- und Auflageverfahren rechtzeitig einzuleiten und zu koordinieren, spätestens jedoch sobald ein behördenverbindlicher Beschluss der Gemeinde Busswil zur Planung und Realisierung des Abschnittes "T22-Grube" vorliegt.	9) Das Planerlassverfahren für den Bau der Umfahrungsstrasse wird nach den Vorgaben des Strassen- bzw. Baugesetzes abgewickelt. Eine gegenseitige Verpflichtung zur Koordination zwischen Gemeinde Lyss und Kanton ist deshalb nicht erforderlich. Den Zeitpunkt der Strassenplanung wird letztlich der Strasseneigentümer bestimmen (je nachdem der Kanton oder die Gemeinde Lyss), dies jedoch in Abhängigkeit zum Abbau- und Wiederauffüllungsfortschritt in der zukünftigen Etappe 6. Abs. 9 ist somit obsolet geworden und kann gestrichen werden.

b) Abschnitt T22-Grube 10 Über den Grundsatz und den Realisierungszeitpunkt des Abschnittes T22-Grube (-Gemeindegrenze) beschliesst die Gemeinde Busswil im Rahmen ihrer Ortsplanung. Massgebend für die weiteren Planungsschritte ist ein kommunaler oder teilregionaler, rechtskräftiger Richtplan nach Art. 57 BauG. Bestimmt die Gemeinde Busswil einen Realisierungszeitpunkt für den Abschnitt T22-Grube (-Gemeindegrenze) vor Beendigung von Abbauetappe 5, so bringt die Grubenbetreiberin ohne Verzug die Gesuche für Rodung und Abbau im Freihaltebereich zur Auflage. Die Fortsetzung von Rodung und Kiesabbau wird von der Grubenbetreiberin auf eine termingerechte Realisierung des Abschnittes "T22-Grube" ausgerichtet. Der Abschnitt "T22-Grube" kann nur zusammen mit dem Abschnitt "Grube T6" oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert bzw. in Betrieb genommen werden.	40) Der politische Grundsatz über die Realisierung des Strassenabschnittes K22 - Grube ist gefällt. Der Realisierungszeitpunkt ist durch den zukünftigen Strasseneigentümer (je nachdem Gemeinde oder Kanton) unter Berücksichtigung des Wiederauffüllungsfortschritts frei wählbar. Die neue Standortgemeinde Lyss hat die Umfahrungsstrasse in ihrer Ortsplanung verankert. Die Regelungen im ersten Abschnitt sind damit gegenstandslos geworden und können gestrichen werden. Der zweite Abschnitt ist zeitlich überholt und deshalb ebenfalls zu streichen. Die Bestimmung in Abschnitt 3 wird durch das technische Projekt und die Etappierung im Bereich Ost mit den aktualisierten Überbauungsvorschriften planerisch verbindlich umgesetzt und kann deshalb gestrichen werden. Die Bestimmung im vierten Abschnitt hat mit der Fusion ihre Bedeutung verloren und kann ebenfalls gestrichen werden. Es steht der Gemeinde Lyss frei, welche Strassenabschnitte auf ihrem Gemeindegebiet sie zu welchem Zeitpunkt realisieren will.
Art. 30 37	
Erschliessung des Arbeitszonen-Werkareals Arbeitszone A Schwerverkehr Neuerschliessung Industriering Lyss Nord und Kiesgrube Bangerter siehe Genehmigung AGR	4) Die Überbauungsordnung unterscheidet neu zwischen Schwerverkehr einerseits und Personen- und Lieferwagen andererseits. Die inhaltliche Aussage von Abs. 1 wird für den Schwerverkehr übernommen erscheint neu als Abs. 3. 1) Der Schwerverkehr wird neu verpflichtet, in Zukunft für die Versorgung des <i>gesamten</i> Werkareals (Sektoren A und B) ausschliesslich die Umfahrungsstrasse als Zu- und Wegfahrt zu benutzen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der Strassen querende Verkehr zwischen den beiden Sektoren gewährleistet bleiben muss. Die Sicherheitsaspekte müssen im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Busswilstrasse (Art. 27) behandelt werden.

Personen- und Lieferwagen	2 Für Personen- und Lieferwagen bleibt die Zu- und Wegfahrt zum Werkareal über die Busswilstrasse bzw. Länggasse auch nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse gewährleistet.	2) Die Beschränkung der Zu- und Wegfahrt zum Werkareal über die Umfahrungsstrasse macht für den Schwerverkehr Sinn. Für Liefer- und Personen ist diese Bestimmung hingegen nicht zweckmässig. Sie würde für die rund 230 Beschäftigten grosse Umwege beim täglichen Pendeln bedeuten, was aus ökologischen Gründen zu vermeiden ist. Ausserdem birgt die Querung des Industriareals insbesondere für ortsunkundige Kundinnen und Kunden Gefahren. Aus diesen Gründen soll für den Liefer- und Personenverkehr die Zufahrt zum Werkareal via Busswilstrasse / Länggasse auch weiterhin gewährleistet bleiben. Um das neue Verkehrsregime umzusetzen, braucht es in Zukunft ein gewisses Mass an Flexibilität. Auf die bisherige Festlegung von zwei räumlich definierten Anschlüssen Busswilstrasse - Sektor A Werkareal (siehe Abs. 1) wird deshalb verzichtet.
Interne Erschliessung	3 Die weitere interne Erschliessung der Arbeitszone A des Werkareals wird auf den künftigen Anschluss an die Umfahrungsstrasse (Art. 36, Abs. 6) die Erfordernisse der zukünftigen Erschliessung für den Schwerverkehr ausgerichtet. 3 Förderanlagen vom Bahngleise in die Arbeitszone A werden grundsätzlich unter der Busswilstrasse hindurchgeführt. Wenn eine unterirdische Anlage nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisierbar ist, kann die Strasse auch überquert werden.	
Arbeitszone B	4 Die Arbeitszone B wird auch nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse weiterhin von der Busswilstrasse her erschlossen.	3) Siehe Kommentar unter 4).
Entlastung der Busswilstrasse	5 Die Gemeinde Lyss unterstützt ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse mit geeigneten Massnahmen im Rahmen ihrer Verkehrsplanung die Entlastung der Busswilstrasse vom Werk- und vom allgemeinen Verkehr.	3) Das bestehende Förderband ist bereits als oberirdische Anlage gebaut. Ausserdem ist das öffentliche Interesse an der bisherigen Einschränkung (grundsätzlich unterirdische Anlage) aus heutiger Sicht nicht mehr stichhaltig zu begründen. Der bisherige Abs. 3 wird deshalb ersatzlos gestrichen.
Entlastung der Umfahrungsstrasse	4 Die Umfahrungsstrasse wird vom werkinternen Verkehr grundsätzlich nicht benützt.	4) Abs. 4 wird durch das in den Abs. 1 bis 3 neu geregelte Erschliessungssystem hinfällig und wird gestrichen. 5) Abs. 5 wird inhaltlich durch die Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes Busswilstrasse (Art. 27) präzisiert und kann deshalb fallen gelassen werden.

~~Neuerschliessung~~
Industriering Lyss Nord
und Kiesgrube
Bangerter

siehe Genehmigung AGR

Art. 31 38	
Forstliches Wegnetz Bereiche West und Mitte 1 Die aufzuforstende Böschung am Rand des bestehenden Grubenareals in den Bereichen West und Mitte wird durch einen Forstweg erschlossen. 1 Die ungefähre Lage des forstlichen Wegnetzes ist im Überbauungsplan 2 wiedergegeben. Der exakte Verlauf wird sich aus der möglichst natürlichen Anpassung an die topographische Situation ergeben. 2 Die verbindliche Gestaltung des forstlichen Wegnetzes wird etappenweise im Rahmen der einzelnen Baubewilligungsverfahren geregelt. 3 Der Bau erfolgt nach den Weisungen des Kreisforstamtes Amtes für Wald gleichzeitig mit der Rekultivierung. Etappenweise von Südwesten gegen Nordosten. 4 Der Forstweg dient auch Erholungszwecken und wird mit einer naturnahen Oberfläche versehen. Bereich Ost 5 Die Anlage des forstlichen Wegnetzes im Bereich Ost richtet sich nach dem in Anhang 4 skizzierten Endzustand. Die verbindliche Gestaltung erfolgt etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren. Die forstliche Erschliessung bleibt durchgehend gewährleistet	4) Die Bestimmung ist vollumfänglich im neuen Abs. 1 enthalten und deshalb überflüssig geworden. 1) Die Bestimmungen zum forstlichen Wegnetz beziehen sich in den aktualisierten Überbauungsvorschriften nicht mehr nur auf die Bereiche West und Mitte, sondern auf das <i>gesamte</i> Grubenareal inklusive Bereich Ost. 3) Aktualisierung der Amtsbezeichnung; die Wiederherstellung des forstlichen Wegnetzes im Abbaugbiet ist abhängig vom technischen Projekt und richtet sich nach dem tatsächlichen Fortschritt der Rekultivierung. Es wird deshalb neu darauf verzichtet, in der Nutzungsplanung eine Etappierung vorzugeben. Diese wird zweckmässigerweise im Rahmen der jeweiligen Rodungsfreigaben geregelt 5) Die ungefähre Lage des forstlichen Wegnetzes (siehe Abs. 1) wird neu auch für den Grubenbereich Ost direkt auf dem Überbauungsplan 2 festgelegt. Damit erübrigt sich der Bezug zu Anhang 3 (bisher Anhang 4), der lediglich noch für die begleitenden Infrastruktureinrichtungen des Erholungswegnetzes (Art. 32) Richtcharakter hat. Die verbindliche Gestaltung des forstlichen Wegnetzes im Bereich Ost wird neu durch Abs. 2 geregelt.

Art. 32 39		
Erholungswegnetz Grundsatz	1 Das Erholungswegnetz baut auf dem forstlichen Wegnetz auf. Die Ausgestaltung des ergänzenden Fusswegnetzes und Die Platzierung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen im Endzustand richtet sich nach der Planskizze in Anhang 4 3.	1) Die Ausgestaltung des ergänzenden Fusswegnetzes ist im Überbauungsplan 2 festgelegt. Die Planskizze in Anhang 3 (bisher Anhang 4) hat deshalb lediglich noch für die begleitenden Infrastruktureinrichtungen wie Aussichtspunkte und Ruhebänke Richtcharakter.
Bereiche West und Mitte Ergänzendes Fusswegnetz	2 Die ungefähre Lage des ergänzenden Fusswegnetzes sowie die Platzierung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen West und Mitte sind ist im Überbauungsplan 2 wiedergegeben. Der exakte Verlauf wird sich aus der möglichst natürlichen Anpassung an die topographische Situation ergeben.	2) Die Bestimmungen zum Erholungswegnetz beziehen sich in den aktualisierten Überbauungsvorschriften nicht mehr nur auf die Bereiche West und Mitte, sondern auf das <i>gesamte</i> Grubenareal inklusive Bereich Ost. Die begleitenden Infrastruktureinrichtungen richten sich nach der Skizze in Anhang 3 (bisher Anhang 4). Um bei der Realisierung der Infrastruktureinrichtungen eine gewisse Flexibilität zu bewahren, wird wie bis anhin auf eine Darstellung im Überbauungsplan verzichtet.
Bereich Ost	3 Für die fortlaufende Weiterentwicklung des ergänzenden Fusswegnetzes im Bereich Ost ist die Grubenkommission (Art. 48) zuständig. Die verbindliche Detail Gestaltung wird etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren geregelt.	3) Die Zuständigkeiten für die Realisierung des ergänzenden Fusswegnetzes sind zu kompliziert geregelt. Die Festlegung der Gestaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens reicht aus.
Realisierung	4 Der Bau des ergänzenden Fusswegnetzes und die Erstellung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen obliegen der Grubenbetreiberin und erfolgen gleichzeitig mit der Rekultivierung. etappenweise von Südwesten gegen Nordosten.	4) Der Bau des ergänzenden Fusswegnetzes sowie die Erstellung der begleitenden Infrastruktureinrichtungen richten sich nach dem tatsächlichen Fortschritt der Rekultivierung. Es wird deshalb neu darauf verzichtet, in der Nutzungsplanung eine Etappierung vorzugeben. Diese wird zweckmässigerweise im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren geregelt

Art. 33 40	
Begehbarkeit	1 Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Grubenareal oder Teile davon mittels Schranken oder Umzäunungen für Unbefugte abzusperren. Die freie Begehbarkeit noch nicht gerodeter oder vollständig rekultivierter und aus der Nachsorgepflicht (Art. 39, Abs. 2) entlassener Grubenteile bleibt gewährleistet. 2 Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass im jeweiligen Auffüllungsbereich keine ordnungswidrigen Ablagerungen erfolgen. Die jeweilige Deponiezufahrt wird für Unbefugte mit einer abschliessbaren Schranke gesperrt.

G H) Massnahmen zum Schutz der Umwelt**Art. 34 41****Bodenschutz**
Grundsatz

1 Die Behandlung der biologisch aktiven Bodenschicht bei Abtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung erfolgt nach den ~~jeweils aktuellen~~ Richtlinien „~~Wald und Kiesabbau~~“ resp. „~~Kulturland und Kiesabbau~~“ des ~~Schweiz-~~ Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB ~~für Sand und Kies (FSK) sowie den sich darauf beziehenden kantonalen Merkblättern~~. Im Wald kann grundsätzlich auf eine getrennte Behandlung von Ober- und Unterboden verzichtet werden.

Zwischenlagerung

2 Der Abtrag der biologisch aktiven Bodenschicht und die Humusierung von Rekultivierungsflächen werden so koordiniert, dass sich eine Zwischenlagerung möglichst erübrigt.

Zuständigkeit

3 Die Grubenkommission (Art. 41) begleitet und überwacht diese Arbeiten und unterstützt den FSKB und die zuständigen kantonalen Stellen bei ihren Kontrollen und Abnahmen. Ist in der Grubenkommission keine bodenkundlich kompetente Person vertreten, wird in wichtigen Fragen eine Fachkraft beigezogen.

Information

4 Das ~~Gewässerschutzamt~~ Amt für Wasser und Abfall wird rechtzeitig über bevorstehende Rekultivierungsmassnahmen (Erstellung der Rohplanie, Humusauftrag) in Kenntnis gesetzt.

1) Der FSKB stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen diverse Richtlinien für die zweckmässige Bewirtschaftung von Abbau- und Deponiestandorten zur Verfügung, welche periodisch aktualisiert werden. Mit der generellen Bezugnahme auf diese Richtlinien (unter Verzicht auf Detailbestimmungen, die rasch veralten können) wird die Grubenbetreiberin verpflichtet, den Boden nach den jeweils neusten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zu behandeln.

3) Aktualisierung der Bezeichnung des Fachverbandes

4) Aktualisierung der Amtsbezeichnung

Art. 35 42

Gewässerschutz Grundsatz	1 Die Bewirtschaftung der Kiesgrube Bangerter erfolgt grundsätzlich so, dass der Schwebstoffeintrag in den Lyssbach möglichst vermieden wird. Die Oberflächenentwässerung der Bereiche West und Mitte richtet sich nach den in Anhang 5 festgelegten "Grundzügen der Meteorwasserentsorgung" . Für die Ausgestaltung der Hangfussentwässerung am Gruben-Südrand und -Ostrand ist die Darstellung im Anhang 6 wegleitend.	1) Die technische Umsetzung der Meteorwasserentsorgung innerhalb des Grubenareals ist Sache der Grubenbetreiberin und gehört nicht in die öffentlich-rechtliche Überbauungsordnung. Bei Bedarf können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für spezifische Aspekte gezielte Auflagen gemacht werden.
Entwässerung des Sektors A Werkareal	2 Das oberflächlich abfließende Meteorwasser wird soweit als möglich gesammelt und versickert oder in mechanisch geklärtem Zustand dem Lyssbach zugeführt. Es darf nicht über die Kanalisation abgeleitet werden. Die Grubenbetreiberin erstellt und unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen (Sammelkanäle, Versickerungsbereiche, Retentionsbecken).	2) Begriffliche Aktualisierung der Marginalie
Brauchwasser	3 Sämtliche Lager-, Abstell- und Parkflächen, welche aus betrieblichen oder gewässerschutztechnischen Gründen nicht zwingend einen Hartbelag erfordern, werden sickerfähig gestaltet.	
Brauchwasser	4 Das Brauchwasser (Beton- und Zementabwasser) wird weder in die Kanalisation abgeleitet noch versickert, sondern in einem geschlossenen Kreislauf gehalten und wiederverwendet.	
Entwässerung der rekultivierten Gebiete	5 Das auf den rekultivierten Gebieten anfallende Meteorwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle versickern natürlich abfließen . Auf eine künstliche Oberflächenentwässerung wird deshalb verzichtet. Das gegen das den Sektor A Werkareal abfließende Oberflächenwasser wird lediglich am Hangfuss gefasst.	5) Mit der geplanten Abdichtung der Deponieoberfläche im Abbaubereich Ost ist eine Versickerung an Ort und Stelle nicht mehr möglich. Begriffliche Aktualisierung

Hangfussentwässerung	6 Die Lage der Hangfussentwässerung ist im Überbauungsplan 2-bezeichnet. Sie wird so dimensioniert, dass das Entwässerungssystem für Meteorwasser im Sektor A des Werkareals nur in Ausnahmefällen zusätzlich belastet wird. Das Sammelwasser aus der Hangfussentwässerung kann direkt in den Lyssbach abgeleitet werden, sofern die Wasserqualität den geltenden Gewässerschutzvorschriften entspricht.	6) Die Lage der Hangfussentwässerung richtet sich nach der tatsächlichen Entwicklung der Wiederauffüllung und Rekultivierung. Sie benötigt eine gewisse Flexibilität und wird deshalb nur noch auf der Richtskizze in Anhang 6 dargestellt. Auf eine räumliche Festlegung der Hangfussentwässerung im Überbauungsplan wird dagegen verzichtet. Begriffliche Aktualisierung
Entwässerung der Abbaubereiche	7 Im Bereich offener Grubenflächen sorgt die Grubenbetreiberin mit geeigneten Massnahmen dafür, dass das Meteorwasser versickern kann und ein Direktabfluss des anfallenden Oberflächenwassers in den Lyssbach möglichst verhindert wird.	8) Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie sind durch übergeordnetes Recht geregelt. Der Hinweis in der Überbauungsordnung erübrigt sich. Im Zeitalter des Internets ist jederzeit die aktuelle Version der TVA abrufbar. Auf den Anhang kann somit ebenfalls verzichtet werden.
Entwässerung der Inertstoffdeponie	8 Die Entwässerung der Inertstoffdeponie richtet sich nach den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (vgl. Anhang 2).	8) Die mobile Betankung der bei Abbau und Auffüllung eingesetzten Fahrzeuge vor Ort muss möglich sein. Sie birgt keinerlei Risiken und ist in der heutigen Grubenbewirtschaftung Standard. Abs. 8 wird entsprechend angepasst.
Wassergefährdende Flüssigkeiten	8 Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie die Stationierung, Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist bleibt ausschliesslich auf den Sektor des Werkareals beschränkt. Die mobile Betankung der bei Abbau und Wiederauffüllung eingesetzten Fahrzeuge vor Ort ist gestattet.	
Art. 36 43		
Naturschutz Grundsatz	1 In der Kiesgrube entstehen durch die Abbauaktivitäten wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Grubenbetreiberin fördert das Verständnis und die Verantwortung für diese Werte unter der Belegschaft.	Die Bestimmungen über den Naturschutz werden unter Berücksichtigung der Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ vom 20. Februar 2007 sowie dem darauf basierenden Musterartikel für Überbauungsvorschriften vom November 2008 (siehe Kommentar zu Art. 1, Buchstabe g) angepasst und ergänzt.
Ökologisch wertvolle Naturflächen	2 Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ (Anhang 1).	2) Abs. 2 wird im Wortlaut aus dem Musterartikel (siehe Kommentar unter Abs. 1) übernommen und in die bestehenden Vorschriften integriert.
Ökologische Vernetzung	3 Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ (Anhang 1) ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.	3) Abs. 3 wird im Wortlaut aus dem Musterartikel (siehe Kommentar unter Abs. 1) übernommen und in die bestehenden Vorschriften integriert.

Vernetzungskorridor Hardern - Chrützwald - Fulematt - Alte Aare	4 Beim Bau der Umfahrungsstrasse (Art. 29) ist die grossräumige ökologische Vernetzung in geeigneter Weise zu gewährleisten.	4) Die Grubenplanung muss ihren Beitrag zur Erhaltung des grossräumigen Vernetzungskorridors Hardern - Alte Aare leisten. Mit der Aufnahme von Absatz 4 in die Überbauungsvorschriften ist dieser Grundsatz gemäss Abteilung für Naturförderung und Jagdinspektorat gewährleistet.
Naturschutzbeauftragter	5 Die Grubenbetreiberin bezeichnet einen Naturschutzbeauftragten, der die Rekultivierungsarbeiten betreut, die Zusammenarbeit mit der Grubenkommission, den an Standortgemeinden und dem Kanton in landschaftsökologischen Fragen gewährleistet und die weiteren internen Naturschutzaktivitäten koordiniert. Der Naturschutzbeauftragte ist als eines der beiden Mitglieder der Firma Bangerter Grubenbetreiberin in der Grubenkommission (Art. 41) vertreten.	5) Der Naturschutzbeauftragte soll beibehalten werden. Die Grubenbetreiberin hat damit gute Erfahrungen gemacht. Formale textliche Anpassungen: - Berücksichtigung der Gemeindefusion Lyss / Busswil - Ersatz des Firmennamens (kann sich im Lauf der Zeit ändern) durch eine neutrale Bezeichnung
Ziel	3 Der naturschützerische Wert der Kiesgrube Bangerter liegt in ihrer stetigen Veränderung. Das Naturschutzziel liegt demzufolge (mit Ausnahme der rekultivierten Gebiete gemäss Art. 17) in der Förderung von Pionierstandorten und -arten. Insbesondere sollen die vorhandenen Amphibienpopulationen erhalten werden. Zu diesem Zweck ist während der gesamten Abbauzeit ein dauerndes Angebot an geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen zu gewährleisten (Wanderbiotope). Auf die Ausscheidung von "statischen" Biotopen im bewirtschafteten Grubenareal wird dagegen bewusst verzichtet. Die Detailplanung der Wanderbiotope erfolgt etappenweise im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren	3) In der Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ vom 20. Februar 2007 sowie den darauf basierenden Mustervorschriften sind die für Kiesgruben aktuellen Naturschutzziele formuliert. Da die Branchenvereinbarung ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Überbauungsordnung ist (Art. 4, Abs. 5), brauchen die Ziele nicht nochmals explizit in den Vorschriften wiederholt zu werden.
Entwässerungsanlagen	4 Die Hangfussentwässerung (Art. 42, Abs. 6) wird nach Möglichkeit offen und naturnah gestaltet.	4) Abs. 4 fällt weg. Die naturnahe Gestaltung der Hangfussentwässerung ist bereits in Art. 18, Abs. 1 festgeschrieben

✱
Neuerschliessung
Industriering Lyss Nord
und Kiesgrube
Bangerter

siehe Genehmigung AGR

Art. 37 44		
Immissionsschutz und Gestaltung der Landschaft im „Weidabtuschland“	1	Durch die Erweiterung der Grube und den Bau der Umfahrungsstrasse wird das Landschaftsbild im „Weidabtuschland“ verändert. Die Neugestaltung sieht zum Schutz des Bahnhofquartiers von Busswil und des umliegenden Naherholungsgebietes eine vorsorgliche Aufforstung sowie weitere landschaftsästhetische und landschaftsökologische Massnahmen vor (Art. 24), welche auf die kommunale Landschaftsplanung abzustimmen sind ist.
	2	Die Grubenkommission erarbeitet unter Beizug der Grundeigentümer für das gesamte „Weidabtuschland“ innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung ein spezielles Gestaltungskonzept und legt dieses der Gemeinde Busswil als Voraussetzung für die vorsorgliche Aufforstung zur Genehmigung vor. Sie berücksichtigt dabei die Inhalte des allgemeinen Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (Art. 25). Die Gemeinde Busswil ist für die Mitwirkung der interessierten Kreise besorgt. Die verbindliche Gestaltung und die Realisierung erfolgt zusammen mit der Projektierung und Realisierung der Umfahrungsstrasse. Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.
Vorsorgliche Aufforstung	2	Nordseits entlang der Umfahrungsstrasse [*] bzw. entlang des Freihaltebereichs wird ein Waldgürtel mit einer Breite von durchschnittlich 25 m angelegt. Die Aufforstung obliegt der Grubenbetreiberin und erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strassenplanes , spätestens jedoch mit Beginn der Rodungen im Bereich Ost.
a) bei voraussichtlicher Realisierung der Umfahrungsstrasse		
b) bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse	4	Beschliesst die Gemeinde Busswil vor Rodungesbeginn im Bereich Ost den Verzicht auf die Umfahrungsstrasse, wird der Waldgürtel mit einer Breite von durchschnittlich 25 m innerhalb des im Überbauungsplan 2 markierten Bereiches angelegt. Soweit die Aufforstung den Abbauperimeter überlagert, entfällt der Kiesabbau
	1)	Die Landwirtschaftsfläche „Weidabtuschland“ befindet sich teilweise im privaten Eigentum Dritter. Um den geplanten Kiesabbau, den Bau der Umfahrungsstrasse und die vorsorgliche Aufforstung (Immissionsschutz) gemäss Art. 37 UeV rechtlich sicherstellen zu können, ist ein Landabtausch erforderlich. Einer der betroffenen privaten Grundeigentümer ist praktizierender Landwirt und deshalb für den Fortbestand seines Betriebs auf Realersatz in Form von intensiv bewirtschaftbaren Flächen angewiesen. Aus diesem Grund wird im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Weidabtuschlandes auf landschaftsästhetische und landschaftsökologische Massnahmen verzichtet.
	2)	Da im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Weidabtuschlandes auf landschaftsästhetische und landschaftsökologische Massnahmen verzichtet wird (siehe Kommentar zu Abs. 1), wird auch die Erarbeitung des entsprechenden Gestaltungskonzeptes hinfällig.
	2)	Mittlerweile besteht Klarheit darüber, dass der Beginn der Rodungen im Abbaubereich Ost auf jeden Fall früher erfolgt als das Inkrafttreten des Strassenplans für die Umfahrungsstrasse. Abs. 2 wird entsprechend bereinigt.
	4)	Die Realisierung der Umfahrungsstrasse T6 - K22 ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde Lyss und als solches im kommunalen Verkehrsrichtplan (laufende Ortsplanungsrevision) festgehalten. Der Verzicht auf die Umfahrungsstrasse fällt somit als Option weg. Abs. 4 wird gestrichen, der Überbauungsplan 2 entsprechend angepasst.

Enteignungsrecht; Sicherstellung der vorsorglichen Aufforstung	3 Der vorsorglich anzupflanzende Waldgürtel (Abs. 2 3 bzw. 4) gilt als Massnahme zur Gestaltung der Landschaft gemäss Art. 128 BauG. Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung wird für die notwendigen Flächen das Enteignungsrecht erteilt. 6 Die Grubenbetreiberin und die beteiligten Gemeinden streben im Rahmen des Gestaltungsplanes und in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern eine rechtzeitige Neuordnung der Eigentums- und Nutzungsrechte auf freiwilliger Basis an.	3) Formale Anpassung 6) Die entsprechenden Verhandlungen mit den durch die vorsorgliche Aufforstung betroffenen Grundeigentümern sind eingeleitet. Abs. 6 ist damit erfüllt und kann gestrichen werden.
Art. 38 45		
Kulturlandschafts- schutz Archäologie Historische Verkehrs- wege	1 Der Archäologische Dienst des Kantons Bern wird durch die Grubenbetreiberin über bevorstehende Abhumusierungen in Kenntnis gesetzt. 2 Der Abbaubereich Chrützhöchi wie auch der Abbaubereich Ost werden von einem aufgelassenen historischen Verkehrsweg durchquert (Alte Bürenstrasse). Im Bereich Ost befinden sich parallel zur Alten Bürenstrasse Relikte eines historischen Verkehrssystems. Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass diese kulturhistorischen Zeugen durch das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS, BUWAL) rechtzeitig untersucht und dokumentiert werden können.	2) Das ehemalige IVS ist unterdessen zur privaten Institution „Via Storia“ geworden und nicht mehr dem Bund (früher BUWAL, heute BAFU) unterstellt. Da die Zuständigkeiten für die Dokumentation der Alten Bürenstrasse offen sind, wird darauf verzichtet, diese in den Überbauungsvorschriften zu verankern. Die Fachorganisation Via Storia ist mit dem Einbezug des Bereichs „Chrützhöchi“ in den Abbauperimeter einverstanden. Die bereits für den Bereich Ost bestehenden Vorschriften zum Kulturlandschaftsschutz sind ausreichend und können sinngemäss auf die Chrützhöchi übertragen werden. Es sind keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich.

H I) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission		
Art. 39 46		
Nachsorge	1 Die Nachsorge rekultivierter Grubenteile gemäss Art. 17 obliegt der Grubenbetreiberin. Die Nachsorge umfasst die Pflege während der ersten fünf Jahre gemäss den in den Art. 18, 19, 20, 22 und 24 festgelegten Zielen. 2 Die abschliessende Beurteilung rekultivierter Grubenteile erfolgt auf Begehren der Grubenbetreiberin, jedoch frühestens fünf Jahre nach Beginn der Rekultivierung gemeinsam durch die Bodenschutzfachstelle, das die Naturschutzinspektorat Abteilung Naturförderung und das Kreisforstamt Amt für Wald. Letzteres entlässt fachgerecht rekultivierte Grubenteile aus der Nachsorgepflicht.	2) Aktualisierung der Amtsbezeichnungen
Art. 40 47		
Kontrollen		
Inertstoffdeponie	1 Die Auflagen und Bedingungen der für eine Inertstoffdeponie erforderlichen Betriebsbewilligung gemäss Art. 27 TVA sind strikte einzuhalten.	4) Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden, die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen für den Betrieb einer Inertstoffdeponie zu kontrollieren. Somit ist es überflüssig, die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen zusätzlich auch noch in der kommunalen Überbauungsordnung festzuschreiben. Der bisherige Abs. 1 wird gestrichen.
FSK-Kontrollen	4 Über den gesamten Grubenbetrieb Zusätzlich werden durch das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie für Sand und Kies (FSKB) jährliche Kontrollen durchgeführt. Die FSKB-Kontrollrapporte werden den Gemeinden und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft Wasser und Abfall un- aufgefördert zugestellt.	Die freiwilligen, regelmässig durchgeführten FSKB-Kontrollen zum Grubenbetrieb haben sich hingegen bewährt. Sie werden auch in Zukunft als zweckmässig erachtet und deshalb beibehalten. Aktualisierung der Verbands- und Amtsbezeichnungen; textliche Anpassung aufgrund der Gemeindefusion
Überlauf in den Lyssbach	3 Als vorsorgliche Massnahme zur Minimierung des Schwebstoffeintrages in den Lyssbach führt die Grubenbetreiberin nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft eine regelmässige Kontrolle des Überlaufs durch.	3) Die Kontrolle des Überlaufs wurde bisher nicht vorgenommen und vom Amt für Wasser und Abfall auch nie verlangt. Die Bestimmung deshalb als nicht notwendig erachtet und aus den Überbauungsvorschriften gestrichen.

Art. 41 48		
Begleitende Grubenkommission	1 Zur Gewährleistung einer ausreichenden gegenseitigen Information und zur Unterstützung der kommunalen und kantonalen Behörden in ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Kiesgrube Bangerter wird eine begleitende Grubenkommission mit beratender Funktion eingesetzt. 2 In der Grubenkommission sind die Gemeindebehörden von Lyss und Busswil mit je einem sowie die Grubenbetreiberin mit zwei Mitgliedern vertreten. Der Grubenkommission gehören im weiteren der zuständige Revierförster oder eine vom Forstamt ernannte, sowie auf Vorschlag des Naturschutzverbandes des Kantons Bern eine weitere, ökologisch ausgewiesene Fachperson an. Die Grubenkommission nimmt ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Überbauungsordnung auf, konstituiert sich selbst und tagt jährlich mindestens zweimal. 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission werden in einem Pflichtenheft (Anhang 6) umschrieben. Dieses ist integrierter Bestandteil der Überbauungsordnung.	Der Artikel zur Grubenkommission wie auch das dazugehörige Pflichtenheft (Anhang 6) werden nach Vorgabe des im Januar 2009 von der Koordinationsstelle Steine und Erden (KSE Bern) und dem Kanton (A-WA, AUE, AGR) publizierten Musterartikel zur Regelung der Grubenkommission in Überbauungsvorschriften grundlegend überarbeitet.
Zweck	1 Die Grubenkommission begleitet die Abbau-, Wiederauffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.	1) Abs. 1 wird weitgehend im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.
Nichtständige Kommission	2 Bei der Grubenkommission handelt es sich um eine nichtständige vorbereitende Gemeindekommission ohne Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 29 Gemeindegesetz.	2) Abs. 2 wird im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.

Aufgaben	3 Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit der Grubenbewirtschaftung befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden und Fachstellen, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes (Anhang 4) weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammen hängende Aufgaben übertragen werden.	3) Abs. 3 wird im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.
Zusammensetzung	4 Die Kommission besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - 1 Vertretung aus dem Ortsteil Lyss (Standortgemeinde) - 1 Vertretung aus dem Ortsteil Busswil (Standortgemeinde) - 2 Vertretungen der Grubenbetreiberin - eine Vertretung des Forstbetriebs Lyss - eine von Pro Natura Bern ernannte, ausgewiesene ökologische Fachperson Die verschiedenen Parteien bestimmen ihre Vertretungen selbst. Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.	4) Abs. 4 wird weitgehend im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen. Die bisherige Zusammensetzung hat sich bewährt und wird beibehalten. Dem Ortsteil Busswil (bisher gleichberechtigte Standortgemeinde) wird weiterhin ein Sitz garantiert.
Organisation	5 Den Vorsitz in der Kommission hat eine Vertretung der Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.	5) Abs. 5 wird weitgehend im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.
Information	6 Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.	6) Abs. 6 wird weitgehend im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.
Pflichtenheft	7 Das Nähere regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft (Anhang 4).	7) Abs. 6 wird weitgehend im Wortlaut aus dem Musterartikel übernommen.

I J) Verträge		
Art. 42 49		
Allgemeines Vertragliche Sicherstellung	1 Die Realisierung kostenverursachender Inhalte dieser Überbauungsordnung wird mit Verträgen sichergestellt.	4) Die Beschränkung auf kostenverursachende Inhalte ist zu streichen, da die verschiedenen Verträge (insbesondere der Kiesabbauvertrag) auch andere Bestimmungen enthalten.
Kiesabbauvertrag	2 Die Kosten für die Planung und Realisierung der Umfahrungsstrasse (Art. 36) inkl. Anschlüsse an die T6 und die T 22 werden unter den Einwohnergemeinden Lyss und Busswil, dem Kanton, der Grubenbetreiberin und den übrigen betroffenen Grundeigentümern aufgeteilt und vertraglich geregelt.	2) Die Finanzierung der Umfahrungsstrasse erfolgt neu nach den Vorgaben des Strassen- bzw. Baugesetzes und wird nicht mehr mit dem Kiesabbauvertrag verknüpft. Abs. 2 wird damit gegenstandslos und entfällt.
Ökologische Ersatzflächen ausserhalb des Überbauungsperimeters	3 Die Verfügbarkeit der Grube Ottiswil (Gemeinde Grossaffoltern) als ökologische Ersatzfläche ausserhalb des Überbauungsperimeters ist bis zum Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung vertraglich nachzuweisen.	3) Die Bestimmung ist nicht mehr aktuell und deshalb zu streichen.

K) Verfahren		
Art. 50		
Verfahrensbestimmungen	1 Die Grubenbetreiberin sorgt für die rechtzeitige Einleitung des Bewilligungsverfahrens zur Fortsetzung der Abbautätigkeit im Bereich Ost. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind in Art. 8, Abs. 4 festgelegt.	4) Die Bestimmung ist mit der laufenden Planung erfüllt und kann gestrichen werden.
Nicht-forstliche Folgenutzung im Bereich Ost	2 Die Gemeinden Lyss und Busswil verpflichten sich zur zeitgerechten Durchführung eines allfälligen Planerlassverfahrens für eine nicht-forstliche Folgenutzung innerhalb der Optionsfläche im Bereich Ost (Art. 26, Abs. 2).	2) Die Option auf eine nicht-forstliche Folgenutzung (siehe Kommentar zum bisherigen Artikel 26) entfällt. Damit wird auch Abs. 2 gegenstandslos und entfällt.

J L) Schlussbestimmungen	
Art. 43 51	
Finanzielle Sicherstellung	1) Ergänzung nach den Weisungen des KAWA.
1 Die Grubenbetreiberin garantiert die finanzielle Sicherstellung der Auffüllung, Rekultivierung, Wiederaufforstung und Nachsorge nach den Vorschriften dieser Überbauungsordnung. Die Höhe der entsprechenden Kautions wird durch die kant. Behörden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen festgelegt. 2 Die Grubenbetreiberin schliesst zusätzlich zur Kautions eine dem Abbauvorhaben angemessene Haftpflichtversicherung ab. 3 Wenn die Grubenbetreiberin den Verpflichtungen, die ihr aus den Vorschriften dieser Überbauungsordnung entstehen, nicht nachkommen kann, sind die kommunalen und kantonalen Behörden die Gemeindebehörden von Lyss und Busswil unter Rückgriff auf die Kautions und die Haftpflichtversicherung zur entsprechenden Ersatzvornahme befugt.	3) Präzisierung nach den Weisungen des KAWA. Formale Anpassung aufgrund der Fusion der beiden Standortgemeinden Lyss und Busswil.
Art. 44 52	
Aufhebung bestehender Vorschriften	
Mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" werden folgende Vorschriften aufgehoben: a) Die Vorschriften für die Industriezone im Grubenareal (Überbauungsordnung 2/85 Bangertergrube, UeBV 1.9 vom Sept. 1986) b) Das Landschaftsschutzgebiet a im Bereich des "Weidabuschlandes" (es ist sowohl im Zonenplan der Gemeinde Busswil als auch im regionalen Richtplan enthalten), soweit es den Abbauperimeter und den Erschliessungskorridor überlagert.	

Art. 45 53		
Inkrafttreten	Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG).	

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 17. Oktober bis 18. November 2011

Vorprüfung vom 22. März 2013

Publikation

- im Amtsblatt vom 27. Februar 2013
- im Amtsanzeiger vom 1. und 8. März 2013

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 2. April 2013

Einsprachen	keine
Erledigte Einsprachen	keine
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am ^{11.}8. Juli 2013

siehe Genehmigung AGR

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss,

18.10.13

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am

22. Jan. 2015

A. Bil.

Anhang 1

Branchenvereinbarung

zwischen

dem **Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI)**, Schwand, 3110 Münsingen

und

der **Stiftung Landschaft und Kies**, Aarbord, 3628 Uttigen

betreffend

Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe

1. Ausgangslage / Ziel

Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern seit Jahren mit **freiwilligen** Massnahmen die Naturwerte in ihren Abbaustellen. Sie sind bereit, dies im gleichen Stil fortzuführen, wenn sie vom Kanton die Zusicherung erhalten, dass ihre Naturschutzbestrebungen ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, von behördlicher Seite Anerkennung für die freiwilligen Leistungen der Branche zu erhalten, damit auch in Zukunft möglichst viele wertvolle Naturflächen in Bernischen Materialentnahmestellen entstehen können.

2. Beschreibung der Leistung der Stiftung Landschaft und Kies und ihrer Mitglieder

Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder erbringen Leistungen für die Natur, welche in Qualität und Quantität der vom Naturschutzinspektorat geforderten Wanderbiotope bei Abbauprojekten übertreffen. Die Stiftung Landschaft und Kies bietet als Branche ökologisch wertvolle Naturflächen in der Grössenordnung von mindestens 15% aller von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen an (Definitionen s. Anhang Punkte 1 und 2). In den aktiv unterhaltenen Abbau- und Deponiestandorten wird dabei das Ziel verfolgt, das ökologische Potential - unter besonderer Berücksichtigung der Pionierstandorte und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen.

3. Gegenleistung des NSI / ökologische Ersatzflächen

Das NSI verzichtet als Gegenleistung auf die **aktive** Unterschutzstellung von Naturflächen innerhalb der von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzten und unterhaltenen Flächen. Es unterstützt die Mitglieder gegen zusätzliche Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Verlegung und Aufhebung von Wanderbiotopen (Definition s. Anhang Punkt 3) aus betrieblichen Sachzwängen.

Ferner verzichtet das NSI bei **künftigen** Abbauplanungen auf die Forderung von ökologischen Ersatzflächen nach Beendigung der Abbautätigkeiten (Auffüllung und Rekultivierung). Die Stiftungsmitglieder sind dann nicht mehr verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber, den durch sie geschaffenen ökologischen Wert in einer sinnvollen Art und Weise in der Umgebung der Abbaustelle fortbestehen zu lassen, mit dem Hauptziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten. Die Mitglieder werden dabei von der Stiftung und dem Naturschutzinspektorat unterstützt.

4. Kontrolle (Überprüfung der Leistung der Stiftung)

Die Stiftung Landschaft und Kies liefert dem NSI alle fünf Jahre eine kommentierte Liste, enthaltend eine Flächenbilanzierung (gemäss Anhang Punkt 4) und ein standortbezogenes Artenmonitoring ab. Die erste Erhebung fand 2005 statt. Das NSI hat das Recht, die Detailunterlagen einzusehen und Stichproben vor Ort vorzunehmen.

5. Zusammenarbeit und Datenschutz

Aufgrund der kommentierten Liste schlägt das NSI standortspezifische Naturschutzziele (Arten- und Lebensraumförderung sowie die zu erhebenden Arten für das Artenmonitoring) vor, welche sodann im gegenseitigen Einvernehmen für die nächsten 5 Jahre festgelegt werden.

Die dem NSI abgegebenen Daten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

6. Finanzierung

Die Kosten für die erbrachten Leistungen zu Gunsten der Natur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die 5 Jahres-Bilanzierung werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird 1 Jahr vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, gilt er jeweils für eine weitere Dauer von 5 Jahren. Hält sich eine Vertragspartei nicht an die Abmachungen, so kann der Vertrag aufgelöst werden.

8. Gerichtsstand

Sollten Differenzen aus dieser Vereinbarung nicht gütlich bereinigt werden können, werden sie vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden. Vor der Anrufung des Richters versuchen die Vertragspartner, auf dem Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu finden.

9. Vorbehalt

Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Münsingen, 20. Februar 2007

Naturschutzinspektorat des Kantons Bern

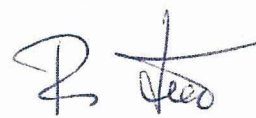
Stiftung Landschaft und Kies

Thomas Aeberhard

Dr. Markus Graf

Andreas Roth

Roger Lötscher



Naturschutzinspektor

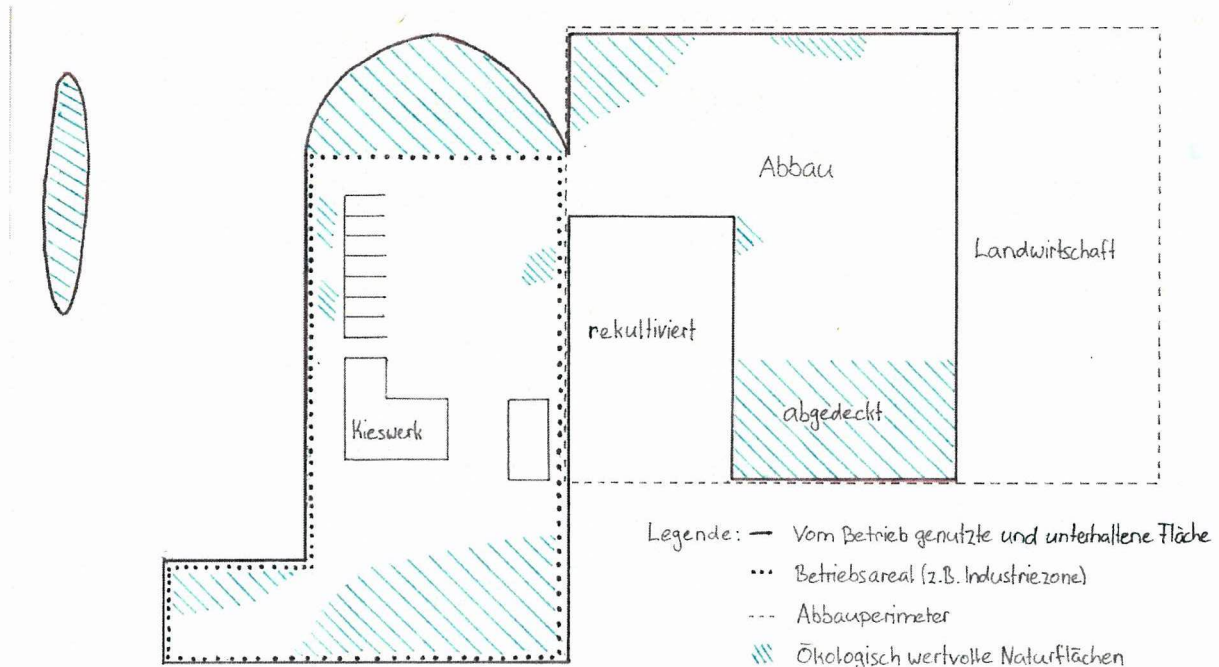
Leiter Mitberichte /
UVP / Beratung

Präsident

Geschäftsführer

1. Von der Stiftung und ihren Mitgliedern genutzte und unterhaltene Flächen

Dazu gehören alle in Anspruch genommenen Flächen für Abbau, Auffüllung, Produktherstellung, Produktelagerung, Naturschutz, etc.. Innerhalb des Betriebsgeländes gehören auch die Flächen für Gebäude, Depots, Zufahrten, Böschungen, Schlammweiher, etc. dazu. Innerhalb des Grubengeländes werden neben den Böschungen, Pisten, Wende- und Depotplätzen, etc. auch die abgedeckten und in Auffüllung befindlichen Flächen berücksichtigt (s. Skizze).



2. Ökologisch wertvolle Naturflächen

Als ökologisch wertvolle Naturflächen sind anrechenbar:

- Alle gängigen Lebensraumtypen mit einem ökologischen Wert (wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Kies- und Sandflächen, Magerwiesen, Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölze, ...)
- Abhumusierte Flächen, die mindestens 2 Jahre alt sind
- Unterbodendepots, welche nicht oder dann mit einer artenreichen Mischung angesät wurden
- Schlammweiher und Ausgleichsbecken
- Aufgefüllte Grubenteile, die noch nicht humusiert sind und mindestens 2 Jahre alt sind
- Waldflächen, die über die geforderte ordentliche Waldpflege hinausgehend unterhalten werden.

Nicht anrechenbar sind:

- Regelmässig befahrene Pisten und Plätze
- Humusdepots
- Rückhaltebecken für Waschwasser für die Reinigung von Betonfahrzeugen.

3. Wanderbiotope

Zu den Wanderbiotopen gehören sämtliche in Abbaustellen spontan entstandenen und geförderten Naturflächen wie wechselfeuchte und dauernd wasserführende Gewässer, Ruderalflächen, Gebüsch- und Baumgruppen, etc. Durch die räumliche Verschiebung des Abbau- und Auffüllbetriebes gehört die Vorbereitung, Neubesiedlung und Zerstörung dieser Lebensräume zum System.

4. Flächenbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt als Zusammenzug der ausgewiesenen Flächen über alle Standorte der Stiftung und ihrer Mitglieder. Bei den ökologisch wertvollen Naturflächen wird neben dem Gesamttotal auch das Total der einzelnen Teilflächen dokumentiert.

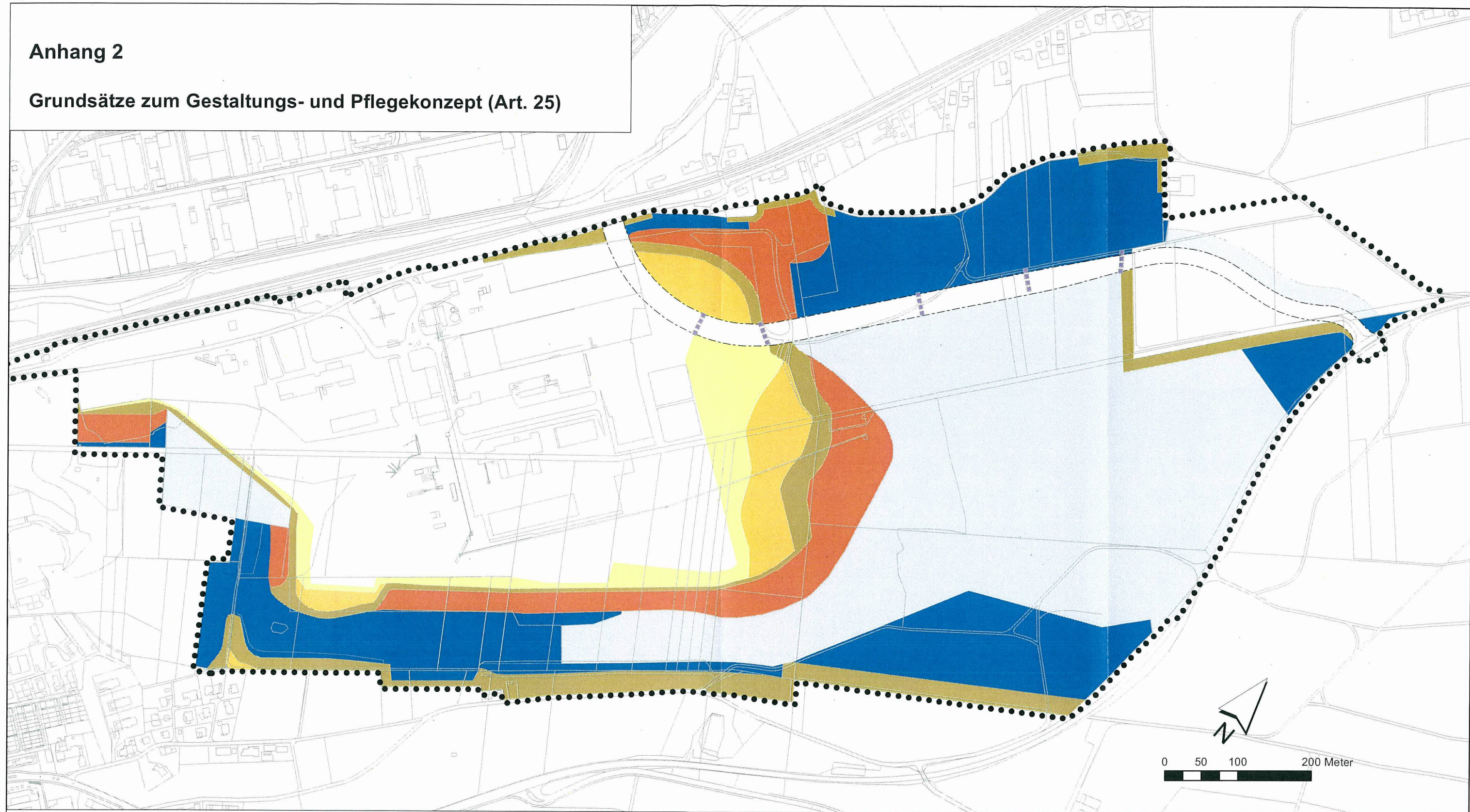
Anhang 2

Grundsätze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art. 25)

1. Für die Ausarbeitung des Gestaltungs- und Pflegekonzepts ist ein **ausgewiesener Oekologe / eine ausgewiesene Oekologin** beizuziehen.
2. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept soll für die Rekultivierungsgebiete gemäss Art. 17 UeV (ohne Landwirtschaftsfläche Weidabtauschland) und den Wald ausserhalb der Rodungsfläche mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen gemäss Art. 23 UeV die **Schutz-, Gestaltungs- und Pflegeziele** sowie die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Massnahmen und deren Überwachung festlegen. Die nachstehende Prinzipskizze bildet dazu die Grundlage.
3. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept soll ausserdem Aussagen über **weitere Lebensräume** innerhalb des Überbauungsperimeters enthalten, soweit diese landschaftsökologisch von Belang sind.
4. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept soll nicht nur den Endzustand behandeln, sondern auch Aussagen über zweckmässige **Massnahmen während des Abbaus und der Wiederauffüllung** (z.B. Wanderbiotope) enthalten.
5. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept soll im Hinblick auf die Ausführungsplanung für die Umfahrungsstrasse Hinweise darauf geben, mit welchen Mitteln die **Passierfähigkeit für Wildtiere** (möglichst schmale Schneisen, Rohrquerungen, etc.) gewährleistet werden kann. Die Überprüfung und rechtsverbindliche Verankerung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen des Strassenplanverfahrens.
6. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept soll auf die **Belange der Erholung und der Forstwirtschaft** abgestimmt werden.
7. Das Konzept soll die **Zuständigkeiten** für Planung, Realisierung, Pflege und Überwachung der Lebensräume regeln.
8. Die **detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung** der Inhalte aus dem Gestaltungs- und Pflegekonzept erfolgt im Rahmen der einzelnen **Bewilligungsverfahren**.

Anhang 2

Grundsätze zum Gestaltungs- und Pflegekonzept (Art. 25)



Legende



Laubmischwald (standortgemässe Waldgesellschaften; längerfristig auf rekultivierten Standorten zu entwickeln)



Laubmischwald (aus bisherigen, verbleibenden Beständen zu entwickeln; Elimination der wirtschaftsbedingten Nadelbaumarten)



Entwicklung und Stabilisierung stark strukturierter, gestufter Waldränder (Mäntel und Säume aus standortbürtigen Arten)



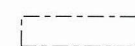
Sonderbestände auf klimatisch, orographisch und edaphisch bedingten Standorten (lichte Überschirmung, v. a. Waldföhre)



gehölzarme / -freie Sonderstandorte (flachgründige, trockene bis (wechsel-) nasse Böden; Magerwiesen, Kleingewässer, Rohböden)



Naturnahe Randgestaltung zwischen Werkareal und Auffüllung unter Einbezug der offenen Hangfussentwässerung



Freihaltebereich Umfahrungsstrasse (kerbtalformige Randgestaltung / steilstufiger Übergang zu angrenzenden Hochwäldern; Lurch-Randsteine)



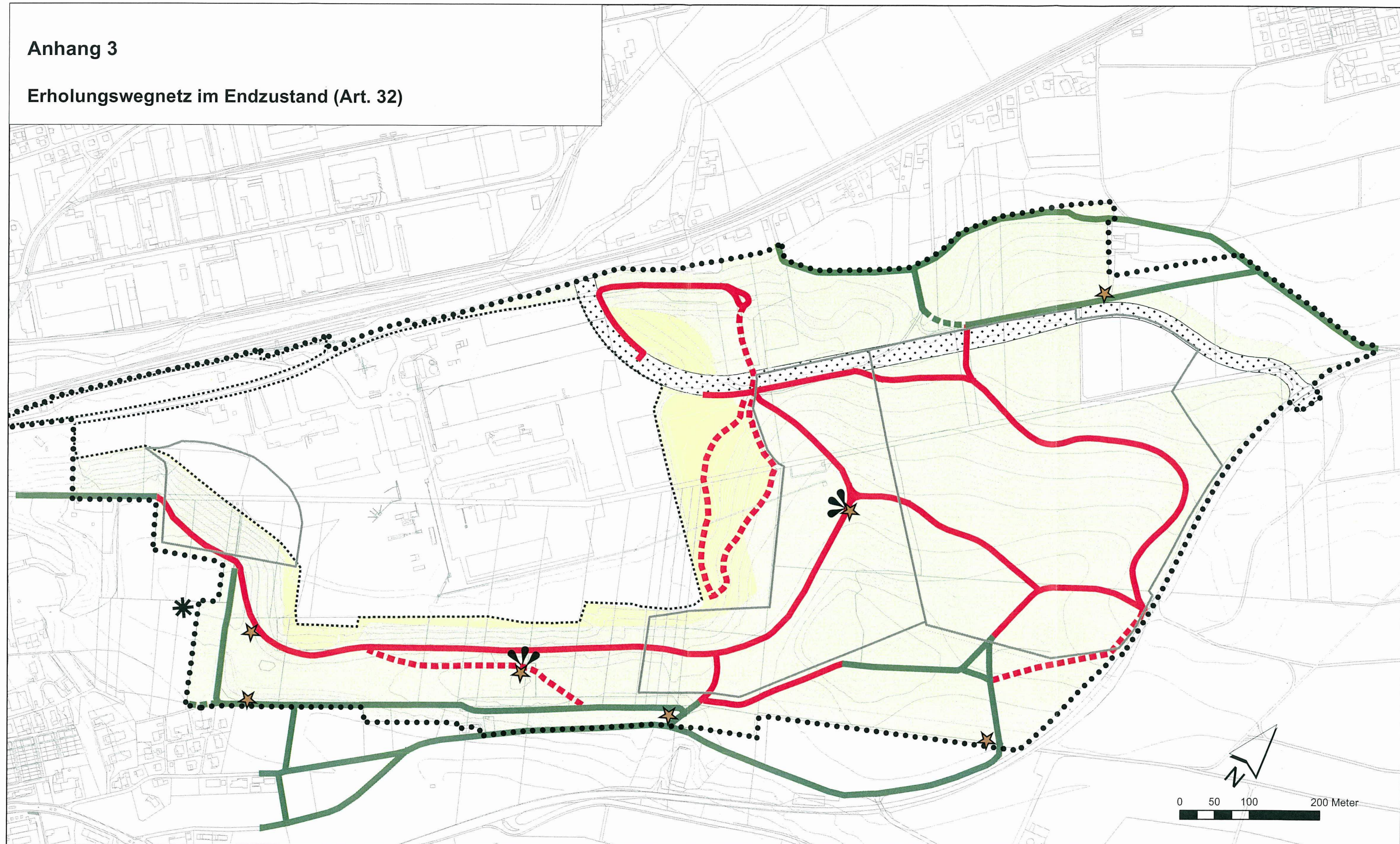
Querung für Kleinf fauna



Perimeter Überbauungsplan 1 + 2

Anhang 3

Erholungswegnetz im Endzustand (Art. 32)



Legende



Aussichtspunkt mit vorgelagertem
Niederwaldbereich



Ruhebank



Aussichtsturm Chrützhöchi



bestehendes Forst- und Flurwegnetz



neues Forst- und Flurwegnetz



bestehendes Fusswegnetz



neues Fusswegnetz



Wald im Endzustand



ökologischer Ausgleichsstreifen
Grubenrand



Freihaltebereich Umfahungsstrasse



Perimeter Überbauungsplan 1 + 2



Perimeter Werkareal



Abbauperimeter (Etappen 5, 6
und Chrützhöchi)



Höhenkurven 5m/1m Aequidistanz

Anhang 4

Pflichtenheft der Grubenkommission (Art. 41)

Zweck

Die Grubenkommission begleitet die Abbau-, Wiederauflüllungs- und Rekultivierungsaktivitäten und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.

Sie gibt zuhanden der zuständigen Behörden Empfehlungen zu Problemstellungen ab, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend geregelt sind.

Konstitution

Den Vorsitz in der Grubenkommission hat eine Vertretung der Standortgemeinde. Das Sekretariat führt die Grubenbetreiberin. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

Organisation

Die Grubenkommission tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.

Über die Verhandlungen der Grubenkommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Sekretär / der Sekretärin unterzeichnet wird.

Aufgaben

Der Grubenkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen.
 - Sie unterstützt und berät die zuständigen kommunalen Behörden sowie die Grubenbetreiberin bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederauflülmassnahmen im Rahmen der Vorgaben der Überbauungsordnung und der verfügbaren Bewilligungen und Auflagen. Insbesondere ist sie für den Vollzug folgender Bestimmungen aus den Überbauungsvorschriften zuständig:
 - Art. 16, Abs. 5 (Freigabe einzelner Grubenteile zur Rekultivierung)
 - Art. 34, Abs. 3 (Massnahmen zum Schutz des Bodens)
 - Sie beauftragt gemäss Anhang 5 die Kontrollmessungen der Grubenbetreiberin im Zusammenhang mit Lärm- und Staubbemessungen im Bahnhofquartier Busswil und überprüft die Wirksamkeit allfälliger Massnahmen.
 - Sie behandelt Fragen zu Quellen und Grundwasser, die in einem direkten Zusammenhang mit der Grubenbetriebschaffung stehen.
 - Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung.
- Die Grubenkommission kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängenden Aufgaben betraut werden.

Arbeitsweise

Die Grubenkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Grubenbetreiberin (siehe Kap. Information) und die Ergebnisse aus den Kontrollen durch das FSKB-Inspektorat gemäss Art. 40 UeV. Sie nimmt deren Berichte zur Kenntnis.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Grubenkommission Sachverständige der Gemeinde oder andere Experten beiziehen sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

Sie kann in besonderen Fällen, insbesondere bei der Wahrnehmung von Zusatzaufgaben, eigene Abklärungen (Besichtigungen, Proben, etc.) durchführen oder externe Fachleute damit beauftragen.

Kompetenzen

Den verbindlichen Rahmen für die Tätigkeiten der Grubenkommission bilden die Überbauungsordnung und die gestützt darauf verfügbaren Bewilligungen. Stellt die Grubenkommission im Abbau-, Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsbetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinausgehen, leitet sie ihre Feststellungen an die Baupolizeidorgane weiter.

Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.

Pflichten

Die Grubenbetreiberin ist verpflichtet, beim Eintreten von unerwarteten Ereignissen und Situationen (z.B. Betriebsunfälle oder Betriebsstörungen), die nicht innerhalb von 48 Stunden durch den Betrieb selbst behoben werden können, unverzüglich den Präsidenten / die Präsidentin der Grubenkommission zu orientieren.

Ist eine besondere Situation absehbar oder im Grubenbetrieb eingeplant, so ist der Präsident / die Präsidentin der Grubenkommission rechtzeitig durch die Grubenbetreiberin zu orientieren.

Die Mitglieder der Grubenkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des / der Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn kein Mitglied der Grubenkommission diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Information

Die Grubenbetreiberin legt der Grubenkommission einmal jährlich einen Standbericht vor. Dieser gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sowie die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.

Die Kommission hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin und unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmassnahmen das Grubengelände zu betreten.

Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.

Genehmigung, Inkrafttreten, Anpassungen und Auflösung

Das vorliegende Pflichtenheft wird vom Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen sowie der Grubenbetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Grubenbetreiberin und der kantonalen Behörden und Fachstellen.

Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch Streichung von Art. 41 UeV.

Anhang 5

Kontrollmessungen zu Lärm- und Staubimmissionen im Bahnhofquartier Busswil (Art. 48)

Grundsatz

Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, allfällige Lärm- und Staubimmissionen im Bahnhofquartier Busswil während dem Kiesabbau ab Abbauetappe 6a durch zweckdienliche Messungen unter der Aufsicht der Grubenkommission kontrollieren zu lassen.

Ausgangszustand

Der Ausgangszustand wird dann erhoben, wenn das Rodungs- und Abbaugesuch für Abbauetappe 6a rechtskräftig wird.

Massgebliche Grenzwerte

Massgebend für die Beurteilung der Immissionen sind die zum Zeitpunkt der Messungen geltenden Werte für

- Staub: Jahresgrenzwert (gemäss Luftreinhalteverordnung)
- Lärm: Planungswert für die Empfindlichkeitsstufe II (gemäss Lärmschutzverordnung)

Messprogramm (Ort, Zeitpunkt, Messmethode)

Das Messprogramm wird an der dem Abbaubereich nächstgelegenen Stelle des heute bestehenden Siedlungsrandes durchgeführt (=Immissionsort).

Die Messungen werden so konzipiert, dass die abbaubedingten Immissionen mit dem Ausgangszustand verglichen werden können. Der zeitlich begrenzte Einsatz spezieller Maschinen für die Rodung und Entfernung von Holz und Wurzelstöcken gilt als Baulärm und wird nicht berücksichtigt.

Nach der Feststellung des Ausgangszustandes werden die Messungen jeweils zu Beginn der einzelnen Abbau-Teiletappen wiederholt. Liegen die Messwerte deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, kann im Einvernehmen mit den Grundeigentümern (Einsprecher Bürgerforum 6.9.1994) auf weitere Messungen verzichtet werden.

Gemessen wird nach den zum Zeitpunkt der Messungen jeweils gängigen und von den zuständigen kantonalen Ämtern anerkannten Messmethoden im Bereich der Lärm- und Luftreinhaltung:

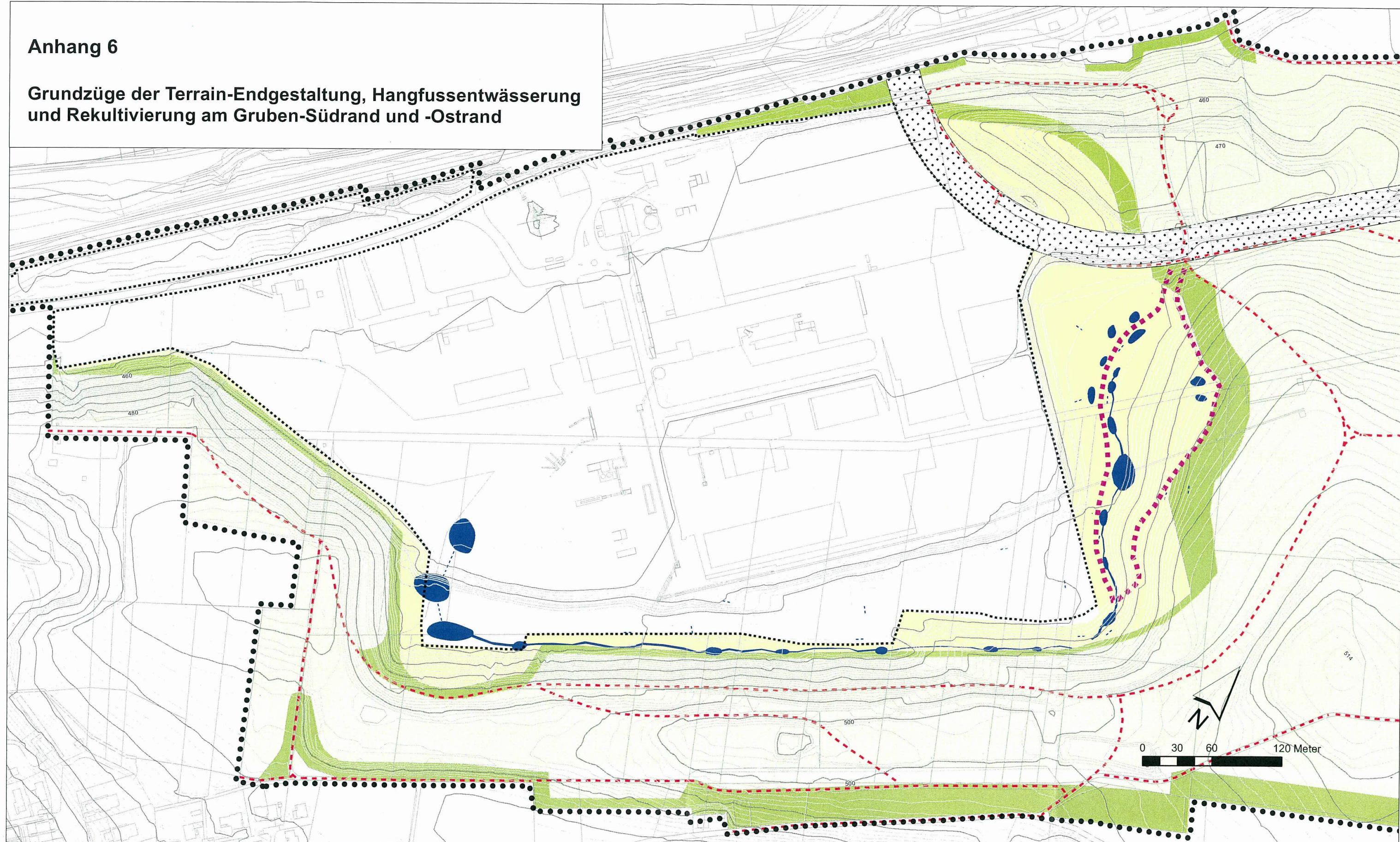
- Staub: Gesamtstaub am Immissionsort während einem Jahr mit monatlicher Beprobung (1, ev. 2 Standorte).
- Lärm: Gesamtlärm am Immissionsort (Erhebung Mittelungspegel); Betriebslärm (gesondert aus Gesamtlärm); 1 Stichprobe an einem durchschnittlichen Betriebstag)

Massnahmen

Sind aufgrund der Messungen längerfristige (mehr als 2-3 Wochen andauernde), über den Grenzwerten liegende Belastungen zu erwarten, trifft die Grubenbetreiberin staub- und lärm-vermindernde Massnahmen und lässt deren Wirksamkeit durch entsprechende Messungen überprüfen.

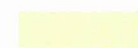
Anhang 6

Grundzüge der Terrain-Endgestaltung, Hangfussentwässerung und Rekultivierung am Gruben-Südrand und -Ostrand



Legende

Ökologische Ausgleichsfläche



ökologischer Ausgleichstreifen Grubenrand



öffentliche Fusswegverbindung zur Naturbeobachtung

Gewässer



eingedolt



offen

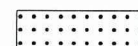
Wald



strukturierter, gestufter Waldrand



Laubmischwald



Freihaltebereich Umfahrungsstrasse

Hinweise



Perimeter Überbauungsplan 1 + 2



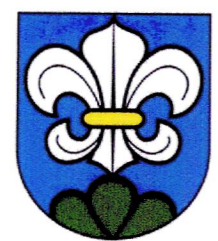
Perimeter Werkareal



Fusswegnetz



Höhenkurven 5m/1m Aequidistanz



Gemeinde Lyss

36-4

Planung Kiesgrube Bangerter A / Änderung Überbauungsordnung

A2 Änderung Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Folgenutzung

Die Änderung der Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" beinhaltet:
- Änderungen Überbauungsplan 1: Bewilligungsrelevante Perimeter
- Änderungen Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Folgenutzung
- Änderungen Überbauungsvorschriften mit Anhang

Genehmigung

8. Juli 2013

Massstab: 1:5'000
Planformat: 80/84

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

Flidenweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 368 60 60, Fax 031 368 60 69
E-Mail: info@raumplan.ch

Auftrag: 0918
Bearbeitung: HH/molm
Dokument: GIS 0918_UeP_2_Ae_GN.mxd

Legende

Überbauungsplan 2 Änderungen

Inhalte	Art. UeV
..... Perimeter Überbauungsplan 2	3
A) Werkareal	
Werkareal Sektor A	26
Werkareal Sektor B	26

B) Rekultivierung und Folgenutzung

Ökologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand" (rechtlich teilweise Wald)	18
Ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel" (rechtlich Wald)	19
Ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse" (rechtlich Wald)	20
Aufforstungsfläche	22
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldflegerischen Massnahmen	23
Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"	24
Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung	16
▲ ebene Flächen	
▲ Kulminationspunkte, Kreten	

C) Erschliessung

Betriebs- und Gestaltungskonzept "Buswilstrasse"	27
Freihaltebereich Umfahrungsstrasse	29
Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse-Werkareal	29
Forstliches Wegnetz	31
Ergänzendes Fusswegnetz	32

siehe Genehmigung AGR

D) Kulturlandschaft

Kulturhistorische Geländeform	38
Archäologisches Schutzgebiet "Chrützwald"	38

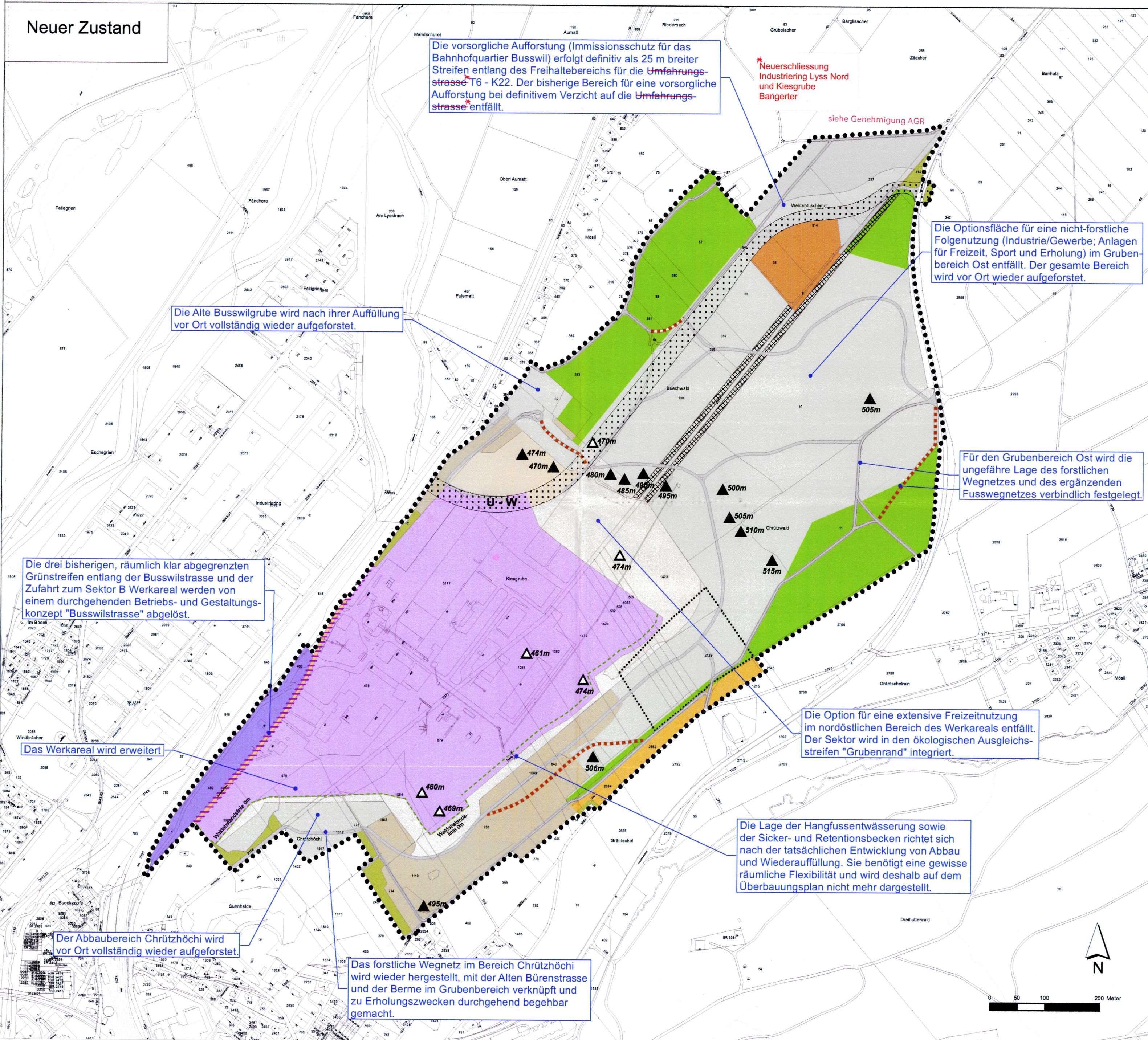
Hinweise

Wald (ausserhalb der Rodungsfläche)	
Bestehende Aufforstungen im Bereich West	
Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb des Abbauperimeters)	
Buswilstrasse	
Waldabstandslinie	

Zustand 1995/2004



Neuer Zustand



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 17. Oktober bis 18. November 2011

Vorprüfung vom 22. März 2013

Publikation

- im Amtsblatt vom 27. Februar 2013
- im Amtsanzeiger vom 1. und 8. März 2013

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 2. April 2013

Einsprachen
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwarungen

keine
keine
keine
keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Juli 2013

siehe Genehmigung AGR

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 18.10.13

Der Gemeindegemeinderat

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am

22. Jan. 2015

A. Pöhl

Legende

Überbauungsplan 2 (Zustand 1995/2004)

Inhalte	
..... Perimeter Überbauungsplan 2	
A) Arbeitszonen	
Arbeitszone A:	
Sektor "Werkareal"	
Sektor "ökologischer Ausgleich/extensive Freizeitnutzung"	
Waldabstandslinie	
Bereich für Hangfussentwässerung, Sicker- und Retentionsbecken	
Arbeitszone B	
Grünstreifen Buswilstrasse	

B) Rekultivierung und Folgenutzung

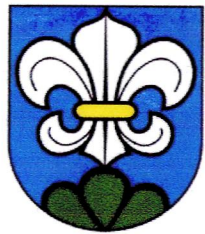
Ökologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand" (rechtlich teilweise Wald)	
Ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel"	
Ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse"	
Aufforstungsfläche	
Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldflegerischen Massnahmen	
Bereich für eine vorgeschlagene Aufforstung bei definitivem Verzicht auf die Umfahrungsstrasse	
Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"	
Optionsfläche im Bereich Ost	
Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung	
▲ ebene Flächen	
▲ Kulminationspunkte, Kreten	

C) Erschliessung

Freihaltebereich Umfahrungsstrasse	
Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse-Werkareal	
Weg- und Zufahrt Werkareal- Buswilstrasse	
Forstliches Wegnetz in den Bereichen West und Mitte	
Ergänzendes Fusswegnetz in den Bereichen West und Mitte	
Kulturhistorische Geländeform	

Hinweise

Wald (ausserhalb der Rodungsfläche)	
Bestehende Aufforstungen im Bereich West	
Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb des Abbauperimeters)	
Buswilstrasse	
Forst- und Flurwegnetz im Bereich Ost (im Endzustand)	
Ergänzendes Fusswegnetz im Bereich Ost	
Archäologisches Schutzgebiet "Chrützwald"	
Gemeindegrenze / Amtsgrenze	



Planung Kiesgrube Bangerter
A / Änderung Überbauungsordnung

A1 Änderung Überbauungsplan 1:
Bewilligungsrelevante Perimeter

Die Änderung der Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" beinhaltet:
- Änderungen Überbauungsplan 1: Bewilligungsrelevante Perimeter
- Änderungen Überbauungsplan 2: Rekultivierung und Folgenutzung
- Änderungen Überbauungsvorschriften mit Anhang

Genehmigung

8. Juli 2013

Massstab: 1:5'000
Planformat: 80/63

BHP RAUMPLAN

Siedlung • Verkehr • Umwelt
Fliedeweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@raumplan.ch

Auftrag: 0918
Bearbeitung: H.Hofm
Dokument: GIS 0918_UeP_1_Ae_GN.mxd

Legende

Überbauungsplan 1 (Zustand 1995)

Inhalte

- Perimeter Überbauungsplan 1
- West
Mitte
Ost
- Grubenbereiche

- Rodungsperimeter
***** Rodungsperimeter Abbaustappe 5
— Abbauperimeter
- - - Abgrenzung der Abbaustappen 3, 5a-5d und Abbaubereich Ost
..... Auffüllungsperimeter
..... Abgrenzung Arbeitszonen

Hinweise

- /// Abbaustappe 4 (gegenwärtiger Abbau)

Änderungen

Inhalte

- Erweiterung Überbauungsperimeter
..... Aufhebung Überbauungsperimeter
..... Erweiterung Grubenbereich West
..... Erweiterung Grubenbereich Ost
..... Neuer Rodungsperimeter
..... Angepasster Rodungsperimeter Etappen 5 und 6
..... Neuer Abbauperimeter
..... Abgrenzung Abbaustappen 6a-6d
..... Änderung Auffüllungsperimeter
..... Änderung Perimeter Werkareal
- Art. UeV
3
2
2
6
6
7
8
13
26

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 17. Oktober bis 18. November 2011

Vorprüfung vom 22. März 2013

Publikation

- im Amtsblatt vom 27. Februar 2013
- im Amtsanzeiger vom 1. und 8. März 2013

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 2. April 2013

Einsprachen
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwarungen

keine
keine
keine
keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Juli 2013 siehe Genehmigung AGR

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, 18.10.13

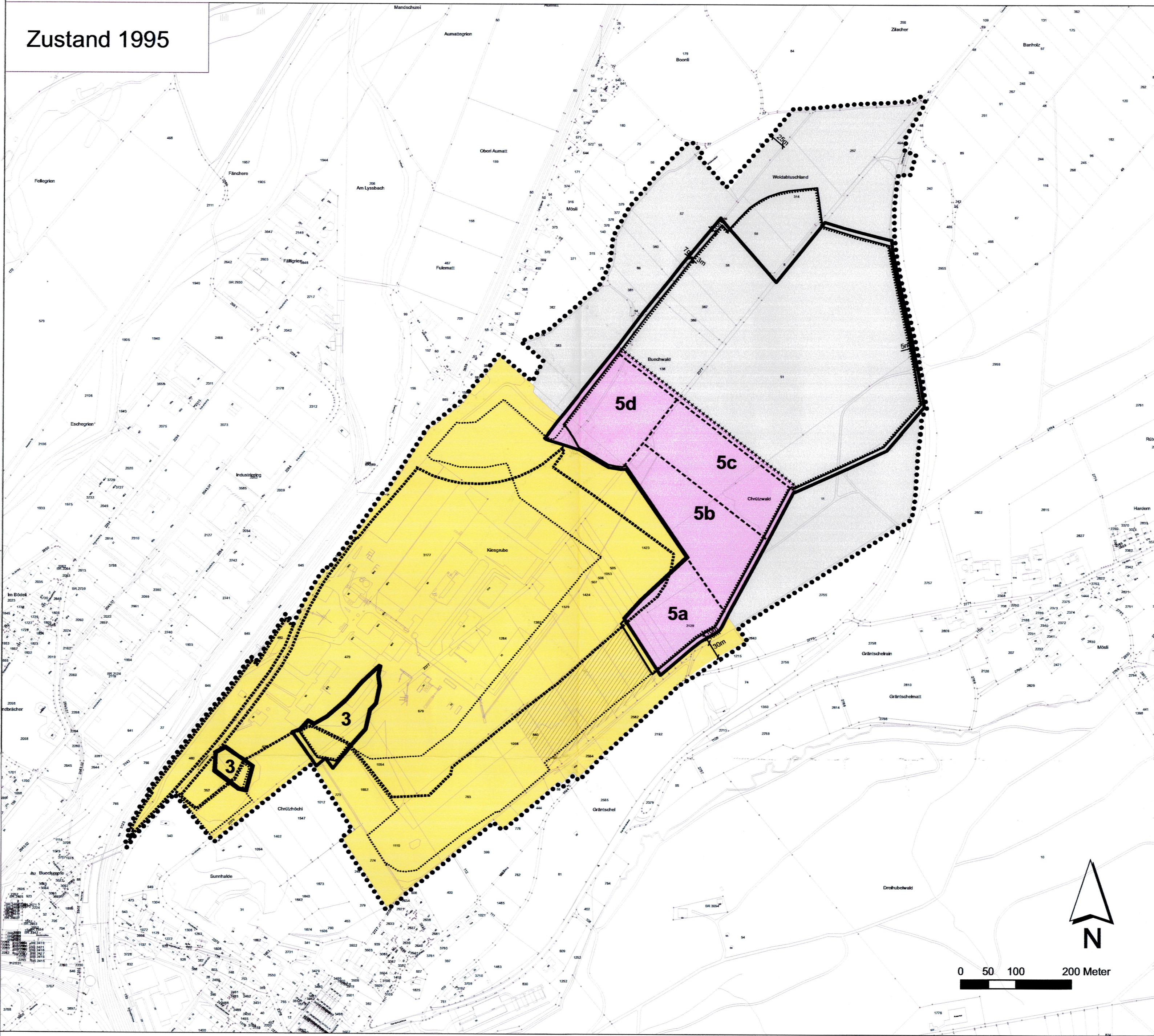
Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am

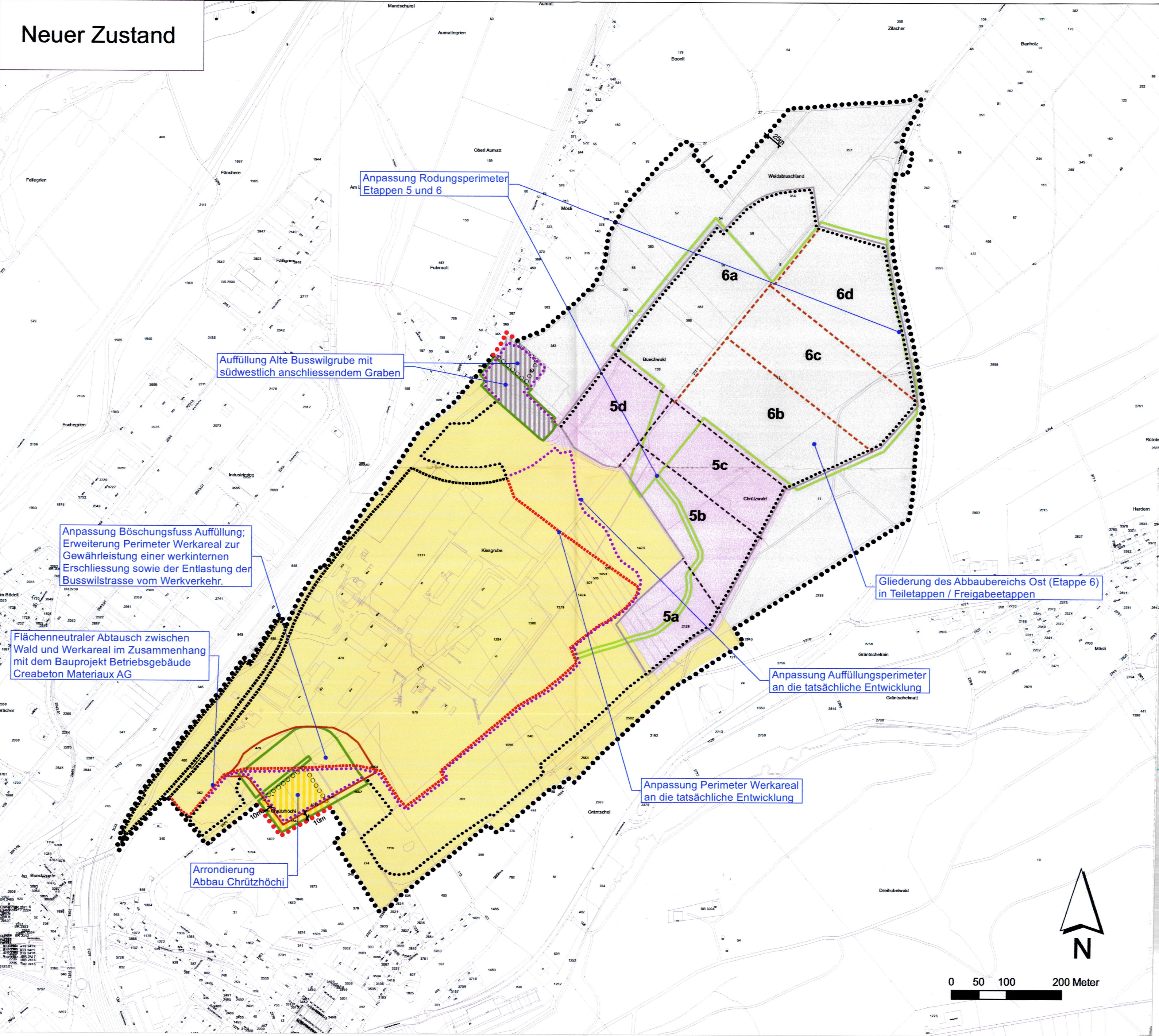
22. Jan. 2015

A. Pil.

Zustand 1995



Neuer Zustand





Einwohnergemeinde Lyss

Kompostplatz Kiesgrube Bangerter

Gemischt-geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 36 nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsvorschriften

Rot = neue/ergänzte Inhalte

Genehmigung

Bern, 24. März 2022

1b_Aenderung_UeV_UeO_Nr36_KG_Bangerter.docx / mo

Überbauungsvorschriften

Rot = neue/ergänzte Inhalte

A) Allgemeines

Art. 1

Zweck und Inhalt

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" regelt:

- a) die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort;
- b) die industriell-gewerbliche Nutzung des bestehenden Grubenareals mit weiteren Bauten und Anlagen für die Produktion und Zwischenlagerung von Betonwaren sowie die Aufbereitung von gebrauchten Materialien, insbesondere aus der Branche "Steine und Erden";
- c) die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung;
- d) die Sicherstellung eines Freihaltebereichs für den Bau der zukünftigen Umfahrungsstrasse T6 - K22;
- e) die Wiederauffüllung mit abgebautem (nicht verwertbarem) sowie mit zugeführtem sauberem und inertem Material;
- f) die sukzessive Rekultivierung (Wiederaufforstung) und Pflege des nicht industriell-gewerblich genutzten Grubenareals;
- g) die unter Einbezug der Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe" festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb;
- h) die langfristige Sicherstellung des Kompostplatzes am bestehenden Standort für die Dauer der Überbauungsordnung.

Art. 2

Grundzüge der Überbauungsordnung Bereich West

- 1 Der Bereich West umfasst das bestehende Grubenareal. Die Überbauungsordnung legt für dieses Gebiet die Nutzung und Endgestaltung fest. Sie regelt insbesondere
- a) Art und Mass der Nutzung sowie Grundsätze für Erschliessung und Entwässerung des Werkareals
 - b) Abbau und Deponie im Bereich "Chrützhöchi"
 - c) Rekultivierung und Endgestaltung des gesamten nicht industriell-gewerblich genutzten Areals.

Bereich Mitte

- 2 Der Bereich Mitte umfasst die Abbauetappe 5. Die Überbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung), die Nutzung als Kompostplatz (Art. 28, Abs. 4) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest.

Bereich Ost

- 3 Der Bereich Ost umfasst die Abbauetappe 6 und den Auffüllungsbe-
reich "Alte Busswilgrube". Die Überbauungsordnung regelt für dieses
Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie,
Rekultivierung und Folgenutzung) und legt den Freihaltebereich für die
Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest.

Art. 3 und Art. 4 unverändert

Art. 5**Bestandteile und
Inhalte des
Überbauungsplans**

Überbauungsplan 1

1 Der Überbauungsplan "Kiesgrube Bangerter" besteht aus den Überbauungsplänen 1 und 2. In diesen werden insbesondere die räumliche Zuordnung, Abgrenzung und Abmessung der nachfolgenden Nutzungs-, Gestaltungs- und Erschliessungsbefugnisse festgelegt:

2 Im Überbauungsplan 1:

- a) Grubenbereiche West, Mitte und Ost
- b) Rodungsperimeter (beanspruchbare Rodungsfläche)
- c) Abbauperimeter (beanspruchbare Abbaufäche)
- d) Abbaubereich Chrützhöchi
- e) Abbauetappen 5a, 5b, 5c und 5d
- f) Abbauetappen 6a, 6b, 6c und 6d
- g) Auffüllungsperimeter (beanspruchbare Auffüllfläche)
- h) Auffüllungsbereich "Alte Busswilgrube"
- i) Perimeter Werkareal
- j) Kompostplatz

Überbauungsplan 2

3 Im Überbauungsplan 2:

- a) Perimeter Werkareal
- b) Waldabstandslinien im Werkareal
- c) Freihaltebereich für das Betriebs- und Gestaltungskonzept „Busswilstrasse“
- d) Ökologischer Ausgleichsstreifen "Grubenrand"
- e) Ökologische Ausgleichsfläche "Grentschel"
- f) Ökologische Ausgleichsfläche "Länggasse"
- g) Aufforstungsflächen
- h) Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen
- i) Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"
- j) Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung
- k) Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse
- l) Zufahrtsbereich Umfahrungsstrasse - Arbeitszone
- m) Forstliches Wegnetz
- n) Ergänzendes Fusswegnetz

B) Rodung und Abbau

Art. 6 bis Art. 12 unverändert

C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung

Art. 13 bis Art. 16 unverändert

D) Rekultivierung

Art. 17 bis Art. 21 unverändert

Art. 22

Aufforstungsflächen Ziel

1 Das Rekultivierungsziel für die Aufforstungsflächen ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnahen Waldes, der primär eine ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen hat.

2 Die Aufforstungen werden weitgehend mit standortgerechten, einheimischen Laubbaum- und Straucharten ausgeführt. Die Bestimmungen der Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.

Etappierung und räumliche Abfolge

3 Die Aufforstung erfolgt etappenweise und wird jeweils dann fortgesetzt, wenn eine Rekultivierungsfläche von ca. 1 ha zur Verfügung steht.

4 Im Abbaubereich "Chrützhöchi" erfolgt die Aufforstung möglichst rasch und in einem Zug mit Abbau und Wiederauffüllung.

5 Bei der Aufforstung in den Bereichen Mitte und Ost wird die nachstehende räumliche Abfolge eingehalten:

- a) Alte Busswilgrube
- b) Abbauetappe 5 (exklusive Erschliessungskorridor)
- c) Abbauetappe 6a
- d) Abbauetappe 6b
- e) Abbauetappe 6c
- f) Abbauetappe 6d **und Kompostplatz**
- g) Erschliessungskorridor in den Etappen 5 und 6 nach Abschluss der Abbautätigkeit

6 Die Aufforstung des nordwestlich der Umfahrungsstrasse gelegenen Rodungsstreifens erfolgt gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstrasse.

Art. 23 bis Art. 25 unverändert

E) Bauten und Anlagen

Art. 26 bis Art. 27 unverändert

Art. 28

Bauten und Anlagen ausserhalb der Arbeitszonen

- 1 Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb des Abbauperimeters ist gestattet, sofern diese
 - für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder
 - als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) ~~und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle~~ dienen.
- 2 Temporäre Einrichtungen müssen mit Ausnahme unterirdischer Bauten und Anlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Rekultivierung wieder entfernt werden.
- 3 Auf der im Überbauungsplan 1 als "Kompostplatz" gekennzeichneten Fläche ist die Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle gestattet. Die dazu bisherigen notwendigen baulichen Einrichtungen und Anlagen sind als temporäre Einrichtungen für die Betriebsdauer des Kompostplatzes zulässig. Es sind keine neuen Hochbauten zulässig.
- 4 Die Nutzung als Kompostplatz ist zeitlich befristet. Die im Überbauungsplan 1 als "Kompostplatz" gekennzeichnete Fläche muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufforstung von Abbauetappe 6d (Art. 22) ebenfalls wieder aufgeforstet werden.

F) Erschliessung / Begehbarkeit

Art. 29 bis Art. 33 unverändert

G) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Art. 34 bis Art. 38 unverändert

H) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission

Art. 39 bis Art. 41 unverändert

I) Verträge

Art. 42 unverändert

J) Schlussbestimmungen

Art. 43 bis Art. 44 unverändert

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Genehmigungsvermerke

Publikationen im Amtsblatt vom	9. Februar 2022
Publikationen im Amtsanzeiger vom	11. Februar 2022
Öffentliche Auflage vom	11. Februar bis 14. März 2022
Einspracheverhandlung am	keine
Erledigte Einsprachen	keine
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. März 2022

Namens der Einwohnergemeinde Lyss:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am



Einwohnergemeinde Lyss

Kompostplatz Kiesgrube Bangerter

Gemischt-geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 36 nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsplan 1: Bewilligungsrelevante Perimeter

Genehmigung

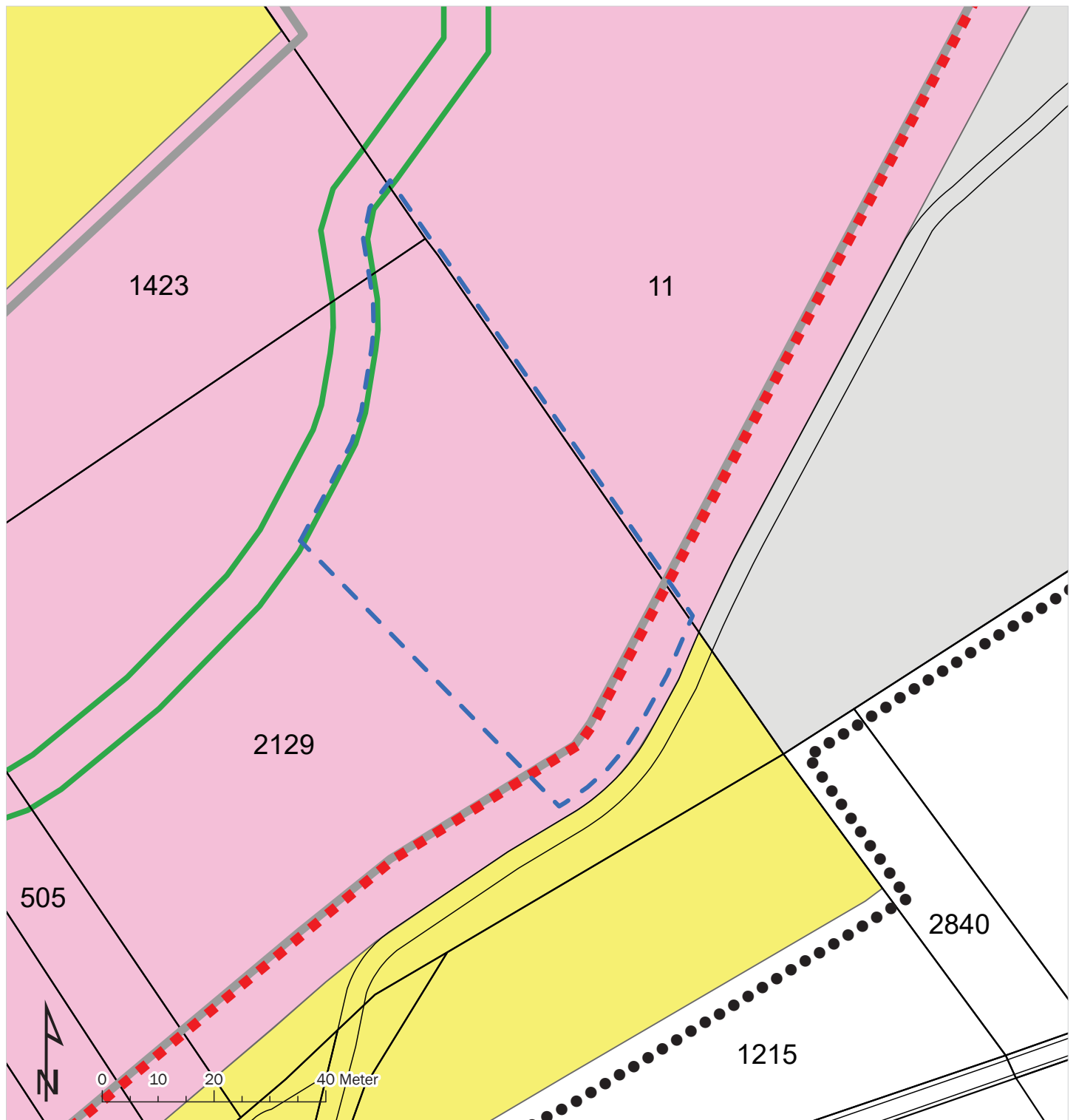
Bern, 24. März 2022

1a_Aenderung_UeP_UeO_Nr36_KG_Bangerter.docx / mo

Massstab: 1:1'000

Planformat: A4

Ausschnitt Überbauungsplan 1: Zustand bestehend



Quellenvermerke:
Amtliche Vermessung der Gemeinde Lyss, Stand 2018

Legende

 Änderungsperimeter

Hinweise

 Perimeter Überbauungsplan 1

 Grubenbereich West

 Grubenbereich Mitte

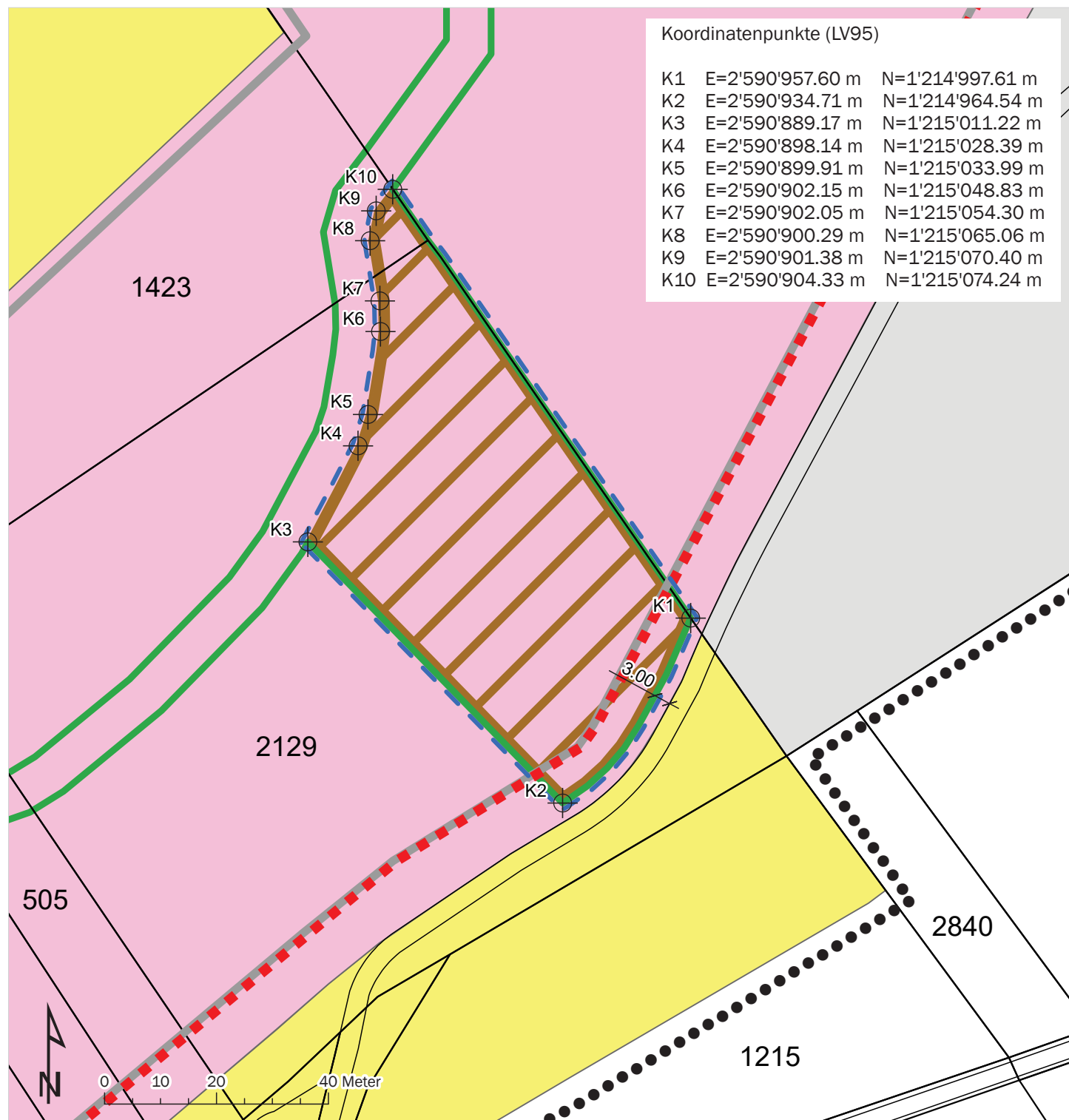
 Grubenbereich Ost

 Rodungsperimeter

 Abbauperimeter

 Auffüllungsperimeter

Ausschnitt Überbauungsplan 1: Zustand neu



Quellenvermerke:
Amtliche Vermessung der Gemeinde Lyss, Stand 2018

Legende

Änderungsperimeter

Festlegung

Kompostplatz

Rodungsperimeter

Hinweise

Perimeter Überbauungsplan 1

Grubenbereich West

Grubenbereich Mitte

Grubenbereich Ost

Abbauperimeter

Auffüllungsperimeter

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Genehmigungsvermerke

Publikationen im Amtsblatt vom	9. Februar 2022
Publikationen im Amtsanzeiger vom	11. Februar 2022
Öffentliche Auflage vom	11. Februar bis 14. März 2022
Einspracheverhandlung am	keine
Erledigte Einsprachen	keine
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am

24. März 2022

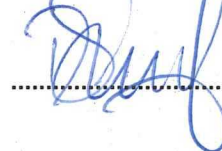
Siehe Genehmigung AGR

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 1. April 2022

SCF,
5.7.23

Namens der Einwohnergemeinde Lyss:

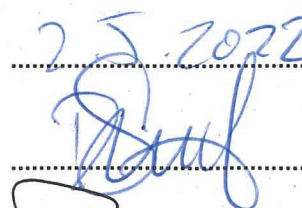
Der Präsident


.....

.....

Der Gemeindeschreiber

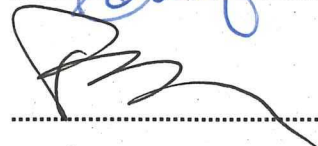
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, den

25. 2022

.....

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am


.....

06. Juli 2023

